



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

STUDIENKOMPASS RECHTSWISSENSCHAFT

WINTERSEMESTER 2025 / 2026

▪ STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT MIT INTEGRIERTEM BACHELOR OF LAWS

Impressum

Herausgeber: Dekanat der Fakultät für Rechtswissenschaft der
Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 33, 20148 Hamburg

Texte: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements

Redaktion: Julian Rausche

Bild Umschlag: Mina Esfandiari

Schrift: TheSans UHH / Lucas Fonts

Layout: Das Herstellungsbüro, Hamburg

Hamburg 2025



Mina Esfandiari

Studienkompass

Wintersemester 2025 / 2026
(1. Oktober 2025 – 31. März 2026)

Vorlesungszeit:

13. Oktober 2025 – 31. Januar 2026

Vorlesungsfreie Zeiten:

21. Dezember 2025 – 4. Januar 2026
(Weihnachtsferien)

1. Februar – 31. März 2026
(Semesterferien)

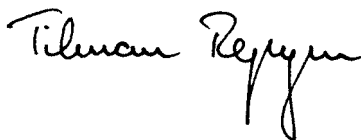
Liebe Studierende,

ein wichtiger neuer Lebensabschnitt – Ihr Studium – beginnt. Aus diesem Anlass heie ich Sie an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg herzlich willkommen. Ein wissenschaftliches Studium ist immer eine Herausforderung, zugleich auch eine großartige Chance.

Dieser Studienkompass soll Ihnen als »roter Faden« dienen und Sie durch Ihr Studium begleiten. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, ist der Studienkompass in zwei Abschnitte gegliedert. Unter der Rubrik »Allgemeines« finden Sie neben einigen Informationen über die Fakultät und deren Einrichtungen das Team Studienmanagement, das Ihnen als Ansprechpartner für alle Fragen rund ums Studium zur Verfügung steht. Der zweite Abschnitt enthält alle wichtigen Informationen zum klassischen Studiengang Rechtswissenschaft, insbesondere zum Studienablauf, integrierten Bachelorabschluss und zur staatlichen Abschlussprüfung.

Weitere wichtige und aktuelle Mitteilungen der Fakultät sind unter www.jura.uni-hamburg.de abrufbar.

Im Namen der gesamten Fakultät wünsche ich Ihnen einen gelungenen Start in das Wintersemester 2025/2026 und viel Freude und Erfolg für Ihr Studium!

A handwritten signature in black ink, reading 'Tilman Repgen'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Tilman' and the last name 'Repgen' clearly distinguishable.

Prof. Dr. Tilman Repgen
(Dekan)

Inhalt

ALLGEMEINES

I. DIE FAKULTÄT	8
1. Dekanat	8
2. Professorinnen und Professoren	9
3. Team Studienmanagement	13
II. DAS LEITBILD DER FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT	19
III. ZWEI-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG (2FA)	28
IV. STUDIENORGANISATION	30
1. STiNE	30
a) Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen	30
b) STiNE-Anmeldephasen	34
c) Anmeldung zu Modulprüfungen	36
d) Abmeldung von Modulen, Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen	39
e) Versäumnis, Prüfungsrücktritt, Prüfungsunfähigkeit	39
f) Bewertung und Benotung	40
g) STiNE-Support	42
2. Bevorzugte AG-Platzvergabe	43
a) an Studierende mit Kind	43
b) an Studierende mit Pflegeaufgaben	45
3. Familiengerechtes Studieren / Studieren mit Beeinträchtigungen	46
4. Extracurriculare Veranstaltungen	46
5. Rückmeldung und Semesterbeitrag	47
6. Beurlaubung	47
7. Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit	49
8. Studienfinanzierung / BAföG	49
9. Teilzeitstatus	50
10. Digitalisierung von Lehren und Lernen	52
V. EINRICHTUNGEN	64
1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)	64
2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne	67

STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT / BACHELORPRÜFUNG / ERSTE PRÜFUNG

I. STUDIENZIEL (ERSTE PRÜFUNG)	75
II. STUDIENABLAUF	76
1. Orientierungseinheit	76
2. Allgemeiner Überblick	76
3. Grundphase / Zwischenprüfung	78
4. Aufbauphase	80
5. Vertiefungsphase (Schwerpunktbereichsstudium)	84
6. Auslandssemester	86
7. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	88
a) Bachelorarbeit	89
b) Klausur	91
c) Mündliche Prüfung	92
d) Gesamtnote und Transcript of Records	94
8. Bachelorprüfung (Bachelor of Laws – LL.B.)	95
9. Voraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung	97
a) Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung	97
b) Schlüsselqualifikationsveranstaltung	99
c) Praktika	100
d) Ringvorlesung	102
10. Wiederholungsphase (Hamburger Examenskurs – HEX)	102
11. Staatliche Pflichtfachprüfung	103
12. Prüfungsreihenfolge	105
III. RECHTSGRUNDLAGEN	106
Anhang I	Studien- und Prüfungsordnung vom 23. April 2025, 19. Juni 2025 und 5. September 2025
	106
Anhang II	Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)
	211
Anhang III	Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005
	231
Anhang IV	Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 18. Juni 2020
	235
Anhang V	Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 13. April 2023
	236
Anhang VI	Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. August 2021....
	237
Anhang VII	Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenstände verordnung vom 24. August 2021
	242

ALLGEMEINES

Sitz der Fakultät für Rechtswissenschaft ist das sog. Rechtshaus. Hier lehren und forschen derzeit 26 Ordentliche Professorinnen und Professoren, 6 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie zahlreiche Emeriti, Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte. Unterstützt werden sie von ca. 100 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Sekretariaten. Die administrativen und organisatorischen Aufgaben übernehmen die eigene Fakultätsverwaltung und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralbibliothek Recht. Im Studiengang Rechtswissenschaft werden zur Zeit ca. 3900 Studierende an der Fakultät betreut und ausgebildet.

Mit der Zentralbibliothek Recht – dem »gläsernen Bücherturm« – verfügt die Fakultät über eine der modernsten juristischen Fachbibliotheken. Hier können Sie recherchieren, Hausarbeiten verfassen, Fachliteratur durcharbeiten und die Gruppenräume zum gemeinsamen Lernen nutzen.

Eines der Markenzeichen der Fakultät für Rechtswissenschaft ist ihre europäische und internationale Ausrichtung. In diesem Bereich nimmt die Fakultät innerstaatlich und international eine bedeutende Stellung ein.

I. DIE FAKULTÄT

1. Dekanat

Das Dekanat leitet die Fakultät und setzt sich an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg wie folgt zusammen:

Dekan:	Prof. Dr. Tilman Repgen
Prodekan:	Prof. Dr. Markus Kotzur (Internationale Beziehungen)
Prodekan:	Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli (Studium und Lehre)

Die Anschrift des Dekanats lautet:

Universität Hamburg
Fakultät für Rechtswissenschaft
– Dekanat –
Rothenbaumchaussee 33
20148 Hamburg

Weitere Informationen über das Dekanat erhalten Sie unter:

<http://uhh.de/rw-dekanat>

2. Professorinnen und Professoren

An der Fakultät lehren und forschen folgende ordentliche Professorinnen / Professoren und Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren:

Öffentliches Recht



**Prof. Dr. iur. et lic.rec.pol
Anne van Aaken**
Alexander von Humboldt
Professur für Law and
Economics, Rechtstheorie,
Völker- und Europarecht



Prof. Dr. Marion Albers
Professur für Öffentliches
Recht, Informations- und
Kommunikationsrecht,
Gesundheitsrecht und
Rechtstheorie



Prof. Dr. Ivo Appel
Professur für Öffentliches
Recht, Umweltrecht und
Rechtsphilosophie



**Prof. Dr. Gabriele
Margarete Buchholtz**
Professur für das Recht
der sozialen Sicherung
mit dem Schwerpunkt in
Migration



Prof. Dr. Dagmar Felix
Professur für Öffentliches
Recht mit dem Schwer-
punkt Sozialrecht



**Prof. Dr. rer. pol.
Jerg Gutmann**
Professur für Behavioral
Law & Economics



Prof. Dr. Lars Hummel
Professur für Öffentliches
Recht, Finanz- und Steuer-
recht



Prof. Dr. Markus Kotzur
Professur für Öffentliches
Recht, Europa- und
Völkerrecht



Prof. Dr. Stefan Oeter
Professur für Öffentliches
Recht, Völkerrecht und
ausländisches Öffentliches
Recht



Prof. Dr. Alexander Proelß
Professur für inter-
nationales Seerecht und
Umweltrecht, Völkerrecht
und Öffentliches Recht



Prof. Dr. Wolfgang Schulz
Professur für Öffentliches
Recht, Medienrecht und
rechtstheoretische Grund-
lagen



Prof. Dr. Eva van der Zee
Professur für International
Law with a focus on
behavioral Law &
Economics



Mattias Wendel
Professur für Öffentliches
Recht in seiner euro-
päischen, internationalen
und rechtsvergleichenden
Dimension

Strafrecht



Prof. Dr. Jochen Bung
Professur für Strafrecht
und Rechtsphilosophie



Prof. Dr. Kai Cornelius
Professur für Strafrecht
mit Internationalem Straf-
recht



Prof. Dr. Aziz Epik
Professur für Strafrecht
und Kriminologie



Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli
Professur für Strafrecht
und Strafprozessrecht
einschließlich ihrer
internationalen und
historischen Bezüge



**Prof. Dr. Hannah
Offerdinger**
Strafrecht mit Bezügen zur
Digitalisierung



Prof. Dr. Peter Wetzels
Professur für Strafrecht,
Kriminologie

Zivilrecht



**Prof. Dr. Matthias
Armgardt**
Professur für Globale
Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht



Prof. Dr. Konrad Duden
Bürgerliches Recht,
Internationales Privatrecht
und Rechtsvergleichung



Prof. Dr. Hinrich Julius
Professur für Zivilrecht
und Rechtsdialog mit
Schwellenländern



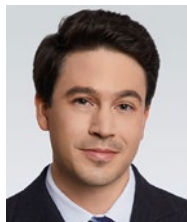
Prof. Dr. Robert Koch
Professur für Bürgerliches
Recht und Versicherungs-
wissenschaft



Prof. Dr. Saskia Lettmaier
Bürgerliches Recht und
Globale Rechtsgeschichte
mit Schwerpunkt
Common Law



Prof. Dr. Dörte Poelzig
Professur für Bürgerliches
Recht sowie Handels- und
Gesellschaftsrecht



Prof. Dr. Julian Rapp
Professur für
Bürgerliches Recht und
Zivilprozessrecht



Prof. Dr. Tilman Repgen
Professur für Deutsche
Rechtsgeschichte, Privat-
rechtsgeschichte der
Neuzeit und Bürgerliches
Recht



Prof. Dr. Wolf-Georg Ringe
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



Prof. Dr. Roee Sarel
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



Prof. Dr. Claudia Schubert
Professur für Bürgerliches
Recht, Arbeitsrecht,
Gesellschaftsrecht,
Rechtsvergleichung



**Prof. Dr. rer. pol.
Stefan Voigt**
Professur für Zivilrecht,
Law & Economics



**Prof. Dr. Wolfgang
Wurmnest**
Professur für Bürgerliches
Recht sowie Handelsrecht
einschließlich Seehandels-
recht

Eine detaillierte Übersicht – auch über Emeriti, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Lehrbeauftragte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-staff>.

3. Team Studienmanagement

Die mit Forschung und Lehre verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben erledigt die Fakultätsverwaltung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungspersonals finden Sie unter: <http://uhh.de/rw-pers-tvp>. Innerhalb der Verwaltung ist das Team Studienmanagement zuständig für die Organisation und Planung der Lehrveranstaltungen und die Lehrentwicklung. Zudem unterstützt das Studienmanagement Sie während Ihres gesamten Studiums durch umfassende Beratung und organisiert die fakultätsinternen Prüfungsangelegenheiten.

Die zentrale Anlaufstelle für alle Studierenden ist der Infotresen im Foyer Rothenbaumchaussee. Hier werden Ihnen allgemeine Fragen rund um das Studium beantwortet. Für spezielle Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienmanagements zur Verfügung.

Wie können Sie uns und wir Sie am besten erreichen?

- Nutzen Sie für den Kontakt mit uns **ausschließlich** Ihre **vorname.nachname@studium.uni-hamburg.de** – Mailadresse! Anfragen von privaten Accounts können wir offiziell nicht beantworten.
- Nutzen Sie außerdem gern unser Support-Formular unter <http://uhh.de/rw-support> – damit geht keine Anfrage verloren und wir können uns direkt auf Ihr Anliegen beziehen.

1. Leiterin Studienmanagement

Stefanie Krüger

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 134 (1. Stock)

Tel: 040/42838-3979

2. Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement

Das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagement ist zuständig für die Lehrveranstaltungs-, Raum- und Prüfungsplanung und die Einstellung von Lehrbeauftragten.

Jean Praefcke

Sachbearbeiterin und Leiterin Infotresen

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 133 (1. Stock)

Tel: 040/42838 - 3006

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-praefcke>

3. Studiengang Rechtswissenschaft

a) Studienfachberatung

Die Studienfachberatung ist die Anlaufstelle für Studierende, Studieninteressierte und Studienortwechsler:innen für alle speziellen Fragen zum Studiengang Rechtswissenschaft.

Charlotte Themar

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 132 (1. Stock)

Tel: 040/42838 - 5541

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-themar>

b) Prüfungsamt

Das Prüfungsamt der Fakultät ist zuständig für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung – also des universitären Teils der ersten Prüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, des Nebenfach- und Wahlbereichsstudiums Rechtswissenschaft sowie des Gemeinsamen Studiengangs Rechtswissenschaft (Hamburg / Istanbul) – nachfolgend GSR genannt.

Sven Schwittay

Referent

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 135 (1. Stock)

Tel: 040/42838 - 6419

Fax: 040/4273 10087

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-schwittay>

Sachbearbeitung

Urte Freese

(Nachnamen: A – C; Tel: 040 / 428 38 - 45 49)

Sybille Ahrens

(Nachnamen: D – J; Tel: 040 / 428 38 - 42 03)

Svea Eileen Wackerhagen

(Nachnamen: K – R; Tel: 040 / 239 52 - 56 28)

Silke Martini

(Nachnamen: S – Z; Tel: 040 / 428 38 - 76 54)

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 139 (1. Stock)

Fax: 040 / 4273 10087

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-freese>

<https://uhh.de/rw-ahrens>

<https://uhh.de/rw-wackerhagen>

<https://uhh.de/rw-martini>

4. Masterstudiengänge

Anouk Sabrina Andres

Referentin und Koordinatorin LL.B. / LL.M.

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 57 16

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-andres>

5. Lehrentwicklung, Think Tank Lehre, Orientierungseinheit, Koordination Fremdsprachen- und Schlüsselqualifikationveranstaltungen

Dietmar Plum

Referent

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 56 60

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-plum>

6. Hamburger Examenskurs

Antonia Richter

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 114 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 95 38

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-richter>

7. International Office

Eva Leptien

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 87 49

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-leptien>

Dr. Stine von Förster

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 116 (1. Stock)

Tel: 040 / 239 52 - 57 55

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-vonfoerster>

Andrea Hearst

Sachbearbeiterin International Office; Visiting Scholar Program

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 118 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 23 49

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-hearst>

Martina Lasczewski

Sachbearbeiterin Erasmus-Koordination

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 117 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 57 75

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-lasczewski>

8. Büro für die Digitalisierung von Lehren und Lernen (DLL)

Stephanie Lange

Referentin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 46 13 oder

040 / 23 95 - 246 13

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-lange>

9. Promotion, Habilitation, Deutsches Recht (LL. M.)

Christiane Andresen

Sachbearbeiterin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 120 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 57 79

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-andresen>

Claudia Zavala

Sachbearbeiterin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 120 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 40 82

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-zavala>

Willkommen am Infotresen der Fakultät für Rechtswissenschaft!

Hier ist der erste Anlaufpunkt für alle, die sich über das Jurastudium informieren möchten. Ob Sie Fragen zu Räumen und Veranstaltungen haben oder die richtigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner suchen – wir sind hier, um Ihnen zu helfen!

Unser Team, das sowohl aus erfahrenen Mitarbeitenden als auch aus engagierten studentischen Angestellten besteht, hat für jedes Anliegen ein offenes Ohr, egal, ob Sie gerade im ersten Semester stecken oder schon im sechsten sind. Gemeinsam suchen wir nach schnellen und kompetenten Lösungen für Ihr

Anliegen. Service und Dienstleistung stehen für uns an oberster Stelle! Unser Infotresen bietet Ihnen nicht nur die persönliche Unterstützung durch unser charmantes Team, sondern auch die Möglichkeit, Formulare auszugeben und abzuholen. Nutzen Sie außerdem unseren Briefkasten für das Prüfungsamt im Foyer – so haben Sie die Flexibilität, auch außerhalb der Sprechzeiten der Mitarbeitenden des Studienmanagements Ihre Anliegen zu erledigen.

So sind wir erreichbar:

während der Vorlesungszeit:		in der vorlesungsfreien Zeit:	
Mo. – Do.	8.00 – 18.00 Uhr	Mo. – Do.	8.00 – 16.00 Uhr
Fr.	8.00 – 15.00 Uhr	Fr.	8.00 – 14.00 Uhr

Auf unserem Infoscreen halten wir Sie täglich mit den neuesten Nachrichten, Raumänderungen und aktuellen Veranstaltungen auf dem Laufenden. Hier stellen wir auch unsere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor, damit Sie immer wissen, an wen Sie sich wenden können.

Schauen Sie regelmäßig vorbei, denn wir arbeiten ständig an neuen, serviceorientierten Projekten, um Ihr Studieren noch angenehmer zu gestalten!

Kontaktieren Sie uns:

Martina Rohwedder

Sabeena Jitsom

Tel: 040/428 38 - 89 92 oder - 89 93

Fax 040/428 38 - 46 23

E-Mail: infotresen.jura@uni-hamburg.de

II. DAS LEITBILD DER FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

[Geleit]

- *Das Leitbild* unterstreicht das zukunftsgewandte Profil der Fakultät und konkretisiert das Selbstverständnis aller Fakultätsmitglieder. Es bietet Orientierung für Entscheidungen im Rahmen des rechtlich und finanziell Möglichen.
- *Das Leitbild* ist getragen von dem Bekenntnis zu der friedenssichernden, integrativen und ausgleichenden Kraft von Recht in pluralistischen Gesellschaften.
- *Im Leitbild* wird der Individualität aller Mitglieder der Fakultät angemessen Raum gegeben. Das Leitbild nimmt die Ziele der Universität Hamburg auf, wie sie unter anderem in deren Leitbild zum Ausdruck kommen. Es berücksichtigt die fachspezifischen Anforderungen der Rechtswissenschaft in Studium, Forschung und Lehre an der Fakultät.
- *Das Leitbild* ist nicht unveränderlich. Es ist ein kontinuierliches Anliegen der Fakultät, sich der Gültigkeit der durch das Leitbild ausgedrückten Grundsätze zu vergewissern.

Vor diesem Hintergrund hat der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg am 17. Dezember 2014 das folgende Leitbild beschlossen:

1 [Ort und Personen] Hamburg, der Campus und die Fakultät sind Orte der Vielfalt. Die Vielfalt an der Fakultät zeigt sich in der Zusammensetzung ihrer Mitglieder und in ihren unterschiedlichen Anliegen, der Bandbreite rechtswissenschaftlicher Fragestellungen und der methodischen Vielseitigkeit bei der Bearbeitung dieser Fragen. Diese Vielfalt bereichert Forschung, Studium und Lehre an der Fakultät.

Unterpunkt 1 Hamburg ist eine weltoffene, vielseitige und kreative Stadt. Das kulturelle, politische und ökonomische Spektrum bietet allen Fakultätsmitgliedern die Möglichkeit, sich zu engagieren und zu bilden. Diese urbane Vielfalt prägt die Universität Hamburg und damit auch die Fakultät.

Unterpunkt 2 Die Universität Hamburg ist als Vollcampus ein Ort der Inspiration und der Chancen für die wissenschaftliche und persönliche Entwicklung aller Mitglieder der Fakultät. Die moderne und große Zentralbibliothek Recht ist repräsentativ für den vielseitigen rechtswissenschaftlichen Bildungsanspruch. Zugleich ist die Bibliothek ein Ort der Begegnung und des wissenschaftlichen und persönlichen Austauschs.

Unterpunkt 3 An der Fakultät kommen Menschen in verschiedenen Lebensphasen und mit unterschiedlichen Lebensentwürfen aus vielen Städten und Ländern zusammen. Alle Mitglieder haben die Möglichkeit, sich in den Fakultätsalltag und in das Campusleben den eigenen Stärken gemäß einzubringen. Die Fakultät setzt für ein solches Engagement die entsprechenden Anreize.

2 [Handlungsorientierter Wissenserwerb] Jurist*innen gestalten gesellschaftliche Belange maßgeblich mit. In der Lehre wird der Kontinuität und der Dynamik der Rechtsordnung gleichermaßen Rechnung getragen. Den Grundlagen des Rechts wird ausreichend Raum geboten. Der Bildungs- und Ausbildungsanspruch des Studiums ist dabei nicht allein auf den Erwerb juristischen Fachwissens ausgerichtet. Das Studium setzt vielmehr die rechtswissenschaftlichen Inhalte in ihren gesellschaftlichen Kontext und bindet die Rechtspraxis angemessen ein. Es soll die Studierenden dazu befähigen, mit ihrem Wissen verantwortungsbewusst und engagiert umzugehen.

Unterpunkt 1 Normatives Denken und die Arbeit an normativen Texten und Begriffen sind ein Wesensmerkmal der Rechtswissenschaft. Normativität ist jedoch kein Selbstzweck. Gerade die Auseinandersetzung mit rechtswissenschaftlicher Normativität im Spiegel gesellschaftlicher Realität fördert einen verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang mit Recht.

Unterpunkt 2 Die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist ein wichtiges Anliegen. Die Umsetzung dieses Anliegens bedingt unter anderem den Einsatz studierendenzentrierter Lehransätze, die schrittweise hochschuldidaktisch angeleitet geprüft und in den rechtswissenschaftlichen Lehrfundus überführt werden können.

Unterpunkt 3 Die Fakultät unterstützt die Studierenden darin, auf verschiedenen Ebenen praxisrelevantes Wissen und lebensnahe Erfahrungen zu sammeln. Dazu gehören Einblicke in die juristische Praxis, der Kontakt zu Berufspraktiker*innen und die Integration praxisrelevanter Perspektiven in die Lehre.

3 [Europäisierung und Internationalität] Europäische und internationale Bezüge sind integrale Bestandteile des Rechts, seiner Erforschung und Vermittlung in einer globalisierten Welt. Die Internationalität hat an der Fakultät eine lange Tradition und prägt die heutige Forschung und Lehre in einem breiten Spektrum. Der (rechts-)kulturelle Austausch wird gefördert.

Unterpunkt 1 Die Kenntnis der Verflechtungen und der wechselseitigen Beeinflussung von nationalem, internationalem und Europarecht ist eng mit der Fähigkeit verbunden, mit fremden (Rechts-)Kulturen respektvoll umzugehen. Die fortschreitende europäische Integration und der Aufbau einer friedlichen internationalen Gemeinschaft erfordern es, sich kritisch mit der eigenen (Rechts-)Kultur auseinanderzusetzen und ein Verständnis für die Besonderheiten anderer (Rechts-)Kulturen zu entwickeln.

Unterpunkt 2 Das Studium vermittelt europäische und internationale Bezüge sowohl in den Pflichtfächern des deutschen Rechts als auch verstärkt in den Veranstaltungen zu Grundlagen, Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktbereichen. Eine eigenständige Bedeutung hat hierbei der rechtsvergleichende Blick.

Unterpunkt 3 Gaststudierende und -wissenschaftler*innen sind willkommen, an der Fakultät zu lernen, zu lehren und zu forschen. Umgekehrt werden Auslandsaufenthalte und die Teilnahme an internationalen Projekten hiesiger Studierender und Wissenschaftler*innen gefördert, ihre erworbenen Kenntnisse werden anerkannt und in die Forschung

und Lehre an der Fakultät integriert. Der internationale Austausch ist geprägt von Offenheit und Kooperation.

4 [Interdisziplinärer Dialog] Der wissenschaftliche Austausch mit anderen Disziplinen ist Voraussetzung für eine kontextsensible Forschung, Lehre und Rechtspraxis. Die Fakultät nutzt ihre örtliche Nähe zu und institutionelle Verbundenheit mit den anderen Fakultäten unter dem Dach der Universität Hamburg als Volluniversität. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen in fachspezifischen und fächerübergreifenden Aspekten ist ihr ein wichtiges Anliegen.

Unterpunkt 1 Extrajuridisches Wissen ist oftmals zur Sachverhaltsermittlung, aber auch zur Auslegung juristischer Normen notwendig. Im Sinne einer interdisziplinär informierten Rechtswissenschaft unterstützt die Fakultät die Integration fachfremden Wissens in die rechtswissenschaftliche Forschung und Lehre.

Unterpunkt 2 Die Vernetzung der einzelnen Disziplinen stellt das Gegenstück zu der Ausdifferenzierung der Wissensbestände dar. Sie ist erforderlich, um Lösungen für die komplexen rechtlichen Probleme der globalisierten Welt zu erarbeiten.

Unterpunkt 3 Die Fakultät betont ihre Integration in die Volluniversität und den Reichtum, den diese bietet. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit anderen Wissenschaften findet auch eine kritische Reflexion mit der eigenen disziplinären Identität statt. In interdisziplinären Veranstaltungen, Lehrangeboten und durch Information vertieft die Fakultät ihre Vernetzung.

5 [Rechtskritik und Reflexion] Als Lehre aus der Geschichte und in Verantwortung vor ihr, ist es der Fakultät ein besonderes Anliegen, ein kritisches und reflektiertes Bewusstsein auch gegenüber aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zu lehren und zu leben. Den Grund- und Menschenrechten als zentralem Bezugspunkt der Rechtsordnung kommt deswegen insbesondere im Studium eine herausgehobene Bedeutung zu.

Unterpunkt 1 Angesichts der Katastrophe des Übergangs der Weimarer Republik in den Faschismus des Dritten Reiches auch in allen juristischen Bereichen ist es der Fakultät eine moralische Pflicht, die Lehren des Grundgesetzes hervorzuheben, sich kritisch mit der Vergangenheit auseinanderzusetzen und diese im geeigneten Rahmen aufzuarbeiten.

Unterpunkt 2 In ihrer Geschichtsorientierung schafft die Fakultät nicht Erstarrung vor einem Mahnmal, sondern zeigt die Dynamiken auf und lehrt das Prozesshafte. Sie unterstreicht die Notwendigkeit von Zivilcourage, die mit dem Mut zur kritischen Frage beginnt.

Unterpunkt 3 Kritische Reflexion ermöglicht es, gesellschaftliche Entwicklungen zu antizipieren und auf eine nachhaltige Rechtssetzung und -praxis hinzuwirken. Forschende, Lehrende und Studierende wahren auch auf diese Weise die Funktion des Rechts als ein zentrales gesellschaftliches Ordnungsinstrument.

6 [Freiräume] Lehre und Forschung setzen Freiraum zur Reflexion voraus. Dieser Freiraum unterstützt die Mitglieder der Fakultät, eine individuelle und reflektierte Perspektive auf das Recht in Studium, Forschung und Lehre einzunehmen und zu entwickeln.

Unterpunkt 1 Die Fakultät versteht sich als wissenschaftliche Ideenschmiede für Forschende und Studierende. Diese Offenheit trägt der Aufgabe der Universität Rechnung, an gesellschaftlichen Entwicklungen mitzuwirken.

Unterpunkt 2 Studierende eignen sich im Verlauf ihres Studiums einen vielfältigen Wissensbestand an, den sie aktiv für die Bearbeitung juristischer Fragestellungen anwenden. Trotz der Fülle der Inhalte benötigt der Prozess des Lernens Freiraum zur Reflexion. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Studierende das Wissen verstehen und mit diesem Wissen in verschiedenen Kontexten flexibel und selbstbewusst umgehen.

Unterpunkt 3 Mit den Erkenntnissen rechtswissenschaftlicher Forschung werden Impulse zur Fortentwicklung des positiven Rechts gesetzt und ein

theoriegeleitetes juristisches Arbeiten erleichtert. Die Erkenntnisse der Forschung werden den Studierenden zeitnah in der Lehre weitergegeben. Die Fakultät schafft Angebote, um Studierenden Einblicke in das Arbeitsfeld rechtswissenschaftlicher Forschung zu geben.

7 [Kommunikation] Ein zugewandtes, respektvolles und solidarisches Miteinander aller Fakultätsmitglieder ist Voraussetzung für Tiefe und Inspiration in Studium, Forschung und Lehre. Die Fakultät stärkt mit geeigneten Maßnahmen die Motivation aller Mitglieder, sich zu vernetzen und den persönlichen Kontakt zu pflegen.

Unterpunkt 1 Um eine hohe Beteiligung in ihren Gremien sicherzustellen und um die Akzeptanz sowohl der Gremien als auch deren Entscheidungen zu fördern, informiert die Fakultät umfassend über aktuelle Vorhaben. Sie gewährleistet die Kommunikationsstrukturen für einen Austausch innerhalb der Statusgruppen sowie für den statusgruppenübergreifenden Austausch. Das Interesse an einer regen Zusammenarbeit wird dadurch gefördert.

Unterpunkt 2 Die Fakultät schafft den Rahmen, den persönlicher Kontakt und direkter Austausch erfordern. Hiervon umfasst sind Veranstaltungen, der Umgang mit räumlichen Kapazitäten und die strukturelle Planung in Studium, Lehre und Forschung. Auf persönlichen Kontakt und direkten Austausch wirkt die Fakultät insbesondere in ihren Arbeitsverhältnissen und der studienbegleitenden Betreuung hin. Bei Konflikten wird das persönliche Gespräch gesucht und wenn nötig die Vermittlung durch eine dritte Partei angestrebt, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

Unterpunkt 3 Die Fakultät fördert in der Lehre und im Fakultätsalltag die Teamfähigkeit der Studierenden und die Entwicklung eines Verantwortungsbewusstseins füreinander, um Konkurrenzdruck zu mindern und ein angenehmes Lernklima zu schaffen. Mit einer fairen Entscheidungspraxis gegenüber den Studierenden trägt die Fakultät dazu bei, Leistungsdruck zu mindern.

8 [Partizipation] Die Fakultät trifft ihre Entscheidungen deliberativ und partizipativ. Dies erreicht sie durch Transparenz, demokratisch strukturierte Gremien und Veranstaltungen, die auf breite Beteiligung der Fakultätsöffentlichkeit zielen. Mit diesem Verständnis bringt sie sich auch außerhalb der Fakultät in Entscheidungsprozesse ein.

Unterpunkt 1 Die Fakultät trifft ihre Entscheidungen transparent und in paritätisch besetzten Gremien. Insbesondere grundlegende Entscheidungen werden in eigens dafür eingesetzten nichtständigen Gruppen Beteiligungsoffen und langfristig vorbereitet. Eine solche Beteiligung fördert die Identifikation mit den Entscheidungen und damit eine positive und produktive Atmosphäre an der Fakultät.

Unterpunkt 2 Ein zentrales Forum, wie ein jährlich stattfindender Fakultätstag, sichert das Zusammenwirken aller Fakultätsmitglieder. In einem solchen Forum berichtet das Dekanat regelmäßig über Entwicklungen zu den im Leitbild definierten Bereichen. Darauf aufbauend werden Zukunftsperspektiven ausgearbeitet und konkrete Projekte geplant, die das Profil der Fakultät stärken und das Selbstverständnis dieses Leitbilds spiegeln.

Unterpunkt 3 Forschungsinhalte, Ideen für didaktische Weiterentwicklungen und verwaltungsorganisatorische Neuerungen entstehen maßgeblich auch außerhalb der Fakultät. Die Fakultät wirkt daher darauf hin, dass sich ihre Mitglieder in die Diskurse außerhalb der Fakultät einbringen und die neuen Informationen in den fakultätsinternen Diskurs hineintragen, um Weiterentwicklungen anzustoßen.

9 [Nicht-Diskriminierung] Die Fakultät unterbindet mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln jede Form von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, des sozialen oder religiösen Hintergrunds sowie rassistische Diskriminierungen und solche aufgrund von Behinderung. In Lehre, Prüfung und Verwaltung wirkt sie auf die Beseitigung stereotyper Geschlechterrollen hin.

Unterpunkt 1 Ein diskriminierungsfreies Umfeld ist das Ergebnis engagierter Arbeit und eines aufmerksamen und respektvollen Umgangs miteinander. Die personelle und wissenschaftliche Vielfalt an der Fakultät bietet Chancen für Innovation und Fortentwicklung. Deswegen ist es der Fakultät ein Anliegen, diese Vielfalt zu schützen und zu fördern.

Unterpunkt 2 Die Fakultät fördert Angebote, die dazu anregen, sich mit Diskriminierungserfahrungen auseinanderzusetzen und diese zu reflektieren. Zugleich unterstützt die Fakultät Veranstaltungen, die darauf gerichtet sind, sich wissenschaftlich mit Fragen der Diskriminierung und der Gleichstellung auseinanderzusetzen.

10 [Barrierefreiheit] Die Fakultät setzt sich für ein barrierefreies Forschungs-, Lehr- und Lernumfeld ein. Dies beinhaltet die physische Barrierefreiheit sowie den kontinuierlichen Abbau sozialer, sprachlicher und technischer Barrieren.

Unterpunkt 1 Die Fakultät setzt bei Umbaumaßnahmen und Modernisierungen physische Barrierefreiheit um und berücksichtigt dabei die Sichtweisen der Menschen, die auf barrierefreie Zugangsmöglichkeiten zur Fakultät angewiesen sind. Die Homepage und die technische Organisation von Studium, Forschung und Lehre werden barrierefrei ermöglicht. Die Fakultät wirkt darauf hin, dass sich aus technischen Mängeln für Studierende keine faktischen Nachteile für den Studienverlauf ergeben.

Unterpunkt 2 Die Fakultät baut soziale Barrieren kontinuierlich ab. Sie unterstützt Erstakademiker*innen, indem sie diese zur Aufnahme des Studiums motiviert und für sie während des Studiums zusätzliche Angebote bereithält. Vergleichbare Angebote schafft sie auch für Nachwuchswissenschaftler*innen. Für Studierende, bei denen sich Schwierigkeiten beim Bestehen des Studiums abzeichnen, hält sie Beratungs- und Förderangebote bereit.

11 [Biografische Vereinbarkeit] Die Fakultät gestaltet die Arbeits-, Forschungs- und Studienbedingungen so, dass für alle Mitglieder der Fakultät die Vereinbarkeit mit Familie, Beruf und individuellem Lebensentwurf möglich ist.

Unterpunkt 1 Studierende, Forschende, Lehrende und Verwaltungsmitarbeiter*innen haben unterschiedliche persönliche Hintergründe und Lebensläufe. Bei Planungen kommt die Fakultät den damit verbundenen individuellen Bedürfnissen entgegen. Die Fakultät ermöglicht es beispielsweise Studierenden, in Teilzeit und vereinbar mit beruflicher Tätigkeit dem Studium nachzugehen.

Unterpunkt 2 Vor allem Studierende und Wissenschaftler*innen in der Qualifikationsphase mit Kindern sind einer erhöhten Belastung ausgesetzt, bevor ihr zukünftiger Berufsweg gesichert ist. Die Fakultät unterstützt diese Mitglieder mit Angeboten, die darauf hinwirken, familiengerechtes Studieren oder eine familiengerechte wissenschaftliche Weiterqualifikation zu ermöglichen.

III. ZWEI-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG (2FA)

Zum Schutz vor Cyber-Angriffen auf Daten und Geräte hat die Universität Hamburg auch für Studierende die Zwei-Faktor-Authentifizierung (Abkürzung: 2FA) eingeführt. Es handelt sich um ein Verfahren, dass bei der Anmeldung am Gerät – neben der standardmäßigen Passworteingabe – zusätzlich eine Identifizierung über einen selbst gewählten sogenannten »zweiten Faktor« erfordert. Erst wenn die Identität durch den zweiten Faktor bestätigt wurde, kann auf Dienste zugegriffen werden.

Dafür müssen Sie sich zuerst ein **persönliches Kennwort** einrichten. Zu Studienbeginn erhalten Sie mit Ihrer Benutzerkennung ein Erstpassewort, das Sie für die Einrichtung eines eigenen Passwortes benötigen. In der Benutzerverwaltung auf der Seite <https://account.uni-hamburg.de/> finden Sie folgenden Hinweis:

»Ich habe meine Benutzerkennung noch nie verwendet und möchte sie einrichten«



Bitte klicken Sie **zuerst** auf diesen Hinweis, der folgenden Workflow in Gang setzt:

1. Zunächst werden Ihre Daten geprüft:
»Sind das Ihre Daten?« → Bitte »JA« ankreuzen.

2. Danach beginnt die Einrichtung der 2FA; treffen Sie die Wahl zwischen:
»Ich will ein Gerät registrieren« und »Ich will lieber eine 2FA-Codeliste haben und mein Gerät später registrieren«.

(Wenn Sie eine 2FA-Codeliste haben wollen, wird Ihnen das Passwort auf dem Bildschirm angezeigt. Bitte notieren Sie sich das Passwort oder machen Sie sich einen Screenshot; sollten Sie das Passwort vergessen, haben Sie keinen Zugriff auf die Codeliste, die als verschlüsselte pdf-Datei an Ihre E-Mail-Adresse geschickt wird. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den ServiceDesk des Rechenzentrums.)

3. Es folgt die Aufforderung zur Passwortänderung mit den üblichen Bedingungen (mind. 10 Zeichen, Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffer, Sonderzeichen).

Es wird empfohlen, noch 10 bis 15 Minuten abzuwarten, bis der Server der Universität Hamburg das neue Passwort gespeichert hat. Danach können Sie sich z. B. in STiNE einloggen.

ACHTUNG:

Bitte loggen Sie sich **nicht** mit dem Erstpasswort über den blauen Button »Mit UHH-Login anmelden« ein oder melden sich direkt bei STiNE an!

Hinweis für Studierende, die bereits an der Universität Hamburg immatrikuliert waren:

Nach der Namensprüfung werden Sie gefragt, ob dies Ihre erste Kennung ist oder ob Sie schon eine andere Kennung haben. Bitte vermeiden Sie die Benutzung Ihrer alten Kennung, sondern klicken Sie an: »Das ist meine erste Kennung«.

1. STiNE

STiNE, Module und Modulprüfungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft arbeitet mit dem Studien-Infonetz (STiNE) der Universität Hamburg – einem integrierten Informations- und Kommunikationssystem für Studierende, Lehrende und die Verwaltung. Es dient der Organisation des Uni-Alltags, indem es alle wesentlichen Prozesse im Bereich von Lehre und Studium auf einer einzigen IT-Plattform erfasst. Dazu gehören vor allem die Anmeldung zu Modulen, Lehrveranstaltungen und zu Prüfungen sowie die Verwaltung von Prüfungsergebnissen. Mit der Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen erstellt STiNE automatisch einen Stundenplan und benachrichtigt Sie bei Raum- und Terminänderungen. Ferner stellen die Lehrpersonen über STiNE ihre Studienmaterialien zum Downloaden zur Verfügung und das Team Studienmanagement versendet wichtige Informationen, die den Studienverlauf betreffen. Schließlich erhalten Sie am Ende Ihres Studiums oder bei Bedarf (Hochschulwechsel) auch schon vor Abschluss Ihres Studiums eine vollständige Leistungsübersicht, das sog. Transcript of Records (ToR), das ebenfalls über STiNE generiert wird.

a) Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Zahl, Umfang und Inhalte der Module, die Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen der *Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO)* festgelegt, siehe Anhang I.

Im Laufe des Studiums werden Sie im Wesentlichen mit folgenden Lehrveranstaltungsformen mit und ohne Anwesenheitspflicht bzw. Teilnahmebeschränkung konfrontiert sein:

Lehrveranstaltungsform	Anwesenheitspflicht / -kontrolle	Teilnahmebeschränkung
Vorlesung (verpflichtend)	nein	nein
Arbeitsgemeinschaft (verpflichtend)	ja	ja
Proseminar (freiwillig)	Ja	ja

- Bei **Vorlesungen** handelt sich es um Lehrveranstaltungen, in denen Lehrpersonen Lehr- und Lerninhalte durch Vortrag, Lehrgespräch oder Diskurs systematisch unter Vermittlung der Methodik der Rechtsanwendung darstellen.
- **Arbeitsgemeinschaften** sind Veranstaltungen, in denen Sie angeleitet werden, in exemplarischer Anwendung den in den Vorlesungen vermittelten Stoff in Kleingruppen zu diskutieren und Fälle zu lösen. Die Arbeitsgemeinschaften sind in Kleingruppen organisiert und teilnehmerbegrenzt; es besteht Anwesenheitspflicht; sollten Sie mehr als zwei Doppelstunden fehlen, wird der Platz und die Teilnahme in einer Arbeitsgemeinschaft für das laufende Semester verwirkt; das hat zur Folge, dass Sie sich in einem der folgenden Semester erneut für die Arbeitsgemeinschaft anmelden und diese erneut besuchen müssen.
- **Proseminare** sind Veranstaltungen, in denen Sie über die Fallhausarbeit hinaus mit Formaten der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertraut gemacht und zum Verfassen eigener rechtswissenschaftlicher Texte befähigt werden.
- Die Lehrveranstaltungen zur **Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, der Schlüsselqualifikationen und fremdsprachigen Veranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug**, die in Kleingruppen stattfinden, sind ebenfalls teilnehmerbegrenzt und es besteht Anwesenheitspflicht. Sollten Sie mehr als zwei Doppelstunden in den zuvor genannten Lehrveranstaltungen versäumen, würde auch hier der Platz

verwirkt werden und Sie müssten die Lehrveranstaltungen in einem Folgesemester wiederholen.

Die Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen startet jedes Semester rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn und ist nur innerhalb der STiNE-Anmeldephasen möglich. Eine Anmeldung ist noch keine verbindliche Buchung. Erst nach abgeschlossener Anmeldephase und mit der Erteilung der Buchungsbestätigung wird die Anmeldung verbindlich; über den Erfolg Ihrer Buchung werden Sie durch eine Systemnachricht im STiNE-Portal informiert.

Anmeldeprozess in der Grund- und Aufbauphase

Der Anmeldeprozess in der Grund- und Aufbauphase zu Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt in der Weise, dass Sie sich zunächst zu einem Modul und anschließend zu den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften) innerhalb des Moduls anmelden.

Bei Arbeitsgemeinschaften und der Veranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (siehe Modul Grundlagen I) werden Ihnen mehrere Kleingruppen angezeigt, die zu unterschiedlichen Zeiten stattfinden; Sie müssen nur eine Kleingruppe besuchen und sollten bei der Entscheidung für eine Kleingruppe den Fokus auf die Zeitfenster legen, in denen Sie teilnehmen können; präferieren Sie möglichst alle angebotenen Kleingruppen und priorisieren sie in einer für Sie relevanten Reihenfolge. Dies erhöht Ihre Chance auf einen passenden Veranstaltungsplatz. Wenn Sie zu wenig Prioritäten setzten, kann es Ihnen passieren, dass Sie keinen Platz in der Lehrveranstaltung erhalten.

In den Modulen Grundlagen I und II werden mehrere Vorlesungen zu den Grundlagen des Rechts angeboten; letztlich müssen Sie in beiden Modulen nur eine Grundlagenveranstaltung besuchen und die angebotenen Vorlesungen unter Berücksichtigung der Vorlesungszeiten und Vereinbarkeit mit Ihrem Stundenplan wie bei den zuvor erwähnten Kleingruppenveranstaltungen in einer für Sie relevanten Reihenfolge priorisieren. Die Priorisierung muss bei der Anmeldung zu dem Modul Grundlagen I in der sog. Erstsemesterphase und bei der Anmeldung zu dem Modul Grundlagen II in der sog. Anmeldephase vorgenommen werden; beachten Sie hierzu die nachfolgenden Informationen zu den STiNE-Anmeldephasen.

Zulassung zu Modulen der Aufbauphase

Die Zulassung zu einem Modul in der Aufbauphase erfolgt immer unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Module in demselben Rechtsgebiet in der Grundphase abgeschlossen wurden. *Beispiel:* Für die Teilnahme an den Modulen Zivilrecht III und Zivilrecht IV müssen die Module Zivilrecht I und Zivilrecht II erfolgreich abgeschlossen sein. (Hiervon ausgenommen sind das Modul Grundlagen II und der Freie Wahlbereich.)

ACHTUNG!

Nach der Veröffentlichung der letzten Prüfungsergebnisse aus der Grundphase werden Sie automatisch von den Modulen und Veranstaltungen der Aufbauphase abgemeldet, in denen Sie eine Prüfung aus der Grundphase in demselben Rechtsgebiet nicht bestanden und das Modul damit nicht abgeschlossen haben.

Anmeldeprozess in der Vertiefungsphase

Eine Anmeldung zu Modulen der Vertiefungsphase (Schwerpunktbereiche) ist erst nach bestandener Zwischenprüfung möglich. Sie können sich nur für einen einzigen Schwerpunktbereich anmelden. Der Anmeldeprozess erfolgt in drei Schritten:

1. Anmeldung für einen Schwerpunktbereich
2. Anmeldung zu dem Modul des gewählten Schwerpunktbereichs
3. Anmeldung zu den Vorlesungen innerhalb des Moduls

Anmeldeprozess zu Veranstaltungen im Bereich Fremdsprache und Schlüsselqualifikation

Die Anmeldung zu den für die staatliche Pflichtfachprüfung notwendigen Modulen *Fremdsprachige Veranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug* und *Schlüsselqualifikation* nehmen Sie über den Bereich »Voraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung« vor. Auch hier müssen Sie in beiden Bereichen die zur Auswahl stehenden Vorlesungen in der für Sie relevanten Reihenfolge in der sog. Anmeldephase priorisieren.

Nach dem Anmeldevorgang sollte bei erfolgreicher Anmeldung unter der Rubrik »Status meiner Anmeldung« der Hinweis schwebende Anmeldung erscheinen, und zwar bis zur Schließung der Anmeldeliste, die nach Ablauf der Anmeldepha-

se seitens des Studienmanagements erfolgt. Danach entfällt die schwebende Anmeldung und es erscheint der Hinweis »Ihre Anmeldung wurde akzeptiert«.

Wenn Sie bei der Anmeldung aus persönlichen oder technischen Gründen Unterstützung benötigen, können Sie sich innerhalb der STiNE-Anmeldephasen wenden an:

Jean Praefcke

STiNE-Koordination

Raum A 133 im Rechtshaus

Tel: 040/42838-3006

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-praefcke>

b) STiNE-Anmeldephasen

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die verschiedenen STiNE-Anmeldephasen:

Die **Anmeldephase** gilt für alle Studierenden, die sich zu Modulen und Lehrveranstaltungen ab dem 2. Fachsemester anmelden wollen. Diese wird in allen teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen mit der Verfahrensart Ranking durchgeführt; das bedeutet, die Reihenfolge der zur Auswahl stehenden Kleingruppen (z. B. innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft) sollte bei der Anmeldung priorisiert werden – 1., 2., 3. usw. Nach Ablauf der Anmeldephase erhalten in den teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen zunächst nur Studierende des entsprechenden Fachsemesters einen Platz (Beispiel: In einer Arbeitsgemeinschaft des 2. Fachsemesters werden nur Studierende des 2. Fachsemesters einen Platz bekommen.).

Die **Nachmeldephase** gilt ebenfalls für alle Studierenden, die sich zu Modulen und Lehrveranstaltungen ab dem 2. Fachsemester anmelden wollen. Bei der Anmeldung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen ist nur noch der Zugriff auf Restplätze möglich. Die Platzvergabe erfolgt nach dem Windhundprinzip, d. h. die freien Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen vergeben. Es wird empfohlen, in der Nachmeldephase zu kontrollieren, ob sich Veranstaltungszeiten nach Ablauf der Anmeldephase geändert haben und eine Ab- und Neuanmeldung erforderlich machen.

Die **Erstsemesterphase** gilt ausschließlich für Studierende, die sich zu Modulen und Lehrveranstaltungen des 1. Fachsemesters anmelden wollen. Es gilt auch hier das Rankingverfahren bei der Anmeldung zu teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen (s. o.). Nach Ablauf der Erstsemesterphase erhalten in den Arbeitsgemeinschaften zunächst nur Studierende des entsprechenden Fachsemesters einen Platz (Beispiel: In einer Arbeitsgemeinschaft des 1. Fachsemesters werden nur Studierende des 1. Fachsemesters einen Platz bekommen.).

Die **Ummelde- und Korrekturphase** gilt für alle Studierenden und für An- bzw. Abmeldungen zu allen Modulen und Lehrveranstaltungen! Die Studierenden können sich entweder erstmalig zu Modulen und Lehrveranstaltungen anmelden (wenn sie die Anmeldephase und Nachmeldephase verpasst haben) oder sich von Modulen und Lehrveranstaltungen, zu denen sie sich in der Anmeldephase und/oder Nachmeldephase erfolgreich angemeldet haben, wieder abmelden und nach Bedarf zu anderen Modulen und Lehrveranstaltungen neu anmelden. In teilnehmerbegrenzten Lehrveranstaltungen stehen in dieser Phase meistens nur noch wenige Restplätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt dann nach dem Windhundprinzip, d.h. die freien Plätze werden nach der zeitlichen Reihenfolge der Bedarfsanmeldungen vergeben – nach dem Motto: »Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.« Es wird empfohlen, in der Ummelde- und Korrekturphase zu kontrollieren, ob sich Veranstaltungszeiten nach Ablauf der Nachmeldephase geändert haben und eine Ab- und Neuanmeldung erforderlich machen.

Hinweis für Studienortwechsler:innen:

Für Studierende, die von einer anderen Hochschule nach bestandener Zwischenprüfung ins höhere Fachsemester des Studiengangs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg wechseln, erfolgt die Immatrikulation oft erst nach dem Ende der Anmeldephase. Die Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen ist für sie im Regelfall frühestens in der Nachmelde- oder Ummelde- und Korrekturphase möglich.

Die Termine, an denen Sie sich zu Ihren Modulen und Lehrveranstaltungen anmelden können, finden Sie auf der STiNE-Homepage. Dort wird zusätzlich eine **Vorgezogene Phase** angezeigt, die im Studiengang Rechtswissenschaft nicht zum Tragen kommt.

c) Anmeldung zu Modulprüfungen

Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung, die ihren Schwerpunkt im Lehrstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung(en) des Moduls hat. In Lehrveranstaltungen, die inhaltlich aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen vorausgegangener Semester enthalten. Detaillierte Informationen zu den Modulprüfungen finden Sie in der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anhang I).

Nachfolgend erhalten Sie einen Kurzüberblick über die wesentlichen Prüfungsarten, die Prüfungsdauer und weitere Besonderheiten:

Prüfungsarten	Dauer (Grundphase / Aufbauphase)	Modalitäten
Klausur	120 / 180 Min.	handschriftlich, in Präsenz
Hausarbeit	2 / 5 Wochen (Bearbeitungszeitraum: gesamte vorlesungsfreie Zeit)	in digitaler Form
Proseminar	2 bis 4 Wochen	Hausarbeit in digitaler Form und mündlicher Vortrag
Prüfungstermine werden im Prüfungsplan zu Semesterbeginn veröffentlicht.		

Sind für Modulprüfungen **Klausuren** als Prüfungsart festgelegt, finden diese gegen Ende der Vorlesungszeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Grundphase 120 Minuten und in der Aufbauphase 180 Minuten. Die für die Anfertigung einer Klausur zu verwendenden Gesetzestexte werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung rechtzeitig bekanntgegeben. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Eintragungen in die Gesetzessammlungen sind grundsätzlich unzulässig. Nicht beanstandet werden gelegentliche Paragraphenhinweise, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, und Unterstreichungen und Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte, die kein System zur Kommentierung beinhalten. Mehr als zehn Paragraphenhinweise und / oder Unterstreichungen pro Doppelseite sind nicht gestattet. Alles Weitere entnehmen Sie bitte der Hilfsmittelverfügung!

Anstelle von Klausuren können in Einzelfällen auch **Take-Home-Exams** (THE) zum Einsatz kommen. THE sind in digitaler Form zu erbringende Leistungen (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2 a HmbHG), die ortsunabhängig, unbeaufsichtigt, allein und eigenständig anzufertigen sind. Die Anfertigung erfolgt am Computer oder per Hand und wird immer als Datei im vorher festgelegten Online-Medium übermittelt. Ein THE besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von Ihnen in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der THE beträgt in der Grundphase 120 Minuten und in der Aufbauphase 120 oder 180 Minuten. Für den Dateitransfer wird ein 5-minütiger Zeitraum gewährt. Sie dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben.

Hausarbeiten sind nach Umfang und Anspruch in der Grundphase auf eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen und in der Aufbauphase auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt; grundsätzlich können sie in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden, so dass ein flexibler Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

Die Prüfungsleistung in **Proseminaren** setzt sich aus einer Hausarbeit und einem Referat zusammen; der Umfang der Hausarbeit soll eine Bearbeitungszeit von 2 bis 4 Wochen nicht überschreiten.

Für jede Modulprüfung in der Grund- und Aufbauphase, die mit einer Klausur abschließt, gibt es jedes Semester **zwei** Prüfungstermine, und zwar einen ersten Prüfungstermin am Ende der Vorlesungszeit und einen zweiten Prüfungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit, d. h. kurz vor Beginn des Folgesemesters. Ausgenommen hiervon sind die Hausarbeiten und Proseminare, für die pro Semester nur ein Prüfungstermin angeboten wird.

ACHTUNG!

Mit der erstmaligen Anmeldung zu Modulen (Ausnahmen: in den Modulen Grundlagen I und II erst mit der Anmeldung zur präferierten Lehrveranstaltung) erfolgt eine **automatische Anmeldung zum ersten Prüfungsversuch**, von dem eine **Abmeldung nicht möglich** ist. Der erste Prüfungsversuch sollte wahrgenommen werden; andernfalls gilt er als nicht bestanden. Modulprüfungen können **drei-**

mal wiederholt werden, d. h. es gibt **insgesamt vier Prüfungsversuche**. Ab dem zweiten Prüfungsversuch müssen sich Sie eigenständig innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Anmeldephasen zu der Modulprüfung an- und abmelden; die Anmeldephasen können Sie dem Prüfungsplan entnehmen unter:

<https://uhh.de/rw-pruefungsplan>

Nach Ablauf der Anmeldephase ist die Anmeldung zu einer Modulprüfung verbindlich! Das Ergebnis der Modulprüfung wird in STiNE dokumentiert. Eine Nachmeldung außerhalb der Anmeldephasen ist nicht möglich.

Sofern eine **Anwesenheitspflicht** bei Lehrveranstaltungen (z. B. Arbeitsgemeinschaften und die Veranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten) vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als zwei Doppelstunden der Termine der anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung versäumt hat.

Das Bestehen der Prüfungsleistungen in der Grundphase in einem Rechtsgebiet ist Voraussetzung für das Erbringen von Prüfungsleistungen in der Aufbauphase in demselben Rechtsgebiet. Sind beispielsweise die erforderlichen Prüfungsleistungen aller vorangegangener Module eines Rechtsgebiets zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, werden Sie für die nachfolgenden Prüfungsleistungen unter Vorbehalt zugelassen. Über eine Nicht-Zulassung werden Sie informiert.

Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein Modul kann nur abgeschlossen werden, wenn Sie sich zu allen verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften angemeldet und teilgenommen sowie die Modulprüfung(en) bestanden haben. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

Wenn Sie ein Modul noch nicht abgeschlossen haben, können Sie sich erneut zu den Veranstaltungen des Moduls anmelden und daran teilnehmen. Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen findet nur für nicht-bestandene Prüfungs-

leistungen statt, d.h. die Prüfungsleistungen bereits abgeschlossener Module können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. Ein endgültig nicht bestandenenes Pflichtmodul führt zur Exmatrikulation.

d) Abmeldung von Modulen, Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen

Innerhalb der STiNE-Anmeldephasen können Anmeldungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen jederzeit storniert werden. Dies gilt auch für die Anmeldung zu einem Schwerpunktbereich; während der STiNE-Anmeldephasen können Sie Ihre Entscheidung noch ändern, indem Sie sich von dem gewählten Schwerpunktbereich abmelden und zu einem anderen Schwerpunktbereich anmelden. Dabei berücksichtigen Sie bitte, dass Sie sich nicht nur von dem Schwerpunktbereich, sondern auch von dem Modul und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen des Moduls wieder abmelden müssen.

Eine Abmeldung von teilnehmerbegrenzten Arbeitsgemeinschaften und anderen Kleingruppenveranstaltungen, an denen Sie nach verbindlicher Anmeldung doch nicht teilnehmen können, wäre wünschenswert, um nicht unnötig freie Plätze zu blockieren.

Die Abmeldung von Modulprüfungen ist nur innerhalb der vom Dekanat festgesetzten Abmeldefristen möglich; dies gilt insbesondere für die Abmeldung ab dem zweiten Prüfungsversuch. Auch die Abmeldefristen sind Ausschlussfristen. Eine Abmeldung außerhalb der Abmeldefristen ist nicht möglich. Die genauen Abmeldefristen können Sie ebenfalls dem Prüfungsplan entnehmen:

<https://uhh.de/rw-pruefungsplan>

e) Versäumnis, Prüfungsrücktritt, Prüfungsunfähigkeit

Wenn Sie ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist versäumen, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktreten oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnen oder erbringen, gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden (0 Punkte). Das-

selbe gilt, wenn eine schriftliche oder in digitaler Form eingereichte Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss von Ihnen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei einer Modulprüfung der Grund- und Aufbauphase muss die Krankheit, die zum Versäumnis oder zum Prüfungsrücktritt geführt hat, über ein ärztliches Attest nachgewiesen werden; bei einer Teilleistung der Schwerpunktbereichsprüfung (inklusive der Bachelorarbeit) ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss, das amtsärztliche Attest soll Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt die jeweilige Leistung als nicht unternommen. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

f) Bewertung und Benotung

Modulprüfungen werden bewertet und benotet und elektronisch in STiNE erfasst. Die Verantwortung für die Bewertung und die Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt den veranstaltenden Personen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Bewertung und Benotung wird begründet und die Benotung spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin in STiNE veröffentlicht. Eine vorzeitige Bewertung und Benotung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die bewerteten und benoteten Prüfungsleistungen werden nicht ausgegeben, können aber von Ihnen eingesehen werden.

Für die Konvertierung der in den Modulprüfungen und der für die in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen vergebenen Punkte in das LL.B.-Notensystem ist folgende Tabelle anzuwenden:

Punkteskala für den Studien- gang Rechts- wissenschaft – Einzelnote	Notenskala für den Studien- gang Rechts- wissenschaft – Einzelnote	Punkteskala für den Studien- gang Rechts- wissenschaft – Einzelnote	Notenskala für den Studien- gang Rechts- wissenschaft – Gesamtnote	Bachelor-/ Masternoten- system	Note LL.B.
18	sehr gut	18,00–16,00	sehr gut	1,0	sehr gut
17					
16				gut	
15					
14	gut	13,99–11,50	1,7		gut
13					
12		vollbefriedigend	11,49–10,50	2,0	
11					
10	vollbefriedigend		10,49–9,50	2,3	
9					
8		befriedigend	9,49–9,00	2,7	befriedigend
7					
6	befriedigend		8,99–8,50	3,0	
5					
4		befriedigend	8,49–7,50	3,3	
3					
2	ausreichend		7,49–6,50	3,7	ausreichend
1					
0		ausreichend	6,49–5,00	4,0	
	ausreichend		4,99–4,00	5,0	nicht ausreichend
		mangelhaft	3,99–1,50	ungenügend	
	mangelhaft		1,49–0,00		
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			
	ungenügend				
		ungenügend			

g) STiNE-Support

Supportformular

Bitte melden Sie sich im STiNE-Portal an, und nutzen Sie das Supportformular unter »Studium« → »Supportanfrage«.

Die Antwort Ihrer STiNE-Supportanfrage wird an Ihre Uni-Mail-Adresse geschickt. Die Mails Ihrer Uni-Mail-Adresse lesen Sie am bequemsten mit dem Webmailer Surfmail <https://surfmail.rrz.uni-hamburg.de/>.

Unmittelbar nach Abschicken der STiNE-Supportanfrage erhalten Sie eine automatische Antwort aus unserem Ticketsystem mit den übermittelten Daten.

Telefonische Beratung

Für telefonische Auskünfte nutzen Sie die STiNE-Line:

Tel: 040 / 28 38 - 50 00, Mo. – Fr.: 9.00 – 13.00 Uhr

Persönliche Beratung

Der RRZ-ServiceDesk des Regionalen Rechenzentrums der Universität Hamburg ist die zentrale Anlaufstelle für persönliche Fragen zur Nutzung der IT-Dienste oder -Geräte oder auch der Benutzerkennung. Sie bekommen Unterstützung bei:

- Zurücksetzen des Passworts der **Benutzerkennung** und Ausgabe von STiNE-Tan-Listen (bitte amtlichen Lichtbildausweis mitbringen)
- Ausgabe von **2FA-Code-Listen**
- **Posterdruck, Farbdrucke**
- Ausgabe von CopyCards für dienstlich genutzte Multifunktionsgeräte
- Nachfüllung Verbrauchsmaterialien (Papier / Toner)
- Behebung von Störungen an PC-Arbeitsplätzen und Druckern von UHH-Mitarbeitenden
- Schlüssel-, Geräte- oder Materialausgabe
- allgemeine Informationen und Beratung, auch zur Nutzung des STiNE-Portals
- Hilfe bei der Einrichtung von WLAN (**eduroam**) und **VPN** bei mobilen Endgeräten

- Unterstützung bei der Installation von **Software** die von der UHH angeboten wird
- Beratung zur Nutzung des **RRZ-ServicePortals**

Adresse: Schlüterstraße 70

Raum: 15, Erdgeschoss

Telefon: 040 / 428 38 - 77 90 (RRZ-Serviceline)

E-Mail: rrz-serviceline@uni-hamburg.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8:30 – 16:00 Uhr

2. Bevorzugte AG-Platzvergabe

a) an Studierende mit Kind

Voraussetzungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Studierenden, die eigene Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 11 Jahren im eigenen Haushalt zu betreuen haben, bevorzugt Plätze in Arbeitsgemeinschaften an, um den Familienalltag zu erleichtern und die Chancengleichheit dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Ablauf

Die Nachweise (Geburts- oder Adoptionsurkunde oder Pflegebescheinigung, Lichtbildausweis, aktuelle Semesterbescheinigung) sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular spätestens bis Ablauf der jeweiligen STiNE-Anmeldephase per Mail (pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de) einzureichen. Zusätzlich muss jedes Semester eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Matrikelnummer, aller gewünschten Arbeitsgemeinschaften (Lehrveranstaltungsnummer, -bezeichnungen, -personen und -uhrzeiten) gesendet werden an jean.praefcke@uni-hamburg.de.

Unabdingbare Voraussetzung für die bevorzugte Berücksichtigung bei der AG-Platzvergabe ist die STiNE-Anmeldung zur gewünschten AG während der jeweiligen Anmeldephase.

Checkliste

1. Einreichen beim Prüfungsamt per E-Mail über Ihre UHH-E-Mail-Adresse:
 - ☒ Antrag auf bevorzugte AG-Platzvergabe
 - ☒ Geburts- oder Adoptionsurkunde oder Pflegebescheinigung

2. Durchführen in der Anmeldephase:
 - ☒ STiNE-Anmeldung zu AGs
 - ☒ E-Mail mit AG-Wünschen an Jean Praefcke

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter »Studium« im Bereich »Antragsformulare«.

Kontakt

Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft

Raum A 139 des Rechtshauses im 1. Stock

E-Mail: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de

Tel: 040 / 239 52-56 28 (K – R)

Tel: 040 / 428 38-45 49 (A – C) / -42 03 (D – J) / -76 54 (S – Z)

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-ahrens>

<https://uhh.de/rw-freese>

<https://uhh.de/rw-martini>

<https://uhh.de/rw-wackerhagen>

b) an Studierende mit Pflegeaufgaben

Voraussetzungen

Die Fakultät für Rechtswissenschaft bietet Studierenden, die nahe Angehörige pflegen, bevorzugt Plätze in Arbeitsgemeinschaften an, um den Pflegealltag zu erleichtern und die Chancengleichheit dieser Personengruppe zu gewährleisten.

Ablauf

Die Nachweise (aktuelle Bestätigung der Krankenkasse über die Eintragung als Pflegeperson, aktuelle Semesterbescheinigung) sind zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular spätestens bis Ablauf der jeweiligen STiNE-Anmeldephase per Mail (pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de) einzureichen. Zusätzlich muss jedes Semester eine E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Matrikelnummer, aller gewünschten Arbeitsgemeinschaften (Lehrveranstaltungsnummer, -bezeichnungen, -personen und -uhrzeiten) gesendet werden an jean.praefcke@uni-hamburg.de.

Unabdingbare Voraussetzung für die bevorzugte Berücksichtigung bei der AG-Platzvergabe ist die STiNE-Anmeldung zur gewünschten AG während der jeweiligen Anmeldephase.

Checkliste

1. Einreichen beim Prüfungsamt per E-Mail über Ihre UHH-E-Mail-Adresse:
 - ☒ Antrag auf bevorzugte AG-Platzvergabe
 - ☒ aktuelle Bestätigung der Krankenkasse über die Eintragung als Pflegeperson
2. Durchführen in der Anmeldephase:
 - ☒ STiNE-Anmeldung zu AGs
 - ☒ E-Mail mit AG-Wünschen an Jean Praefcke

Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter »Studium« im Bereich »Antragsformulare«.

Kontakt

Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft

Raum A 139 des Rechtshauses im 1. Stock

E-Mail: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de

Tel: 040 / 239 52-56 28 (K – R)

Tel: 040 / 428 38-45 49 (A – C) / -42 03 (D – J) / -76 54 (S – Z)

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-ahrens>

<https://uhh.de/rw-freese>

<https://uhh.de/rw-martini>

<https://uhh.de/rw-wackerhagen>

3. Familiengerechtes Studieren / Studieren mit Beeinträchtigungen

Das ungeborene Leben sowie die künftige und stillende Mutter sind gemäß § 21 der Studien- und Prüfungsordnung (siehe Anhang I) und nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) zu schützen. Gerne können Sie das Prüfungsamt zu unterstützenden Maßnahmen kontaktieren.

Studierende mit einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung können unter einer notwendigen Beteiligung der Koordinatorin für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, Frau Dr. Gattermann-Kasper (040 / 428 38 - 37 64), nachteilsausgleichende Maßnahmen beim Prüfungsamt beantragen (§ 30 SPO).

4. Extracurriculare Veranstaltungen

Seit dem Wintersemester 2017 / 2018 bietet die Universität Hamburg in StiNE im Bereich *Extracurriculare Veranstaltungen* ein zusätzliches Lehrangebot an, das grundsätzlich nicht auf Ihr Studium angerechnet wird. Ob eine Anerkennung im Einzelfall möglich ist, erfragen Sie bitte zeitnah bei dem für Sie zuständigen universitären Prüfungsamt. Die Anmeldung zu extracurricularen Veranstaltungen erfolgt über den Pfad »Anmeldung zu Veranstaltungen« → Bereich »Extracurri-

culare Veranstaltungen« im STiNE-Portal. Bitte beachten Sie auch die dortigen fachspezifischen Informationen.

5. Rückmeldung und Semesterbeitrag

Sie müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden. Diese sog. Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung des Semesterbeitrags.

Die Fristen für den Eingang der Zahlung enden:

- zu einem Wintersemester am 1. Oktober
- zu einem Sommersemester am 1. April.

Damit neben den Semesterbescheinigungen auch das Semesterticket rechtzeitig zu Beginn des neuen Semesters vorliegt, sollten Sie den Semesterbeitrag sogar schon 4 Wochen vor den genannten Terminen eingezahlt haben.

Ein Musterzahlträger und der Beitragsbescheid stehen in der Regel

- für ein Wintersemester ab Mitte August und
- für ein Sommersemester ab Mitte Februar

in Ihrem STiNE-Account unter »Dokumente« zur Verfügung.

6. Beurlaubung

(§6 Immatrikulationsordnung vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 13. April 2023 – siehe Anhänge III–V)

Wenn Sie dem Studium aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte Ihrer Arbeitszeit widmen können, können Sie auf Antrag beurlaubt werden. Der Antrag auf Beurlaubung ist für ein Sommersemester bis zum 31. Januar und zum Wintersemester bis zum 30. Juni online über STiNE zu stellen. Hierfür steht im STiNE-Account in der Rubrik *Studium* unter *Anträge* ein elektronisches Antrags-

formular zur Verfügung. Anträge, die nach Fristende eingehen, werden nur gegen eine Verspätungsgebühr von 30 Euro bearbeitet, sofern der Beurlaubungsgrund nicht erst nach Fristende eingetreten ist.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen (z. B. bei Krankheit ein Attest). Die Nachweise zum Antrag müssen im Antragsformular hochgeladen werden. Ohne die Nachweise kann der Antrag nicht abgeschickt werden. Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

- bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
- bei der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen,
- bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen,
- bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem zur unmittelbaren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung für ein Semester.

Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise, der Antrag kann aber auch für mehrere Semester in Folge gestellt werden, sofern aus den Nachweisen eine längere Dauer des Beurlaubungsgrundes hervorgeht. In den Fällen der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen ist eine Beurlaubung bis zur Dauer von drei Jahren möglich.

Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Während einer Beurlaubung ist der volle Semesterbeitrag zu zahlen.

ACHTUNG: Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus!

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/beurlaubung.html>

Für Rückfragen zum Antrag auf Beurlaubung wenden Sie sich bitte an das Campus-Center der Universität Hamburg.

7. Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit

Sollten Sie die Regelstudienzeit von zehn Semestern überschritten haben, müssen Sie innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit (demnach im 11. oder spätestens 12. Semester) an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn Sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder sich zur Bachelorarbeit oder Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben. Andernfalls droht die Exmatrikulation im Sinne von § 42 Absatz 2 Nr. 7 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG).

Das Studienmanagement wird spätestens im 12. Fachsemester wegen der Teilnahme an einem Studienfachberatungsgespräch auf Sie zukommen; es steht Ihnen aber auch frei, sich an die Studienfachberaterin (charlotte.themar@uni-hamburg.de) zu wenden.

8. Studienfinanzierung / BAföG

Die erste Anlaufstelle bei allen Fragen und Problemen zum Thema Studienfinanzierung ist das Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt:

<https://www.stwhh.de/beratung/beratungszentrum-studienfinanzierung-best>

Sollten Sie BAföG beziehen und ab dem 5. Fachsemester weiterhin Ihre Leistungen erhalten wollen, müssen Sie dem BAföG-Amt einen »Leistungsnachweis nach § 48 Abs. 1 BAföG« vorlegen. Mit diesem Leistungsnachweis muss Ihnen von der Fakultät für Rechtswissenschaft bestätigt werden, dass Sie die bis zum jeweils erreichten Fachsemester üblichen Leistungen erbracht haben. Eine Übersicht über die Leistungsanforderungen in den jeweiligen Fachsemestern finden Sie hier: <http://uhh.de/rw-leistungsstand-bafoeg>. Wenn Sie eine Bestätigung im

Sinne von § 48 Abs. 1 BAföG benötigen, nutzen Sie das auf unserer Homepage unter »Antragsformulare« hinterlegte BAföG-Formular (PDF) zum Herunterladen und Ausfüllen. Laden Sie das von Ihnen ausgefüllte BAföG-Formular hoch und geben Ihre Einverständniserklärung für die Weiterverarbeitung Ihrer Daten durch das Studierendenwerk Hamburg ab.

Das Formular wird direkt an das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft gesendet, schnellstmöglich bearbeitet und an das Studierendenwerk weitergeleitet.

Die vom Prüfungsamt ausgefüllte Leistungsbescheinigung erhalten Sie mit dem Versand an das Studierendenwerk in cc. Sie müssen nichts weiter tun!

9. Teilzeitstatus

Gemäß § 8 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 13. April 2023 (siehe Anhänge III–V), können Sie, wenn Sie »aus wichtigem Grund nachweislich nicht Ihre volle, mindestens aber die Hälfte Ihrer Arbeitskraft dem Studium widmen können, auf Antrag als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus immatrikuliert werden«.

Mit der Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots, d. h. es gibt keinen auf ein »Teilzeitstudium« ausgerichteten konkreten Studienplan. Ein Wechsel vom Vollzeitstudium in den Teilzeitstatus und umgekehrt ist bei Studienbeginn und jeweils mit der Rückmeldung möglich.

Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Fristen und Termine für die Ablegung von Prüfungen nach der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (siehe Anhang I), in der Weise, dass jedes anerkannte Teilzeitstatussemester als 0,5 Fachsemester gezählt wird.

Bei Antragstellung muss »ein wichtiger Grund« für die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus vorliegen. Dies ist *in der Regel* der Fall

- bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes (unter 18 Jahren) oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg;
- bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus rückwirkend aufgehoben.

Der Antrag auf Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender mit Teilzeitstatus muss (zum Wintersemester bis zum 30. Juni und zum Sommersemester bis zum 31. Januar) online über STiNE gestellt werden. Mit dem Antrag müssen entsprechende Nachweise (z. B. Bescheinigung des Arbeitgebers, Geburtsurkunde des Kindes, Meldebescheinigung, ärztliches Gutachten) im Antragsformular hochgeladen werden.

Anträge, die nach Semesterbeginn eingehen, werden nur gegen eine Verspätungsgebühr von 30 Euro bearbeitet. Weitere Informationen zum Teilzeitstatus erhalten Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/campuscenter/studienorganisation/studienverlauf/teilzeitstudium.html>

Während des Teilzeitstatus fällt der Semesterbeitrag in voller Höhe an.

ACHTUNG: Studierende im Teilzeitstatus erhalten kein BAföG.

10. Digitalisierung von Lehren und Lernen

Digitalisierungstendenzen und -prozesse sind heutzutage überall präsent, und gerade in der Lehre hat sich in den letzten Semestern viel geändert. Neben den klassischen E-Learning-Elementen wie vertonten PowerPoint-Präsentationen finden Sie interaktive Lernvideos und Selbsttests, um Ihren eigenen Lernfortschritt zu überprüfen. Nach der digitalen Anmeldung zu Ihren Kursen wird Ihnen das Material über ein Learning Management System (LMS) zur Verfügung gestellt, innerhalb dessen Sie auch kommunizieren können. Sie können sich zum Beispiel mit Ihren Kommilitoninnen und Kommilitonen per Videokonferenz über MS Teams oder Zoom treffen und gemeinsam an Projekten oder Präsentationen arbeiten. Kurse finden nicht nur in Präsenz, sondern häufig auch in hybriden Formaten statt, Klausuren oder Hausarbeiten können ebenfalls komplett online abgehalten werden. Im folgenden Abschnitt stellen wir Ihnen digitale Abläufe und für Ihr Studium wichtige und sinnvolle Tools vor und verweisen auf entsprechende Links für weitere Informationen oder ggf. Hinweise zu Download und Installation. Wir sind gemeinsam mit Ihnen gespannt auf dieses neue Semester.

Diverse Informationen rund um digitales Studieren:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren.html>

Identifikation per B-Kennung und Uni-Mail, sichere Passwörter

Mit Ihrer Immatrikulation erhalten Sie eine Mailadresse der Uni Hamburg (vorname.nachname@studium.uni-hamburg.de) und eine B-Kennung im Format »bcd1234«. Diese nutzen Sie als Identifikation und vielfältig als Single-Sign-On, das bedeutet, dass Sie nur Ihre B-Kennung und ein selbst gewähltes Passwort für verschiedene Anwendungen benötigen. Sie behalten beide für den gesamten Verlauf Ihres Studiums. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sie ein sicheres Passwort für Ihre B-Kennung wählen. Aktuelle Richtlinien für ein sicheres Passwort sind zurzeit:

- 16 Stellen
- zufälliger Mix aus Klein- und Großbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen

- keine bekannten Wörter in irgendeiner Sprache
- Keine Muster auf der Tastatur, wie z. B. qwert123
- Keine bekannten oder häufigen Zahlen- und Datenkombinationen, z. B. Geburtstag

Auf den Seiten des Rechenzentrums werden drei Methoden vorgestellt, wie sich sichere Passwörter bilden lassen und – noch wichtiger – wie man sie sich merken kann! Vorgestellt werden die **Akronym-Methode**, **Doppelwort-Methode** und die **Collage-Methode**:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/sicherheit/passworte/sichere-passworte.html> (siehe dazu auch unten 2FA).

In vielen Fällen ist die Kommunikation mit dem Studienmanagement schon auf papierlose Formen umgestellt. Zwecks Verifizierung Ihrer Person verwenden Sie bitte daher immer Ihre offizielle Uni-Mail bei Mailverkehr im Unikontext.

Infos zum Mailpostfach:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/de/services/e-mail/fuer-studierende>

Welche Tools sollten Sie unbedingt kennen?

WLAN: Einrichtung von Eduroam und VPN

Viele Angebote der Uni können Sie nur im Uninetzwerk nutzen. Bei Ihrer Arbeit von zu Hause aus erreichen Sie viele Angebote per VPN-Tunnel und können damit eine Anwesenheit in einem Unigebäude simulieren.

Einrichtung von W-Lan, VPN

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/netz/wlan.html>

Hilfe beim Einrichten von VPN und anderen Themen des RRZs

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/rrz-servicedesk.html>

Zwei-Faktor-Authentifizierung (2FA)

Auch Universitäten sind Zielobjekte von Hackerangriffen – mit der Folge, dass ganze Hochschulen wochenlang lahmgelegt werden. An der Uni Hamburg blieben Cyber-Attacken bisher ohne Erfolg. Das soll so bleiben! Sichere Passwörter alleine reichen dafür allerdings nicht aus: Um den Schutz Ihrer Daten deutlich zu erhöhen, gibt es an der Universität Hamburg seit 2023 die **Zwei-Faktor-Authentifizierung**, kurz **2FA**.

Hier geht es zum Erklärvideo:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/kennung-authentifizierung/2fa.html#16791911>

Und hier zur Anleitung und zu FAQ:

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/kennung-authentifizierung/2fa.html>

STiNE

Die Campusmanagementsoftware STiNE begleitet Sie über Ihr gesamtes Studium hinweg. Mit STiNE planen und organisieren Sie Ihr Studium, melden sich zu Veranstaltungen und Prüfungen an und erfahren von Ihren Prüfungsergebnissen. STiNE dient somit der Verwaltung von Veranstaltungen und Prüfungen. Es ist keine Interaktion mit oder zwischen den Studierenden möglich.

Stine-Portal:

<https://www.stine.uni-hamburg.de>

Erklärvideo, nützliche Infos:

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/stine.html>

OpenOLAT

OpenOLAT ist ein Lernmanagement-System (LMS) oder auch Lernplattform, ähnlich wie Moodle. Es dient vornehmlich dem asynchronen Anteil der Lehre – also der Lernzeit, in der Sie selbstständig oder in Peergruppen und mit eigener Zeiteinteilung Lerninhalte vor- oder nachbereiten. In OpenOLAT werden veranstaltungsbegleitende Kursräume angelegt, in welchen Lehrmaterialien, Gruppenarbeiten und Ähnliches hochgeladen werden können. Direkt aus OpenOLAT heraus können Webkonferenzen stattfinden; es gibt Chat- und Forumsfunktionen für den Austausch innerhalb von Kursen, ebenso können gemeinsame Wikis und Linklisten erstellt werden. Das Lernmanagement-System bietet vielfältige Möglichkeiten für die digitale Lehre, welche Sie im Laufe Ihres Studiums kennenlernen. OpenOLAT dient der Fakultät als Prüfungsumgebung, Hausarbeiten und Take-Home-Exams werden über diese Plattform abgewickelt. Damit Sie zu Kursen hinzugefügt werden können, müssen Sie sich vor Semesterbeginn einmal mit Ihrer B-Kennung (bbb1234) anmelden. Melden Sie sich am besten gleich an:

Login OpenOLAT:

<https://www.openolat.uni-hamburg.de/dmz>

Take-Home-Exams (Klausuren und Hausarbeiten online) – im LMS OpenOLAT

Auf dem Weg zu weniger Verbrauch von Papier werden zusätzlich zu den Präsenzklausuren als Wahlmöglichkeit »Take-Home-Exams« (THE) als Prüfungsform angeboten. Sie erhalten in diesem Fall Ihre Klausuraufgaben über die Lernplattform OpenOLAT und bearbeiten diese vollständig in der Lernumgebung. Hausarbeiten werden ebenfalls über OpenOlat angeboten. Für Sie zur Info: Sie erhalten den Zugriff auf den Kurs am Tag, bevor die Prüfung beginnt. Zugriff auf den prüfungsrelevanten Sachverhalt haben Sie ab dem Zeitpunkt, der in STiNE für Ihre Prüfung angegeben wurde. Take-Home-Exam werden ausschließlich am Laptop, Tablet oder PC geschrieben, Ihre Unterschriften bei Eigenständigkeitserklärungen gelten elektronisch. Vor dem Prüfungszeitraum werden mehrere Termine für einen Testdurchlauf eines THEs angeboten, währenddessen Sie sich mit der Lernumgebung vertraut machen können. Weitere Informationen erhalten Sie

rechtzeitig vor Ihrem Take-Home-Exam oder Ihrer Hausarbeit. Achten Sie daher darauf, dass Sie Zugriff auf die Mails haben, die an Ihre E-Mail-Adresse von der Universität Hamburg geschickt werden. Weitere Infos:

Erklärvideo

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/take-home-exams.html>

FAQ zu THE

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/dll/the/studierende.html>

Tipps zum Tippen: Wenn Sie das 10-Finger-Schreiben lernen möchten, können Sie das beispielsweise mit: Tipptrainer

<https://www.typingclub.com/tipptrainer>

Zoom

Das Videokonferenz-Tool läuft auf Servern des Rechenzentrums der Universität Hamburg und ist damit datenschutzkonform. Viele Veranstaltungen werden hierüber gehalten. Zoom verfügt über zahlreiche Zusatztools; schauen Sie doch einmal hier vorbei:

Zoom Login:

<https://uni-hamburg.zoom.us>

Handreichung zur Nutzung von Zoom für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/weitere/medienkompetenz/videokonferenzen/zoom.html>

Software für Studierende

Studierenden der Universität Hamburg steht eine große Auswahl an Programmen zur Verfügung. Diese können mit einer Campus-Lizenz genutzt werden. Das heißt in den meisten Fällen, dass eine **VPN-Verbindung zum UHH-Netz** bestehen muss, damit das Programm funktioniert. Für Hilfe bei der Einrichtung des VPN-Clients wenden Sie sich bitte an den **RRZ-ServiceDesk**.

Software für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/software/software-fuer-studierende.html>

RRZ-ServiceDesk

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/beratung-und-kontakt/rrz-servicedesk.html>

Office 365

Über das Rechenzentrum der UHH können Sie sich für Office 365 registrieren und damit verschiedene Office Produkte nutzen, dazu gehören **Word, Excel, Powerpoint, OneNote, Outlook, OneDrive** und **Teams**.

ACHTUNG: Bei der Verwendung von Office nutzen sie bitte ein anderes Passwort, als für die B-Kennung. Hier funktioniert das Uni-System des Single-Sign-On nicht.

Office 365 Registrierungsanleitung für Studierende

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/kollaboration/microsoft-office-365/22-studierende.html>

Microsoft Office Schulungen / Weiterbildungen

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/kollaboration/microsoft-office-365/80-office-hilfen.html>

MS Teams

Unter Office finden Sie MS Team, welches Ihnen ebenfalls großartige Möglichkeiten zur kollaborativen Zusammenarbeit mit anderen Studierenden bietet. Probieren Sie es aus!

Features für Ihr Studium: Gemeinsames Arbeiten an Dokumenten, gemeinsamer Speicherplatz, Integration von externen Tools, Chat, Videokonferenzen, Anlegen von Arbeitsbereichen und -gruppen und mehr.

<https://www.microsoft.com/de-de/education/products/office>

Sophos Home Anti Virus

Die Universität Hamburg verfügt über eine Campus-Lizenz von Sophos Intercept X, die allen Angehörigen der Universität die Nutzung dieses Bedrohungsschutzes ermöglicht.

Sophos Home Anti Virus

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/sicherheit/viren/sophos-home.html>

Lecture2Go

Lecture2Go ist die zentrale Medienplattform der Universität Hamburg. Hier finden Sie von Lehrenden aufgenommene Lehrveranstaltungen, Podcasts und Sonderveranstaltungen. Das Projekt ist Open-Source und soll im Sinne von Open-Access Studierenden und der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit bieten, sich aufgezeichnete Lehrveranstaltungen anzusehen. In der Regel erhalten Sie von den Lehrenden die Zugangsdaten zu den Vorlesungen. Mit Klick auf den Link kommen Sie direkt zum freigegebenen Katalog der Fakultät für Rechtswissenschaft:

L2Go Rechtswissenschaft:

<https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/0/3/0/0/0>

Studieren in Zeiten von Generativer KI

Generative KI eröffnet neue Möglichkeiten fürs Studium, dennoch ist ein sicherer Umgang damit wichtig. Über Anwendungsmöglichkeiten, Tipps und Grenzen, aktueller Forschung an der UHH, Veranstaltungen, Datenschutz und vieles mehr erfährt man hier mehr:

Studieren in Zeiten von Generativer KI

<https://www.hcl.uni-hamburg.de/ddlitlab/gki/gki-landing-page.html>



Anmeldung zum Newsletter

Studieren in Zeiten von Generativer KI:

<https://www.hcl.uni-hamburg.de/ddlitlab/gki/newsletter-studierende.html>



Orientierungsrahmen KI

Orientierungsrahmen zum Umgang mit generativen KI-Systemen in Studium und Lehre:

<https://www.uni-hamburg.de/lehre-navi/lehrende/orientierungsrahmen-gki.html>



UHHGPT

Eine sichere Variante von ChatGPT steht allen Studierenden mit UHHGPT zur Verfügung:

<https://uhhgpt.uni-hamburg.de/login.php>



Prompt-Workbook

Erprobte Prompts für Lehre und Studium:

<https://pad.uni-hamburg.de/prompt-workbook#>



Hands-on – generative KI-Tools

Video-Reihe auf Lecture2Go: Vorgestellt werden: DeePL Write, Semantic Scholar, Consensus, Perplexety, ResearchRabbit, GoblinTools:

<https://lecture2go.uni-hamburg.de/l2go/-/get/v/68769>



Kommentierte Linkliste zu gKI-Tools

<https://dl-wiso.blogs.uni-hamburg.de/generative-kuenstliche-intelligenz-kommentierte-link-liste/>



Kurze Videoschulungen

des Multimediakontors zu Künstlicher Intelligenz, Medienproduktion, Social Media, Medienrecht und Datenschutz:

<https://www.mmkh.de/schulungen/aufzeichnungen>



Kennen Sie schon ...?

Tool-Finder

Tools, welche vom Rechenzentrum zur Verfügung gestellt werden. Schauen Sie sich dort doch gleich einmal um!

<https://www.rrz.uni-hamburg.de/tool-finder>



Einstieg in Digitalisierung

Hier finden Sie eine Vielzahl von Anleitungen, die Ihnen im Studium helfen können, z. B. saubere Scans mit Smartphones, Komprimierung von Bild- und Videodateien, Ideen zur digitalen Kommunikation, etc.

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/anleitungen.html>



Digitale Plattformen im Überblick

OpenOLAT, CommSy, Zoom, Microsoft Teams, Lecture2 Go

<https://www.uni-hamburg.de/elearning/digital-studieren/digitale-tools.html>



Studier- und Medienkompetenz online

Unterstützung beim Lernen und Aufbau von Studier- und Medienkompetenzen Beispielthemen: Lesetraining, Organisieren, Regenerieren, Prüfungen angehen, Mediennutzung ...

<https://methodenkompetenz.blogs.uni-hamburg.de/sumo-tutorials/>



Offene Werkstatt für Medienprojekte

Wenn Sie Medienprojekte erstellen möchten oder Unterstützung bei der optimalen Formulierung der Hausarbeit benötigen, einen Film oder Podcast erstellen wollen, etc. dann finden Sie Unterstützung in der Offenen Werkstatt.

<https://www.ew.uni-hamburg.de/service/medienzentrum/studierende/>



JuraCheck

Ist Jura das richtige Studienfach für mich?
Zugegeben, wenn Sie diesen Studienführer
in der Hand halten, haben Sie diese Frage
hoffentlich bereits richtig beantwortet.

<https://jura.check.uni-hamburg.de/>



Bibliotheksdienste und Zitationssoftware

Online Kataloge des Hamburger Bibliothekssystems:

[https://www.sub.uni-hamburg.de/
recherche/kataloge.html](https://www.sub.uni-hamburg.de/recherche/kataloge.html)



Literaturverwaltung: (Zitationssoftware, hilft
bei Recherche und Organisation von Texten):

Citavi (gut für Windows) oder **EndNote**

[https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/
software/rahmenvertraege/](https://www.rrz.uni-hamburg.de/services/software/rahmenvertraege/)



Die Raumausstattung

Im Rechtshaus finden Sie den Rechtshaus-Hörsaal sowie diverse Veranstaltungsräume. Alle Räume sind durch Mikrofone und Kameras hybrid nutzbar, Touch-Flachbildschirme (86 Zoll mit Touchscreen) oder in größeren Räumen Beamer + Leinwand ersetzen die herkömmliche Tafel. Wünschen Sie eine Einführung in die Nutzung der Geräte? Suchen Sie sich Verbündete und melden Sie sich bei

dll.support.jura@uni-hamburg.de

(Schulungen ab 4 Personen)

Sie haben Fragen an das Büro für Digitalisierung von Lehren und Lernen?

Wenden Sie sich gerne an:

dll.support.jura@uni-hamburg.de

Zum Thema digitale Lehre gibt es umfangreiche Informationen des DLL Büros:

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/dll.html>

Sie haben Ideen für die Verbesserung der Lehre?

Wir freuen uns, wenn Sie uns Ihre Ideen mitteilen, wie wir die digitale Lehre für die Rechtswissenschaft noch bereichern können. Bitte schreiben Sie gerne an

dll.support.jura@uni-hamburg.de

1. Zentralbibliothek Recht (ZBR)

Die ZBR bietet den Studierenden vielfältige Arbeitsmöglichkeiten. Während des Studiums können Sie hier recherchieren, Gerichtsurteile studieren, Fachliteratur lesen und die vier Gruppenräume und zwei Gruppenarbeitszonen zum gemeinsamen Lernen nutzen.

Sie finden in der ZBR einen Präsenzbestand von ca. 400 000 Bänden und 900 laufenden Zeitschriften aus allen Rechtsgebieten. Die zehn Buchscanner und Kopiermöglichkeiten finden Sie auf allen Etagen des Bücherturms verteilt. Die ZBR bietet Ihnen außerdem umfangreiche Zugänge zu E-Medien, wie z. B. juristischen Datenbanken und E-Books. Zum Teil sind diese elektronischen Ressourcen auch außerhalb des Universitätscampus zugänglich.

Die Nutzung des Campuslieferdienstes, d. h. aus dem Präsenzbestand der ZBR Scans anzufragen, steht allen Angehörigen der Universität Hamburg zur Verfügung.

Die ZBR ist erreichbar über das Foyer des Rechtshauses,
Eingang Rothenbaumchaussee 33.

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:	7.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, feiertags:	9.00 – 20.00 Uhr

Servicezeiten:

Montag – Freitag:	8.00 – 17.00 Uhr
-------------------	------------------

Für Auskünfte per E-Mail unter zbr-service@uni-hamburg.de
und telefonisch unter +49 40 428 38 - 71 71 zu erreichen.

Der Bibliotheksausweis

Für den Zugang und die Nutzung der ZBR einschließlich der elektronischen Medien benötigen Sie einen Bibliotheksausweis des Bibliothekssystems der Universität Hamburg. Den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises können Sie online stellen unter

<https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/zbr/zugang/bibliotheksausweis.html>

Den Ausweis erhalten Sie dann in der Zentralbibliothek Recht am Informations- und Aufsichtstresen oder in der Staats- und Universitätsbibliothek (Stabi).

Hinweise, was Sie beim Besuch der ZBR zu berücksichtigen haben, finden Sie hier:

<http://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/zbr.html>

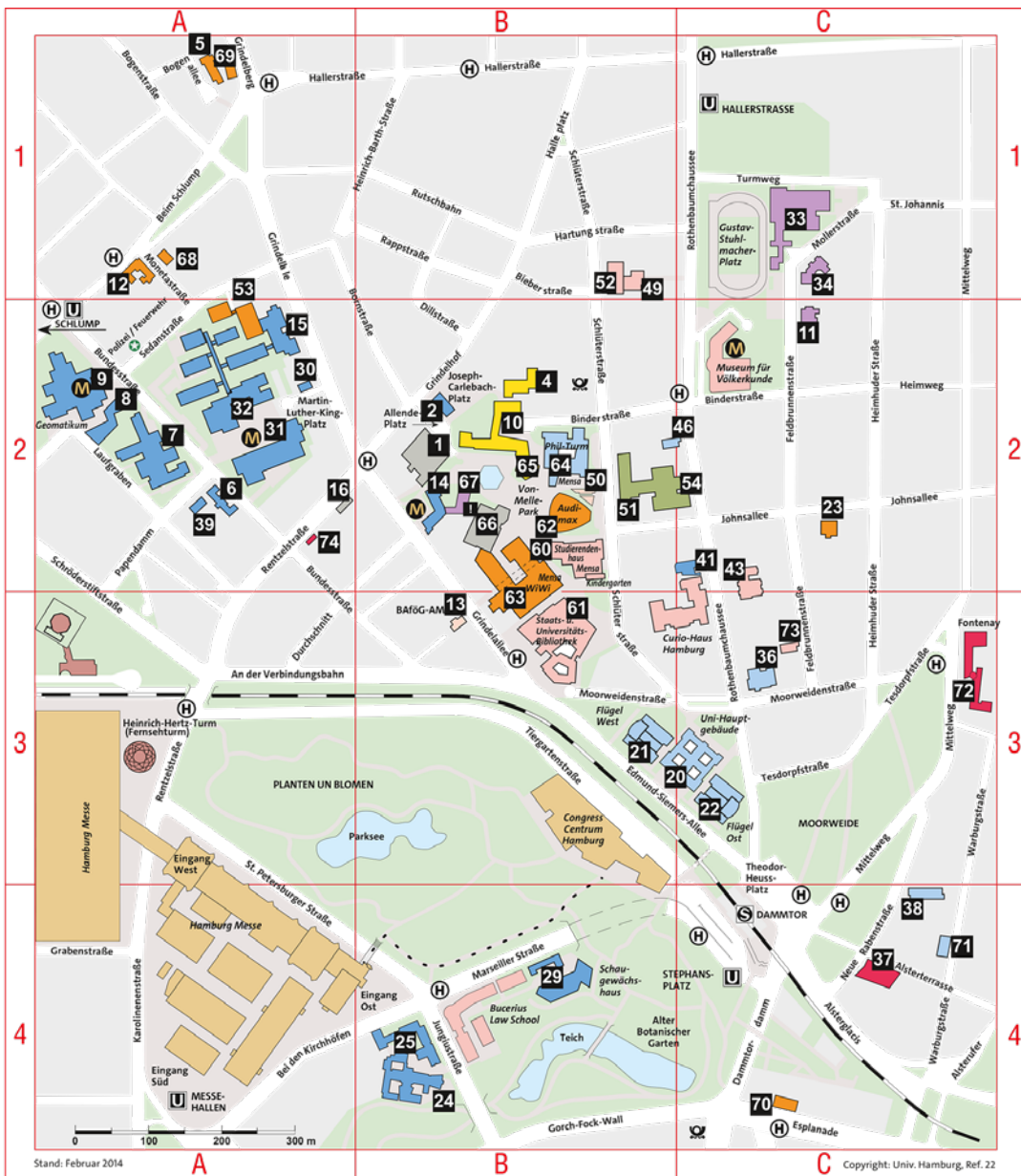
Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Standorte der Fachliteratur:

Im Neubau:	
EG	Zeitschriften, lfd. Jahrgänge Allgemeine Nachschlagewerke Aufsichtsexemplare (aktuelle Lehrbücher und Kommentare) Entscheidungssammlungen Zeitschriften (gebunden) Festschriften Andere Bereiche Ökonomische Analyse des Rechts Wirtschaftswissenschaften Europäisches Dokumentationszentrum
1. OG	Bürgerliches Recht Zivilprozessrecht Arbeitsrecht
2. OG	Ausländisches und Internationales Privat- und Prozessrecht Versicherungsrecht Datenverarbeitung und Recht
3. OG	Öffentliches Recht Sozialrecht Verwaltungslehre
4. OG	Europarecht Internationale Angelegenheiten Völkerrecht
5. OG	Deutsche und Nordische Rechtsgeschichte Römisches Recht Rechtsphilosophie
Im Altbau:	
1. OG	Handels- und Wirtschaftsrecht
2. OG	Strafrecht Kriminologie
3. OG	Finanz- und Steuerrecht, Seerecht und Seehandelsrecht
4. OG	Ostrecht

2. Hörsäle und Unterrichtsräume, Lagepläne

Die Hörsäle und Unterrichtsräume, in denen ein Großteil der Vorlesungen stattfinden wird, haben folgende Abkürzungen:

Audi I und II: Auditorium Maximum, Von-Melle-Park 4, Hörsäle I und II
Chem. Hörs.: Hörsäle in den Chemischen Instituten, Martin-Luther-King-Platz 6
ESA A, B, C, H, J, M: Edmund-Siemers-Allee 1, Universitätshauptgebäude, Hörsäle
ESA O: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Ostflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
ESA W: Edmund-Siemers-Allee 1, Neubau Westflügel, dortiger Hörsaal oder Gruppenräume
Erzw.-Hörs.: Fachbereich Erziehungswissenschaften, Von-Melle-Park 8, dortiger Hörsaal
Phil A, B, C, D, E, F, G: Philosophenturm, Von-Melle-Park 6, dortige Hörsäle
Rhs Hörs.: Rechtshaus Hörsaal, Rothenbaumchaussee 33, Erdgeschoss
Rhs EG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Erdgeschoss
Rhs UG: Rechtshaus, Rothenbaumchaussee 33, Veranstaltungsräume im Untergeschoss
UKE: Universitäts-Krankenhaus-Eppendorf, Martinistr. 52, 20251 Hamburg
UKE AI: dortiges Anatomisches Institut (mit Hörsaal)
UKE IfR: dortiges Institut für Rechtsmedizin
WiSo: Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Von-Melle-Park 5, dortige Räume
Zool Gr. Hörs.: Zoologisches Institut und Museum, Martin-Luther-King-Platz 3, gr. Hörsaal



GEBÄUDEVERZEICHNIS

Die Ziffern vor den oben genannten Einrichtungen und auf dem Plan sind die laufenden Gebäudenummern. In dem folgenden Gebäudeverzeichnis finden Sie mit der laufenden Gebäudenummer die Anschrift und die Koordinaten des gesuchten Gebäudes.

- Mit einem * gekennzeichnete Einrichtungen befinden sich außerhalb des Lageplans.
- Informationen über die Behindertengerechtigkeit der Gebäude finden Sie unter www.uni-hamburg.de/behinderung/gebaeude.htm

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Fakultät 1: Rechtswissenschaft

51 Schlüterstraße 28 B2

54 Rothenbaumchaussee 33 C2

Fakultät 2: Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

1 Allendeplatz 1 B2

16 Rentzelstraße 7 B2

66 Von-Melle-Park 9 B2

Fakultät 4: Erziehungswissenschaft

4 Binderstraße 34 B2

65 Von-Melle-Park 8 B2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

Fakultät 5: Geisteswissenschaften

20 Edmund-Siemers-Allee 1 C3

21 ESA Flügel Ost B3

22 ESA Flügel Ost C3

36 Moorweidenstraße 18 C3

38 Neue Rabenstraße 13 C4

46 Rothenbaumchaussee 45 C2

64 Von-Melle-Park 6 B2

71 Warburgstraße 26 C4

Fakultät 6: Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

2 Allendeplatz 2 B2

6 Bundesstraße 43 A2

7 Bundesstraße 45 A2

8 Bundesstraße 53 A2

9 Bundesstraße 55 A2

14 Grindelallee 46/48 B2

15 Grindelallee 117 A2

24 Jungiusstraße 9 B4

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

25 Jungiusstraße 11 B4

29 Marceller Straße 5 B4

30 Martin-Luther-King-Platz 2 A2

31 Martin-Luther-King-Platz 3 A2

32 Martin-Luther-King-Platz 6 A2

39 Papendamm 21 A2

41 Rothenbaumchaussee 19 C2

Fakultät 7: Psychologie und Bewegungswissenschaft

11 Feldbrunnenstraße 70 C2

33 Mollerstraße 2-4 C1

34 Mollerstraße 10 C1

67 Von-Melle-Park 11 B2

Von mehreren Fakultäten genutzte Gebäude

5 Biogenallee 11 A1

10 Binderstraße 40 B2

12 Beim Schlump 83 A1

23 Johnsallee 35 C2

53 Sedanstraße 19 A2

Gebäude-Nr. Anschrift Koordinaten

62 Von-Melle-Park 4 B2

63 Von-Melle-Park 5 B2

68 Monetastraße 4 A1

69 Grindelberg 5 A1

70 Esplanade 36 C4

Überwiegend von der Verwaltung genutzte Gebäude

37 Alterterrasse 1 C4

72 Mittelweg 177 C3

74 Rentzelstr. 17 A2

Sonstige u. von Partnern der UHH genutzte Gebäude

13 Grindelallee 9 B3

43 Rothenbaumchaussee 34 C2

49 Rothenbaumchaussee 81 B1

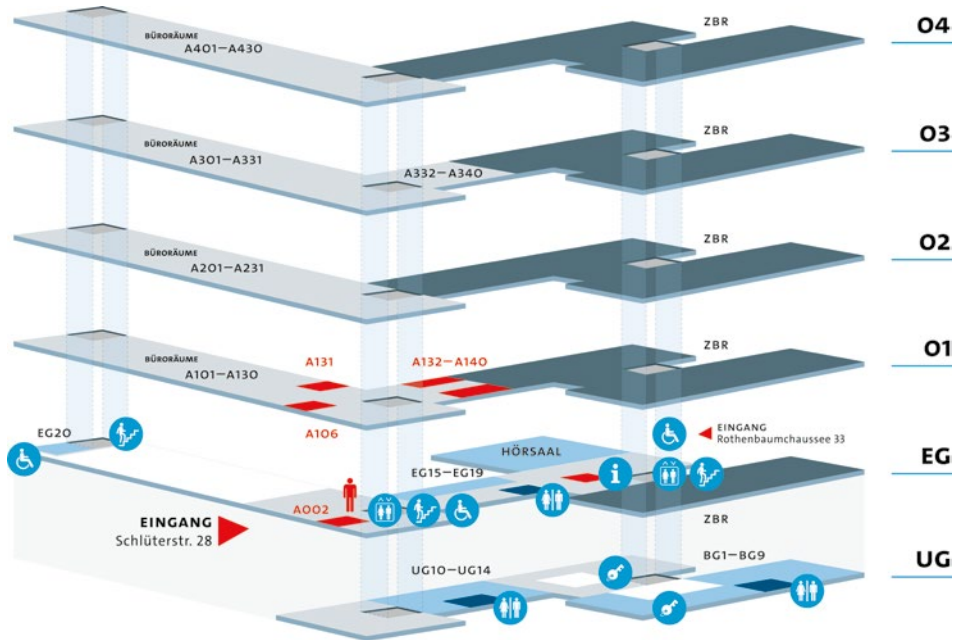
50 Schlüterstraße 11 B2

52 Schlüterstraße 70 B1

60 Von-Melle-Park 2 B2

61 Von-Melle-Park 3 B3

73 Feldbrunnenstraße 9 C3



ÜBERSICHT

- Hörsaal, Seminarräume
- Zentralbibliothek Recht (ZBR)
- Besondere Räume

ORIENTIERUNG

- Barrierefreier Zugang
- Treppen
- Toiletten
- Fahrstuhl
- Information
- Schließfächer
- aktueller Standort

STOCKWERKE

UG

Seminarräume UG10–UG14 / BG1–BG9
Schließfächer
WC

EG

Zentralbibliothek Recht (ZBR)
Rechtshaus Hörsaal
Infotresen
Seminarräume EG15–EG20
Serviceteam A017–A019
Fachschaftsrat A002
WC

01

Büroräume A101–A130
Dekanat A106–A107
Studienmanagement A132–A140
Sitzungssaal A131

02

Büroräume A201–A231

03

Büroräume A301–A340

04

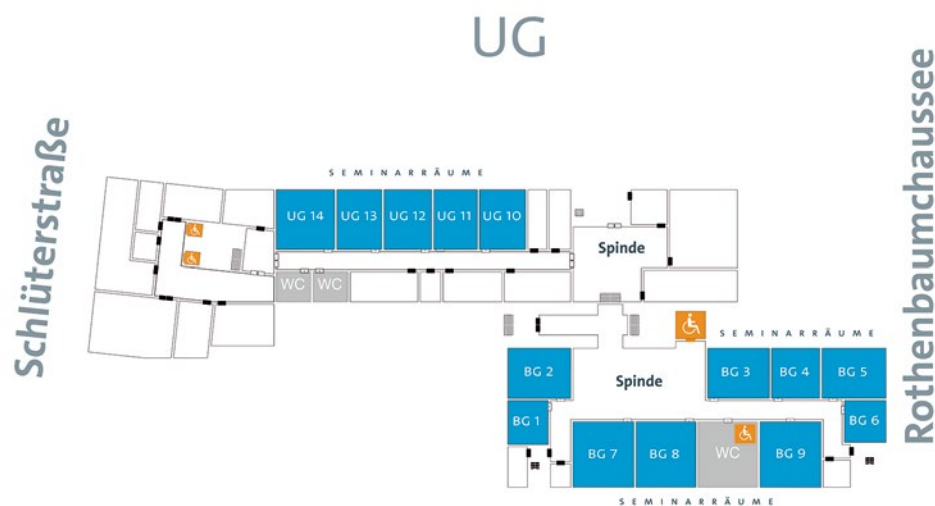
Büroräume A401–A430

WEITERE STANDORTE

Institut für Recht und Ökonomik (IRE)
Johnsallee 35
20148 Hamburg

Fakultät für Rechtswissenschaft
Curio Haus
Rothenbaumchaussee 31
20148 Hamburg

Interdisziplinäres Zentrum
für internationales
Finanz- und Steuerwesen (IFFS)
Sedanstraße 19
20146 Hamburg







STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT / BACHELRPRFUNG / ERSTE PRÜFUNG

In diesem Teil des Studienkompasses haben wir für Sie die studienrelevanten Informationen zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschlussziel Erste Prüfung zusammengestellt. Neben dem Studienablauf und den einschlägigen Rechtsgrundlagen finden Sie auch alles Wissenswertes zum neuen integrierten Bachelorabschluss.

Das Jura-Studium hat eine lange Tradition und seine Geschichte und Bedeutung ziehen sich von der Antike bis in die heutige Zeit. Dabei hat es sich stets weiter entwickeln und auf gesellschaftliche Veränderungen eingehen müssen. Neben den klassischen Inhalten im Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht erweitert sich ab dem Wintersemester 2025/2026 unser vielfältiges Lehrprogramm in den Schwerpunktbereichen, das der Vertiefung, Ergänzung und Spezialisierung in einem ausgewählten Rechtsbereich dient, um Inhalte zum IT-Recht und der Regulierung von Informationstechnologien, insbesondere der Künstlichen Intelligenz.

Als weitere Entwicklung hat sich das Jura-Studium hier in Hamburg dem Bologna-Kontext angepasst und seine Struktur auf eine neue Grundlage gestellt: Ab dem Wintersemester 2025/2026 bieten wir Ihnen im Studiengang Rechtswissenschaft einen integrierten Bachelor (LL.B.) an. Das modularisierte Studium bietet Ihnen ein schlankes und klar strukturiertes Curriculum. Nach Bestehen der entsprechenden Module und einer erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erhalten Sie ohne Antrag den akademischen Grad LL.B. – mit diesem in der Tasche können Sie sich fokussiert auf das Staatsexamen vorbereiten, welches weiterhin das Ausbildungsziel unseres Studiengangs ist. Bestimmt gibt es noch den einen oder anderen Stolperstein in der neuen Struktur, weshalb wir Sie schon an dieser Stelle um Verständnis bitten, wenn wir hier nachsteuern müssen. Doch alles in allem erscheint uns der integrierte LL.B. als eine große Errungenschaft und Modernisierung für Ihr Studium der Rechtswissenschaft.

Das Studium ist weiterhin vorwiegend ein Präsenzstudium und lebt vom lebendigen Austausch der Studierenden und Lehrenden im realen Raum. Digitale oder hybride Lehrangebote sind zwar im Vorlesungsverzeichnis zu finden, entsprechen jedoch nicht dem Charakteristikum des Studiums. Die Lehre und das Lernen leben vom wissenschaftlichen Diskurs und Klausuren werden weiter vor Ort abgenommen. Ergänzend werden digitale Formate eingesetzt, wodurch Ihnen neben dem Campusmanagementsystem STiNE die Lernplattform OpenOLAT, Videokonferenzsysteme wie Zoom und Collaboratory Tools wie Microsoft Teams begegnen werden und die Ihre Medienkompetenz und Flexibilität im Semesteralltag erfordern. Ebenso wollen die Online-Datenbanken der Zentralbibliothek Recht mit der rechten Recherchemethode und Analytik von Ihnen bedient werden. Unsere Hauptkanäle für Informationen zu Ihrem Studium bleiben STiNE,

E-Mail, Webseiten und Social Media-Kanäle der Fakultät wie auch das Studienmanagement Ihnen beratend vor Ort zur Verfügung steht.

Veränderungen werden uns immer begleiten und daher freuen wir uns darauf, im Austausch mit Ihnen die Fakultät und das Studium gemeinsam zu gestalten.

I. STUDIENZIEL (ERSTE PRÜFUNG)

Das rechtswissenschaftliche Studium befähigt Sie zur erfolgreichen Absolvierung der Ersten Prüfung; die Erste Prüfung setzt sich seit Inkrafttreten des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003, zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (siehe Anhang II) zusammen aus der universitären Schwerpunktereichsprüfung, die studienbegleitend an der rechtswissenschaftlichen Fakultät abgenommen wird, und der staatlichen Pflichtfachprüfung, die vor dem Hamburgischen Justizprüfungsamt abzulegen ist.

Während des Studiums erwerben Sie umfassende Kompetenzen in den Rechtsbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht einschließlich der entsprechenden Verfahrensrechte und entwickeln ein tiefgehendes Verständnis für europäische und völkerrechtliche Zusammenhänge sowie für die historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts. Dabei werden Sie mit der Entstehung rechtlicher Regelungen und deren systematischen Zusammenhängen vertraut gemacht und erlernen praktische Fähigkeiten, die für die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis erforderlich sind. Die juristische Ausbildung vermittelt Ihnen darüber hinaus rechtswissenschaftliche Methoden, die Sie befähigen, die gesetzlichen Regelungen mit Verständnis zu erfassen, sie kritisch zu reflektieren, anzuwenden, eigenverantwortlich praktische Aufgaben zu lösen sowie Rechtsfragen wissenschaftlich zu bearbeiten. Diese Kompetenzen befähigen Sie, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung erfolgreich gerecht zu werden.

1. Orientierungseinheit

Um Ihnen den Start in das Studium der Rechtswissenschaft zu erleichtern, veranstaltet die Fakultät in der Woche vor Vorlesungsbeginn eine Orientierungseinheit – auch OE genannt. Sie ist in sogenannten Tutorien (Kleingruppen) organisiert, die von Studierenden höheren Semesters geleitet werden, und soll Ihnen helfen, sich organisatorisch, räumlich-personell, fachlich und persönlich in Ihrem Studium zu orientieren. Im Mittelpunkt der Orientierungseinheit stehen das Curriculum und die Stundenplangestaltung. Darüber hinaus finden ein Campusrundgang, eine Informationsveranstaltung zur Bibliotheksnutzung sowie Informationsveranstaltungen zu (studentischen) universitären Angeboten und Initiativen statt. Die OE umfasst ferner eine erste Orientierung in juristischen Berufs- und Forschungsfeldern.

Die Tutorinnen und Tutoren bieten Ihnen die Möglichkeit, Kommilitoninnen und Kommilitonen näher kennenzulernen und Freundschaften (Bekanntschaften) zu schließen und stehen Ihnen für alle im ersten Semester auftauchenden Fragen zur Verfügung.

OE-Homepage: <http://uhh.de/rw-oe>

2. Allgemeiner Überblick

Den Inhalt und Aufbau des rechtswissenschaftlichen Studiums regelt die Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO) siehe Anhang I.

Der modularisierte Studiengang Rechtswissenschaft hat eine Regelstudienzeit von 10 Semestern und umfasst insgesamt 255 Leistungspunkte (LP). Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Bachelorprüfung absolviert; mit dem Erwerb des Grads Bachelor of Laws (LL.B.) werden bereits 180 LP erworben.

Das rechtswissenschaftliche Studium gliedert sich in folgende vier Studienabschnitte:

1. Grundphase (1. und 2. Semester) im Umfang von 61 LP
2. Aufbauphase (3. bis 6. Semester) im Umfang von 102 LP
3. Vertiefungsphase (6. und 7. Semester) im Umfang von 32 LP
4. Wiederholungsphase (ab dem 7. Semester) im Umfang von 60 LP.

Die Mustercurricula für ein Winter- und Sommersemester (siehe Anhänge 1 und 2 der SPO) verschaffen Ihnen einen Überblick über das komplette Lehr- und Lernprogramm und dienen Ihnen als Orientierungshilfe für die Absolvierung des rechtswissenschaftlichen Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

In der Grund- und Aufbauphase werden grundlegende und vertiefte Kenntnisse in den drei großen Rechtsgebieten **Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht** sowie **methodische, philosophische, geschichtliche und gesellschaftliche Grundlagen des Rechts** gelehrt. Ein wichtiger Bestandteil in der Grundphase ist auch die Kleingruppenveranstaltung **Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (EidrA)**, in der es um die Vermittlung von Techniken und Methoden des rechtswissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere um die Auseinandersetzung mit komplexen Sachverhalten und deren Bearbeitung geht; Sie bekommen Gelegenheit, den vor allem in schriftlichen Arbeiten anzuwendenden »Gutachtenstil« einzuüben, Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der juristischen Methodik auszulegen und Argumentationsfiguren der Rechtsfortbildung kennenzulernen, woraus sich auch grundlegende rechtstheoretische Fragestellungen ergeben; darüber hinaus erwerben Sie weitere für das Studium der Rechtswissenschaft zentrale Kompetenzen wie rechtswissenschaftliches Argumentieren, der Umgang mit juristischen Textgattungen sowie der Zitier- und Belegtechnik.

3. Grundphase / Zwischenprüfung

a) Modulübersicht

Nachfolgend erhalten Sie einen Gesamtüberblick über alle Module, die damit verbundenen Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Grundphase; detaillierte Beschreibungen finden Sie im Anhang 4 der Studien- und Prüfungsordnung:

■ **Zivilrecht (23 LP)**

■ **Modul Zivilrecht I (10 LP)**

Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur + Hausarbeit

■ **Modul Zivilrecht II (13 LP)**

Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil mit Arbeitsgemeinschaft + Vorlesung Sachenrecht I mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur zu Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Sachenrecht I

■ **Öffentliches Recht (18 LP)**

■ **Modul Öffentliches Recht I (8 LP)**

Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur

■ **Modul Öffentliches Recht II (10 LP)**

Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht + Vorlesung Europarecht + Arbeitsgemeinschaft zu beiden Vorlesungen + Klausur

■ **Strafrecht (14 LP)**

■ **Modul Strafrecht I (7 LP)**

Vorlesung Strafrecht Grundkurs I mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur

■ **Modul Strafrecht II (7 LP)**

Vorlesung Strafrecht Grundkurs II mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur

■ **Weitere Pflichtveranstaltungen (6 LP)**

■ **Modul Grundlagen I (6 LP)**

Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft + Vorlesung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten +

Vorlesung Grundlagen des Rechts in der Grundphase + Klausur zu den Grundlagen des Rechts in der Grundphase

Hinweis:

In der Grundphase werden sämtliche Module mit den Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in einem Winter- **und** Sommersemester angeboten!

b) Zwischenprüfung

Sie müssen unter Berücksichtigung des § 4 HmbJAG eine *Zwischenprüfung* bestehen. Die bestandene Zwischenprüfung schließt die Grundphase des Studiums ab und dient dem Nachweis, dass Sie zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn Sie bis zum Ende des *fünften Fachsemesters* die Module der Grundphase mit insgesamt **61 LP** bestehend aus

1. Zivilrecht I (10 LP) und Zivilrecht II (13 LP),
2. Öffentliches Recht I (8 LP) und Öffentliches Recht II (10 LP),
3. Strafrecht I (7 LP) und Strafrecht II (7 LP),
4. Grundlagen I (6 LP)

erfolgreich absolviert und bestanden hat. Die erfolgreich absolvierte und bestandene Zwischenprüfung wird über das Transcript of Records ausgewiesen. Es wird kein gesondertes Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.

Wenn Sie die geforderten Module der Grundphase mit insgesamt acht Prüfungsleistungen bis zum Ende des fünften Fachsemesters ohne wichtigen Grund nicht erbracht haben, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden. Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt und Sie erhalten einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Zwischenprüfung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Exmatrikulation veranlasst.

4. Aufbauphase

a) Modulübersicht

Nachfolgend erhalten Sie einen Gesamtüberblick über alle Module, die damit verbundenen Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen der Aufbauphase; detaillierte Beschreibungen finden Sie im Anhang 4 der Studien- und Prüfungsordnung:

■ **Zivilrecht (39 LP)**

■ **Modul Zivilrecht III (7 LP)**

Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur

■ **Modul Zivilrecht IV (16 LP)**

Vorlesungen Sachenrecht II, Handelsrecht, Arbeitsrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse + Klausur zu Sachenrecht II oder Gesetzliche Schuldverhältnisse

■ **Modul Zivilrecht V (11 LP)**

Vorlesungen zu Familienrecht, Erbrecht, Zivilprozessrecht I und II, Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht

■ **Modul Hausarbeit Zivilrecht (5 LP)**

Hausarbeit zu den Modulen der Aufbauphase

■ **Öffentliches Recht (33 LP)**

■ **Modul Öffentliches Recht III (9 LP)**

Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht mit Arbeitsgemeinschaft + Klausur

■ **Modul Öffentliches Recht IV (19 LP)**

Vorlesungen Polizeirecht, Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen, Baurecht, Umweltrecht und Recht der öffentlichen Ersatzleistung + Fallübungen + Klausur

■ **Modul Hausarbeit Öffentliches Recht V (5 LP)**

Hausarbeit zu Polizeirecht, Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen, Baurecht und Umweltrecht

■ **Strafrecht (23 LP)**

■ **Modul Strafrecht III (10 LP)**

Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte mit Arbeitsgemeinschaft + Hausarbeit

■ **Modul Strafrecht IV (8 LP)**

Vorlesungen Internationales Strafrecht und Strafrecht Kollektivdelikte + Klausur

■ **Modul Strafrecht V (5 LP)**

Vorlesung Strafprozessrecht + Klausur

■ **Weitere Pflichtveranstaltungen (7 LP)**

■ **Modul Grundlagen II (3 LP)**

Vorlesung Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase + Klausur

■ **Freier Wahlbereich (4 LP)**

Vorlesungen aus dem fakultätseigenen oder dem gesamtuniversitären Lehrangebot (nähere Erläuterung siehe unter nachfolgendem Abschnitt b))

Hinweise:

- Die Module Zivilrecht III, Öffentliches Recht III, Strafrecht III und die beiden Hausarbeiten-Module im Zivilrecht und Öffentliches Recht sowie das Modul Grundlagen II werden jedes Semester angeboten.
- Zu den Modulen Hausarbeit Zivilrecht und Hausarbeit Öffentliches Recht sollten Sie sich erst anmelden, wenn Sie im Zivilrecht die Vorlesungen der Module III bis V und im Öffentliches Recht die Vorlesungen der Module III und IV gehört haben, da der Lehrstoff vorgenannter Module prüfungsrelevanter Stoff für die Hausarbeiten sein kann.
- Das Modul Zivilrecht IV läuft über zwei Semester mit wechselnden Vorlesungen und Prüfungsinhalten; die erstmalige Anmeldung zum Modul ist in einem Winter- und Sommersemester möglich; der Prüfungsstoff der Modulprüfung wird voraussichtlich im Wintersemester zu Sachenrecht II und im Sommersemester zu Gesetzliche Schuldverhältnisse sein.
- Das Modul Zivilrecht V läuft ebenfalls über zwei Semester mit wechselnden Vorlesungen und beinhaltet keine Modulprüfung; die erstmalige Anmeldung zu dem Modul ist in einem Winter- und Sommersemester möglich.

- Das Modul Strafrecht IV wird im Sommersemester und das Modul Strafrecht V im Wintersemester angeboten.
- Das Modul Öffentliches Recht IV läuft über zwei Semester; eine erstmalige Anmeldung zu dem Modul ist in einem Winter- und Sommersemester möglich; ab Sommersemester 2026 kann der Lehrstoff sämtlicher Vorlesungen des Moduls mit Ausnahme der Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistung prüfungsrelevant sein; folglich findet die Modulprüfung erst im zweiten Modulsemester statt.

Sobald Sie sämtliche Module abgeschlossen haben, erwerben Sie in der Aufbau-phase insgesamt **102 LP**.

b) Freier Wahlbereich

Der Freie Wahlbereich dient dazu, sich fachübergreifendes Wissen anzueignen und spezifische, insbesondere überfachliche Kompetenzen zu erwerben oder das eigene fachliche Studium zu vertiefen. Im Freien Wahlbereich müssen mindestens 4 LP erworben werden; Sie können frei wählen, ob Sie Ihre Leistungspunkte aus dem fakultätseigenen Lehrprogramm oder aus dem gesamt-universitären Freien Wahlbereich der Universität Hamburg einbringen wollen. Außerdem hat die Universität Hamburg im Freien Wahlbereichen aller Bachelorstudiengänge ein fächerübergreifendes Lehrangebot etabliert; im Rahmen des *Cross-disciplinary Learnings (CDL)* werden über 650 inter- und transdisziplinäre Lehrveranstaltungen angeboten.

- **Fakultätseigenes Angebot, wie z. B.**

Ringvorlesung

Mit der letzten Änderung des Deutschen Richtergesetzes Anfang 2022 soll die Vermittlung der Kernbereiche des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen nunmehr auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgen.

Dieser Anforderung begegnet unsere Fakultät durch die Etablierung der Ringvorlesung mit dem Titel »NS-Unrecht und SED-Unrecht«. Das *Modul Ringvorlesung* wird ab dem 3. Fachsemester jährlich im Wintersemester angeboten; eine Modulprüfung ist nicht vorgesehen. Mit der Anmeldung zum Modul und Teilnahme an der Lehrveranstaltung erwerben Sie für den Freien Wahlbereich 2 LP.

Proseminare

Proseminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, soll der Umfang der Hausarbeit 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) und eine Bearbeitungsdauer von zwei bis vier Wochen nicht überschreiten. Gegenstand der Hausarbeit können insbesondere Urteilsrezensionen, kritische Kommentare zu einem wissenschaftlichen Text, die wissenschaftliche Stellungnahme zu einer Primärquelle oder die kritische Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf sein. Das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) dient der Feststellung, dass die Studierenden einen rechtlichen Sachverhalt präzise darstellen und rechtliche Argumente präzise vorstellen kann; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

Die Anmeldung zu den Proseminaren erfolgt direkt über die Lehrstühle. Mit dem Bestehen eines Proseminars erwerben Sie für den Freien Wahlbereich insgesamt 4 LP.

Ergänzende Veranstaltungen

Schließlich bietet Ihnen unsere Fakultät noch vereinzelte Lehrveranstaltungen an, die nicht zum Pflichtprogramm gehören, aber Ihr Studium sinnvoll ergänzen oder Ihren individuellen Interessen entgegenkommen. In STiNE sind die mit der Anmeldung zu der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Leistungspunkte ausgewiesen. Werfen Sie gerne einen Blick in STiNE in das ergänzende Programm; vielleicht ist auch etwas für Sie dabei.

■ **Gesamt-universitärer Freier Wahlbereich / Crossdisciplinary Learning**

Welche Module / Kurse / Lehrveranstaltungen angeboten werden, sehen Sie in STiNE unter der Überschrift »Freier Wahlbereich«. Das Lehrangebot des Crossdisciplinary Learning können Sie vorab auch unter folgendem Link einsehen:

<https://www.uni-hamburg.de/exzellenz/fuenf-zentrale-themen/lehre/crossdisciplinary-learning.html>

5. Vertiefungsphase (Schwerpunktbereichsstudium)

Das Studium in einem Schwerpunktbereich ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer und der Grundlagen des Rechts, der Spezialisierung in dem gewählten Schwerpunktbereich sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Es ist auf zwei Semester ausgerichtet und umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden (16 LP), grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf ein Wintersemester (8 LP) und ein Sommersemester (8 LP). Es stehen Ihnen folgende **Schwerpunktbereiche** zur freien Wahl:

- SPB I: Grundlagen des Rechts
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: IT-Recht und Computational Legal Theory
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht
- SPB IX: Steuerrecht und Finanzverfassung
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
- SPB XI: Strafrecht im Kontext
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen

Änderungen bleiben vorbehalten.

Einen inhaltlichen Überblick über die einzelnen Schwerpunktbereiche finden Sie unter: <https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/studien-gang-rw-erste-pruefung/studienablauf/schwerpunktbereichsstudium.html>

Der Einstieg in die Vertiefungsphase und damit in das Schwerpunktbereichsstudium ist zu einem Winter- oder Sommersemester möglich. Das Lehrprogramm der Schwerpunktbereiche ist so organisiert, dass die geforderten Veranstaltungen in den Pflichtfächern eines jeden Schwerpunktbereichs innerhalb von zwei Semestern besucht werden können. Die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Veranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen sowohl für das Wintersemester als auch für das Sommersemester im Anhang 4 der Studien- und Prüfungsordnung verbindlich festgelegt.

Sie müssen sich für einen Schwerpunktbereich entscheiden und mit Beginn der Vertiefungsphase über STiNE für den betreffenden Schwerpunktbereich, danach zu dem Modul »Schwerpunktbereich Sommersemester« (8 LP) oder »Schwerpunktbereich Wintersemester« (8 LP) und abschließend zu den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsmoduls anmelden.

Besonderheit im SPB XI

Der Schwerpunktbereich XI (Strafrecht im Kontext) enthält neben Pflichtveranstaltungen, die für alle Studierenden des Schwerpunktbereichs XI gelten, zusätzlich folgende zwei Wahlpflichtbereiche:

- Kriminologie und Rechtsfolgengestaltung
- Internationales Strafrecht

Das hat zur Folge, dass der Schwerpunktbereich XI zweifach in STiNE abgebildet ist. Sie müssen sich für einen der beiden Wahlpflichtbereiche entscheiden und sich dementsprechend in STiNE nur zu einem der beiden Schwerpunktbereiche XI anmelden.

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Anmeldung zu einem Schwerpunktbereichsmodul nur nach bestandener Zwischenprüfung möglich ist. Der Wechsel eines

Schwerpunktbereichs ist nach der verbindlich erfolgten Anmeldung und Zulassung innerhalb der STiNE-Anmeldephase nur einmal möglich, sofern noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde.

Seminare

In allen Schwerpunktbereichen haben Sie die Möglichkeit, sich in einem Winter- und Sommersemester zu einem Seminar anzumelden. Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, umfasst der Umfang der Hausarbeit mindestens 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) bei einer Bearbeitungsdauer von vier bis sechs Wochen. Durch das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) mit wissenschaftlichem Fachgespräch sollen Sie zeigen, dass Sie rechtliche Argumente präzise darstellen und kritisch reflektiert diskutieren können; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten.

Die Teilnahme an Seminaren ist freiwillig, wird aber zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit empfohlen. Darüber hinaus können sie für die Zulassung zu einer Promotion genutzt werden.

6. Auslandssemester

Wenn Sie sich intensiv mit dem Rechtssystem eines anderen Landes auseinandersetzen wollen, haben Sie die Möglichkeit, während Ihres Studiums bis zu zwei Semester an einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät zu studieren. Sie gewinnen einen realistischen Einblick in das Alltagsleben Ihres Gastlandes. Anders als bei einem bloßen Urlaubsaufenthalt vertiefen Sie Ihre Kenntnisse der jeweiligen Sprache und stehen durch das Studium in direktem Austausch mit anderen ausländischen Studierenden.

Der Auslandsaufenthalt bedarf einer sorgfältigen und vor allem rechtzeitigen Planung. Wir empfehlen Ihnen, das/die Auslandssemester unmittelbar nach bestandener Zwischenprüfung und nach Möglichkeit vor Beginn der Vertiefungsphase zu absolvieren. Unter folgendem Link finden Sie alle wichtigen Informationen zu den verschiedenen Möglichkeiten eines Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Jurastudiums:

<http://uhh.de/rw-studiumausland>

Hier sei insbesondere das Hochschulprogramm **Erasmus+** erwähnt, das seit 1987 grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden, Hochschuldozenten und Hochschulpersonal in Europa fördert. Und das mit großem Erfolg: Bisher haben rund 2,2 Millionen Studierende mit diesem Programm einen Auslandsaufenthalt durchgeführt. Mittlerweile nehmen 33 Länder am Erasmus-Programm teil. Partneruniversitäten der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg befinden sich in Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, den Niederlanden, Norwegen, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien und der Türkei. Sie müssen im Ausland keine Studiengebühren zahlen, da diese vom Programm getragen werden. Ferner erhalten Sie einen sog. Mobilitätzuschuss für die Zeit im Ausland. Dieser Zuschuss bewegt sich in einem Rahmen von monatlich 330 – 450 €. Bewerbungsfrist ist immer im Januar des jeweiligen Kalenderjahres (sowohl für den Auslandsaufenthalt im Wintersemester als auch im Sommersemester des darauffolgenden Jahres). Sämtliche Informationen über das Austauschprogramm sind für Sie abrufbar unter:

<http://uhh.de/rw-erasmus>

Bei allgemeinen Fragen rund um das Studium im Ausland wenden Sie sich an:

Martina Lasczewski

Erasmus-Koordinatorin

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 117 (1. Stock)

Tel: 040 / 428 38 - 5775

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-lasczewski>

Bitte beachten Sie, dass Sie während der Vorlesungszeit der ausländischen Universität keine Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Hamburg

erbringen dürfen. Sinn und Zweck dieses Hinweises ist, dass nicht gleichzeitig Zeiten nach § 26 Abs. 2 HmbJAG (Freiversuch) unberücksichtigt bleiben und Zulassungsvoraussetzungen außerhalb von § 13 Abs. 2 HmbJAG erwirtschaftet werden. Hausarbeiten müssen deshalb vor Beginn des Auslandsaufenthaltes abgegeben worden sein!

7. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft im ausgewählten Schwerpunktbereich ab und fließt mit 30 % in die Gesamtnote der Ersten Prüfung ein. Sie dient der Feststellung, ob das Recht mit Verständnis erfasst und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich angewendet werden kann, insbesondere, ob die geforderten vertieften Kenntnisse vorliegen. Rechtsgrundlage bilden die §§ 18–28 SPO (siehe Anhang I). Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände des gewählten Schwerpunktbereichs.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer (studienbegleitenden) Bachelorarbeit,
2. einer Klausur und
3. einer mündlichen Prüfung.

Die Prüfungsgegenstände sind in Modulbeschreibungen (siehe Anhang I) geregelt. Die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereichs bilden den prüfungsrelevanten Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ab.

Zulassungsverfahren

Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist unter Verwendung des in STiNE bereitgestellten Formulars einzureichen und muss eine Erst- und Zweitwahl beinhalten. Einem der beiden Wünsche wird entsprochen, wobei die Erstwahl prioritär bedient wird. Voraussetzungen für die **Zulassung** zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind

1. das Bestehen der Zwischenprüfung und
2. die bestandenen Modulprüfungen der Aufbauphase mit einem Umfang von mindestens 54 LP.

Der Wechsel eines Schwerpunktbereichs nach verbindlich erfolgter Anmeldung oder Zulassung ist nur einmal möglich, sofern noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde. Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt und das Prüfungsamt meldet Sie zum *Abschlussmodul LL.B.* an. Wenn die Anzahl der eingereichten Zulassungsanträge die vom Dekanat festgelegte Anzahl an möglichen Zulassungen für einen universitären Schwerpunktbereich überschreitet, wird über die eingereichten Zulassungsanträge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, im Rahmen eines Losverfahrens entschieden. Wenn der Zulassungsantrag im Rahmen des Losverfahrens abgelehnt worden ist, erhalten Sie einen ablehnenden Bescheid.

a) Bachelorarbeit

Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass Sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Darüber hinaus wird nachgewiesen, dass Sie mindestens über die in § 1 Absatz 3 SPO benannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für das Verständnis und die Anwendung des Rechts erforderlich sind. Es wird damit sichergestellt, dass Sie nicht nur über theoretisches Wissen verfügen, sondern auch in der Lage sind, das Gelernte in der Praxis umzusetzen.

Häusliche Arbeit

Die Bachelorarbeit wird in Form einer häuslichen Arbeit erbracht. Sie ist innerhalb des gewählten universitären Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer prüfungsberechtigten Person angeboten wird. Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Bachelorarbeit angeboten wird, entscheiden die lehrveranstaltenden Personen. Sie geben grundsätzlich mit Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters bekannt, ob die Möglichkeit zur Anfertigung einer Bachelorarbeit besteht. Es wird sichergestellt, dass in jedem Semester ausreichend Prüfungsmöglichkeiten zur Anfertigung der

Bachelorarbeit in jedem Schwerpunkt zur Verfügung stehen, um die Vertiefungsphase innerhalb der vorgesehenen zwei Semestern abzuschließen.

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Lehrveranstaltende Person und wird gewährt durch Dateitransfer an den durch das Prüfungsamt benannten Speicherort oder die benannte Mailadresse sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format. Die Bachelorarbeit darf einen Umfang von 50.000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Sie müssen die Bachelorarbeit durch digitale Unterschrift eigenhändig unterzeichnen und versichern, dass die Bachelorarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

Ist die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminar anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde; das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats bleibt erhalten.

Anmeldeverfahren

Sie müssen sich bei der Lehrveranstaltenden Person durch Verwendung des im Rahmen der Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung bereitgestellten Formulars zur Bachelorarbeit anmelden und damit die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachweisen. Die Lehrveranstaltende Person leitet die Anmeldung zur Bachelorarbeit an das universitäre Prüfungsamt weiter und teilt Ihnen das Thema bzw. die Aufgabe zu. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von Ihnen schriftlich oder in digitaler Form zu bestätigen und wird mit der Ausgabe verbindlich.

Bewertung

Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet.

Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, müssen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Die Bachelorarbeit wird mit »ungenügend« benotet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie wiederholt werden. Es ist nur eine Wiederholung möglich. Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Die Bewertung und Benotung wird Ihnen unverzüglich mitgeteilt.

Mit dem Bestehen der Bachelorarbeit gilt das Abschlussmodul LL.B. als abgeschlossen und Sie erwerben **9 LP**.

b) Klausur

Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung können Sie sich anmelden, wenn Sie

1. die Zwischenprüfung bestanden haben,
2. zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen wurden und
3. die Modulprüfungen der Aufbauphase im Umfang von 102 LP bestanden haben.

Die Bearbeitungszeit der Klausur beträgt fünf Zeitstunden. Die Klausur wird handschriftlich, in Präsenz und unter Aufsicht geschrieben. Zu der Klausur sind neben den zulässigen Hilfsmitteln die Ladung des Prüfungsamtes und ein Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit müssen Sie die bearbeitete Klausur an die Aufsicht führende Person abgeben. Die Klausur ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf Ihre Person enthalten. Wird die Klausur nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgegeben, wird die Klausur mit »ungenügend« (0 Punkte) benotet.

Es gibt jährlich bis zu vier Klausurtermine (im Februar, Mai, August und November), die jedoch nicht für alle Schwerpunktbereiche gelten. Eine Übersicht finden Sie auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft.

<https://www.jura.uni-hamburg.de/studium/studiengaenge/studiengang-rw-erste-pruefung/pruefungen/uni-schwerpunktbereichspruefung.html>

Anmeldeverfahren

Zu der Klausur müssen Sie sich bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur über STiNE anmelden. Die Anmeldung ist bindend. Sollte Ihnen eine Anmeldung aus technischen Gründen nicht möglich sein, wenden Sie sich innerhalb des Anmeldezeitraumes per E-Mail von Ihrer UHH-E-Mail-Adresse aus an: pruefungsamt.jura@uni-hamburg.de

Außerhalb der Frist wird keine Nachmeldung vorgenommen.

Bewertung

Die Klausur wird von zwei prüfungsberechtigten Personen persönlich bewertet und benotet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein muss. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Die Bewertung und Benotung wird Ihnen unverzüglich mitgeteilt. Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Bachelorarbeit und der Klausur weniger als 3,58 Punkte, kann die Klausur wiederholt werden; es ist nur eine Wiederholung möglich.

c) Mündliche Prüfung

Zulassung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geschrieben und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist. Sind die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden Sie vom Prüfungsamt zum *Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung* angemeldet und von Amts wegen zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geladen. Alternativ können Sie beantragen, zur mündlichen Prüfung erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses geladen zu werden, sofern der Durchschnittswert der mit mindestens 4,0 Punk-

ten bestandenen Bachelorarbeit und der Klausur mindestens 3,58 Punkte beträgt; der Antrag ist im Regelfall zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen.

Prüfungsverfahren

Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren prüfungsberechtigten Person. Die Namen der Prüfenden werden Ihnen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll je zu prüfende Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann der Inhalt Ihrer Bachelorarbeit geprüft werden. Für die Benutzung von Hilfsmitteln in der mündlichen Prüfung gilt die jeweils aktuelle Hilfsmittelverfügung. Die mitzubringenden Gesetzestexte werden vom Prüfungsamt mit der Ladung zu dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt gegeben. Es können in angemessener Zahl Studierende als zuhörende Personen zugelassen werden, die bereits zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der zu prüfenden Personen widerspricht. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

Bewertung

Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung und Benotung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen. Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission Ihnen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.

Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist. Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

Mit dem Bestehen der mündlichen Prüfung gilt das *Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung* als abgeschlossen und Sie erwerben **7 LP**.

d) Gesamtnote und Transcript of Records

Die Gesamtnote für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich aus STiNE wie folgt:

Die Gesamtnote ermittelt das Prüfungsamt aus den einzelnen Teilleistungen. Die Punktzahl der Bachelorarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren. Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Eine Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Über das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt und eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt. Nach Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erhalten Sie außerdem ein Transcript of Records in deutscher und englischer Version.

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde,
2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,00 Punkten absolvierten Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht oder

3. die errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,00 Punkte beträgt.

Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Sie einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Exmatrikulation veranlasst.

Mit der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung haben Sie insgesamt **195 LP** erworben.

8. Bachelorprüfung (Bachelor of Laws – LL.B.)

Für die bestandene Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg den akademischen Grad »Bachelor of Laws (LL.B.)«.

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Zwischenprüfung und
2. die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bestanden ist sowie
3. mindestens 180 LP bestehend aus den Modulen der Grundphase mit insgesamt 61 LP, der Aufbauphase mit insgesamt 102 LP sowie der Vertiefungsphase mit insgesamt 17 LP (Abschlussmodul LL.B. und ein Modul SPB Sommersemester oder Wintersemester) nachgewiesen sind.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit ergibt. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,50 sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 gut
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 ausreichend.

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote »Mit Auszeichnung bestanden« erteilt. Die Notenumrechnung von der Noten- und Punkteskala der ersten und zweiten juristischen Prüfung auf die Bachelornote erfolgt nach der sogenannten modifizierten bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 * ((18 - N) / (18 - 4))$$

x = gesuchte Bachelornote

N = erreichte Note in Punkten

Dokumente

Nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung erhalten Sie innerhalb von vier Wochen folgende Dokumente in deutscher und englischer Sprache:

■ Zeugnis

Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte.

■ Urkunde

In der Urkunde der Universität Hamburg mit dem Datum des Zeugnisses wird die Verleihung des Bachelorgades »Bachelor of Laws (LL.B.)« beurkundet.

■ Transcript of Records

Im Transcript of Records (ToR) sind die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aufgelistet.

■ Diploma Supplement

Das Diploma Supplement enthält eine detaillierte Beschreibung der durch den Studiengang erlangten Qualifikation und formale Eckdaten.

Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung
 - a) auch in ihrer letzten Wiederholung mit »mangelhaft« (1,50 – 3,99 Punkte) oder
 - b) »ungenügend« (0 – 1,49 Punkte) bewertet wurde
 - c) oder als mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet gilt;

2. die Bachelorarbeit

- a) auch in ihrer letzten Wiederholung mit »mangelhaft« oder
- b) »ungenügend« bewertet wurde oder
- c) als mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet gilt.

Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erhalten Sie einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Nach Ablauf der Widerspruchsfrist wird die Exmatrikulation veranlasst.

9. Voraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung

a) Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung

Ferner müssen Sie nach §13 HmbJAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme muss durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung in der Fremdsprache nachgewiesen werden.

Kurse der Fakultät für Rechtswissenschaft

Unsere Fakultät bietet jedes Semester ein Modul, das eine Auswahl verschiedener fremdsprachiger rechtswissenschaftlicher Veranstaltungen nebst Prüfung (4 LP) enthält, an. Neben englischsprachigen Angeboten sind regelmäßig Veranstaltungen in anderen Sprachen Teil des Programms:

<https://uhh.de/rw-sprachangebote>

Die fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen sind teilnehmerbegrenzt. Es besteht ebenfalls Anwesenheitspflicht und der Platz wird verwirklicht, wenn mehr als zwei Doppelstunden gefehlt werden.

Sie sollten sich nur für einen Kurs anmelden, dessen Sprachniveau Sie erfüllen. Ein Einstufungstest kann im Sprachenzentrum abgelegt werden. Wenn von der Kursleitung gefordert, haben Sie in der ersten Veranstaltung eines Kurses das geforderte Sprachniveau zu belegen.

Kurse des Sprachenzentrums der Universität Hamburg

Darüber hinaus kooperiert unsere Fakultät im Bereich der Fremdsprachenausbildung mit dem Sprachenzentrum der Universität Hamburg. Es bietet insbesondere rechtswissenschaftlich ausgerichtete Englischkurse an. Die Kurse unterscheiden sich hinsichtlich der notwendigen Vorkenntnisse. Um sicherzustellen, dass Sie einen für Ihr Niveau geeigneten Kurs besuchen, sind im Sprachenzentrum Einstufungstests für die Teilnahme obligatorisch. Beachten Sie aus diesem Grund bitte neben den Anmeldefristen die Termine für die Einstufungstests. Das Kursangebot und die Termine für die Einstufungstests finden Sie unter:

<https://www.uni-hamburg.de/sprachenzentrum.html>

Die Anmeldung zu dem Modul erfolgt über STiNE und setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Es wird empfohlen, das Modul während der Aufbauphase oder spätestens in der Vertiefungsphase zu absolvieren.

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich an:

Dietmar Plum

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 137 (1. Stock)

Tel: 040/42838-5660 (Fax: -3920)

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-plum>

ACHTUNG!

Die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs kann ersetzt werden

1. durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät oder
2. durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 HmbJAG erfüllt.

b) Schlüsselqualifikationsveranstaltung

In §13 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG, siehe Anhang II) sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung festgelegt. Danach muss die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird, oder einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachgewiesen werden. Schlüsselqualifikationen im Sinne des HmbJAG sind Veranstaltungen, die sich auf die Vermittlung von rhetorischen und kommunikativen Kompetenzen beziehen. Dazu zählen Veranstaltungen zu Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre, Streitschlichtung, Gesprächsführung, Verhandlungsmanagement und Kommunikationsfähigkeit. Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen zu Rechtsberatung/Rechtsgestaltung.

Im Konzept der Schlüsselqualifikationen ist die Idee enthalten, dass die Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaft nicht nur in den drei großen Rechtsgebieten fundiert ausgebildet sind, sondern gleichzeitig auch über methodische, soziale und persönliche Fähigkeiten verfügen, die dazu beitragen, dass sie ihr Fachwissen optimal entfalten und zur Verfügung stellen können. Schlüsselqualifikationen sollen also als notwendiger Brückenkopf zwischen den klassischen Ausbildungsinhalten und den Anforderungen des juristischen Berufsalltags dienen. Nähere Informationen zum Thema Schlüsselqualifikation gibt es unter:

<http://uhh.de/rw-studium-sq>

Es wird jedes Semester ein Modul, das eine Auswahl verschiedener Schlüsselqualifikationsveranstaltungen nebst Prüfung (4 LP) enthält, angeboten. Die Schlüsselqualifikationsveranstaltungen sind teilnehmerbegrenzt und es besteht Anwesenheitspflicht; der Platz wird verwirkt, wenn mehr als zwei Doppelstunden gefehlt werden.

Die Anmeldung zum Modul Schlüsselqualifikation erfolgt über STiNE und setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Es wird empfohlen, das Modul während der Aufbauphase oder spätestens in der Vertiefungsphase zu absolvieren.

ACHTUNG!

Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen kann ersetzt werden durch die erfolgreiche Teilnahme

1. an einer Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät, sofern die Veranstaltung auf Antrag der / des Studierenden vom Justizprüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist, oder
2. an einer Verfahrenssimulation oder an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 oder 7 HmbJAG erfüllen.

c) Praktika

Während des Studiums müssen Sie insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten in der vorlesungsfreien Zeit im In- oder Ausland teilnehmen (§ 5 Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz [HmbJAG], siehe Anhang II). Hiervon muss mindestens ein Monat bei einer Ausbildungsstelle in Hamburg absolviert werden; die verbleibenden Monate können somit auch in einem anderen Bundesland oder Ausland erbracht werden. Drei Monate entsprechen 13 Wochen.

Wie genau die 13 Wochen aufgeteilt werden, ist freigestellt (etwa 3 x 1 Monat oder 1 x 7 Wochen und 1 x 6 Wochen, etc.); der Mindestzeitraum eines Praktikums sollte jedoch 4 Wochen betragen. Zur Klarstellung der Berechnung eines Monats folgen ein paar Beispiele:

- 01.09. – 30.09.,
- 01.02. – 28.02.,
- 05.09 – 04.10. oder
- 15.02. – 14.03.;

Feiertage werden mitgezählt, sofern sie nicht den Beginn oder das Ende des Praktikums markieren.

Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht zu beziehen und müssen spätestens bei der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung absolviert sein.

Die in Betracht kommenden ausbildenden Stellen ergeben sich aus § 5 Abs. 2 HmbJAG; dies sind insbesondere Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungsbehörden, Rechtsanwaltskanzleien, Notariate, Unternehmen und Verbände. Wichtig ist, dass die Betreuung durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen erfolgt.

Aus der Bescheinigung der jeweils ausbildenden Stelle über die Ableistung der praktischen Studienzeiten müssen sich ergeben

- Bezeichnung und Sitz der Ausbildungsstelle
- die Dauer der praktischen Studienzeit
- der Tätigkeitsschwerpunkt des Studierenden im Rahmen der praktischen Studienzeit und
- die Qualifikation des den Studierenden betreuenden Ausbilders als Volljuristin oder Volljurist i.S.d. § 5 Abs. 2 S. 2 HmbJAG, soweit sie nicht schon nach der Bezeichnung der Ausbildungsstelle offensichtlich ist.
- Von dem Erfordernis gewährt das Justizprüfungsamt eine Ausnahme: Praktika bei der Polizei können im Umfang von 4 Wochen auch dann anerkannt werden, wenn die Betreuung nicht durch eine Volljuristin oder einen Volljuristen erfolgen kann.

Für weitere Fragen oder eine eventuelle Befreiung von der Teilnahme an den praktischen Studienzeiten ist das **Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg** (E-Mail: jpa@olg.justiz.hamburg.de) zuständig. Eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung mit Einblick in die Rechtspraxis wird auf die praktischen Studienzeiten regelmäßig mit einem Monat angerechnet. Eine Befreiung von sämtlichen praktischen Studienzeiten wird zum Beispiel gewährt, wenn eine Ausbildung im gehobenen Justizdienst oder im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst absolviert wurde.

d) Ringvorlesung

Mit der letzten Änderung des Deutschen Richtergesetzes Anfang 2022 soll die Vermittlung der Kernbereiche des Zivilrechts, des Öffentlichen Rechts, des Strafrechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen nunmehr auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgen.

Dieser Anforderung begegnet unsere Fakultät durch die Etablierung der Ringvorlesung mit dem Titel »NS-Unrecht und SED-Unrecht«. Das *Modul Ringvorlesung* wird ab dem 3. Fachsemester jährlich im Wintersemester angeboten; eine Modulprüfung ist nicht vorgesehen.

10. Wiederholungsphase (Hamburger Examenskurs – HEX)

Nach oder schon parallel zur Vertiefungsphase beginnt auch die Zeit der Examensvorbereitung. Der Hamburger Examenskurs ist darauf zugeschnitten, Sie innerhalb eines Jahres auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorzubereiten. Die drei Kernelemente des fakultätseigenen Examenskurses sind: der Wiederholungskurs, das Examinatorium und der Klausurenkurs.

Der **Wiederholungskurs** nimmt sich der drei Rechtsgebiete Öffentliches Recht, Strafrecht und Zivilrecht an. Der Wiederholungskurs startet jährlich Mitte/Ende September und erstreckt sich über 10 Monate. Das examensrelevante Wissen wird anhand von Fällen erarbeitet. Begleitend zu diesem Kurs gibt unsere Fakultät eine eigene Skriptenreihe heraus, die die Vor- und Nachbereitung der Kurseinheiten unterstützt. Verfasserinnen und Verfasser dieser Skripten sind die Dozentinnen und Dozenten der jeweiligen Einzelkurse. Der **Klausurenkurs** bietet ergänzend dazu die Möglichkeit, sich im Lösen juristischer Fälle zu üben. Er ist somit eine gute Möglichkeit, für den schriftlichen Teil der Staatsprüfung zu trainieren. Die Teilnahme am **Examinatorium** bereitet vor allem auf die mündliche Prüfung vor. Im Wechsel werden Prüfungsgespräche nachempfunden sowie

Kurzvorträge gehalten. Diese Veranstaltung schult zum einen die eigenen rhetorischen Fertigkeiten. Zum anderen bietet sich hier der Rahmen, knifflige juristische Probleme zu wiederholen.

Ergänzend zum Kernprogramm unterstützt unsere Fakultät die Studierenden in der Examensvorbereitung mit einer wöchentlichen Veranstaltung zur **Aktuellen Rechtsprechung** sowie einem **Probeexamen** pro Semester. Mit Originalsachverhalten des Justizprüfungsamtes Hamburg werden examensgetreu sechs Klausuren binnen zwei Wochen geschrieben.

Ein umfangreiches Online-Angebot informiert über den laufenden Kurs:

www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/hamburger-examenskurs.html

Die Anmeldung erfolgt über STiNE zu einem Modul Wintersemester (30 LP) und einem Modul Sommersemester (30 LP).

Bei allgemeinen Fragen zum Hamburger Examenskurs wenden Sie sich an:

Antonia Richter

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Koordination des Hamburger Examenskurses

Rothenbaumchaussee 33, Raum A 114

20148 Hamburg

Tel: 040 / 428 38 - 95 38

jura.hex@uni-hamburg.de

Die aktuellen Sprechzeiten finden Sie hier:

<https://uhh.de/rw-richter>

11. Staatliche Pflichtfachprüfung

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen Sie beim **Justizprüfungsamt, Dammtorwall 13, 20354 Hamburg** beantragen. Wichtige Hinweise zum Prüfungsverfahren finden Sie unter:

<https://justiz.hamburg.de/gerichte/oberlandesgericht/jpa>

Die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus sechs fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), die insgesamt 75% der Prüfung ausmachen, und einer mündlichen Prüfung, die zu 25% in die Gesamtbewertung eingeht.

Zivilrecht	Öffentliches Recht	Strafrecht
drei Klausuren	zwei Klausuren	eine Klausur
Mündliche Prüfung Vortrag + Prüfungsgespräche zu den drei Rechtsgebieten		

Den prüfungsrelevanten Stoff können Sie der »Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der Ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)« entnehmen (siehe Anhänge VI und VII).

Im Falle des Nichtbestehens dürfen Sie die staatliche Pflichtfachprüfung einmal wiederholen – es sei denn, Sie haben die staatliche Pflichtfachprüfung als »Freiversuch« wahrgenommen.

Einen sog. »Freiversuch« unternimmt, wer

1. nach bestandener universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des **neunten** Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt oder
2. nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft spätestens einen Monat vor Ablauf des **achten** Semesters die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt und innerhalb von zwölf Monaten nach dem Absolvieren der letzten schriftlichen Aufsichtsarbeit der staatlichen Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat.

Wird die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen mit der Folge, dass sie praktisch noch zweimal »wiederholt« werden kann. Darüber hinaus gibt es nur beim Freiversuch die Möglichkeit der Notenverbesserung, d. h. bestehen Sie die staatliche Pflichtfachprüfung mit einer für Sie nicht zufriedenstellenden Note, können Sie auf Antrag die gesamte Prüfung

wiederholen. Es gilt dann automatisch das bessere Prüfungsergebnis. Näheres regeln die §§ 26, 27 HmbJAG.

12. Prüfungsreihenfolge

Mit dem Siebtem Gesetz zur Änderung des HmbJAG hat die Flexibilisierung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung in das rechtswissenschaftliche Studium Einzug gehalten. Dies bedeutet, dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung weiterhin vor der Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden kann. Es besteht aber nun auch alternativ die Option, sich zur staatlichen Pflichtfachprüfung zuzulassen, ohne dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wurde. In der letztgenannten Variante muss der Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung innerhalb von zwölf Monaten nach der letzten schriftlichen Arbeit der staatlichen Pflichtfachprüfung nachgewiesen sein. In beiden Varianten bildet der mündliche Prüfungsteil der staatlichen Pflichtfachprüfung den Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums.

III. RECHTSGRUNDLAGEN

ANHANG I

Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft (SPO)

Vom 23. April 2025, 19. Juni 2025 und 5. September 2025

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 8. Juli 2025 die von der Fakultät für Rechtswissenschaft am 23. April 2025, 19. Juni 2025 und am 5. September 2025 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

- | | |
|--|--|
| § 1 Anwendungsbereich, Studienziel | § 16 a Klausuren |
| § 2 Studienzeit, Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus | § 16 b Take-Home-Exams |
| § 3 Studienfachberatung | § 16 c Hausarbeiten |
| § 4 Aufbau des Studiums, Module und Leistungspunkte | § 16 d Leistungen in Proseminaren |
| § 5 Grund- und Aufbauphase | § 16 e Leistungen in Seminaren |
| § 6 Vertiefungsphase (Schwerpunkt-bereichsstudium) | § 16 f Mündliche Prüfungen |
| § 7 Wiederholungsphase (Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung) | § 16 g Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) |
| § 8 Praktische Studienzeiten und Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 HmbJAG | § 17 Zwischenprüfung |
| § 9 Auslandsstudium | § 18 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung |
| § 10 Lehrveranstaltungsformen, Lehrveranstaltungs-sprachen, Teilnahmebedingungen | § 19 Gegenstände der Prüfung in den universitären Schwerpunktbereichen |
| § 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes | § 20 Art und Zeitpunkt der Prüfungslösungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung |
| § 12 Prüfende Personen | § 21 Meldung und Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung |
| § 13 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen | § 22 Bachelorarbeit |
| § 14 Zulassung zu Modulprüfungen | § 23 Vorgaben zur Anfertigung der Bachelorarbeit |
| § 15 Bewertung und Benotung | § 24 Bewertung der Bachelorarbeit |
| § 16 Prüfungsarten | § 25 Bachelorprüfung – Gesamtnote, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement |

- | | |
|---|---|
| § 26 Klausur der universitären Schwerpunkt-
bereichsprüfung | § 32 Versäumnis und Prüfungsrücktritt |
| § 27 Mündliche Prüfung der universitären
Schwerpunktbereichsprüfung,
Prüfungskommission | § 33 Täuschung, Ordnungsverstoß,
Rücknahme |
| § 28 Universitäre Schwerpunktbereichs-
prüfung – Gesamtnote und Transcript of
Records | § 34 Verfahrensmangel |
| § 29 Anerkennung und Anrechnung | § 35 Beschwerdestelle in Prüfungs-
angelegenheiten |
| § 30 Nachteilsausgleich | § 36 Widerspruchsverfahren |
| § 31 Mutterschutz, Elternzeit | § 37 Akteneinsicht |
| | § 38 Inkrafttreten |
| | § 39 Außerkrafttreten |
| | § 40 Übergangsregelungen |

§ 1 Anwendungsbereich, Studienziel

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Inhalt und Aufbau des modularisierten Studiengangs Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg mit dem Abschlussziel Erste Prüfung unter Beachtung der Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG), der Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung (PrüfGegVO), dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) und in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg in den jeweils geltenden Fassungen. Die Erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Bachelorprüfung absolviert.

(3) Das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Hamburg befähigt die Studierenden zur erfolgreichen Absolvierung der Ersten Prüfung und der Bachelorprüfung. Hierbei erwerben sie umfassende Kompetenzen in den Rechtsbereichen Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht einschließlich der entsprechenden Verfahrensrechte. Zudem wird ein tiefgehendes Verständnis für europäische und völkerrechtliche Zusammenhänge sowie für die historischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und philosophischen Grundlagen des Rechts entwickelt. Die Auseinandersetzung mit den ethischen Fragestellungen des Rechts, insbesondere im Kontext des nationalsozialistischen Unrechts und der SED-Diktatur, fördert eine reflektierte Herangehensweise an juristische Probleme. Darüber hinaus werden die Studierenden mit der Entstehung rechtlicher Regelungen und deren systematischen Zusammenhängen vertraut gemacht und entwickeln praktische Fähigkeiten, die für die rechtsprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis erforderlich sind. Diese Kompetenzen befähigen die Studierenden, den Anforderungen der anschließenden praktischen Ausbildung erfolgreich gerecht zu werden.

(4) Die juristische Ausbildung vermittelt den Studierenden rechtswissenschaftliche Methoden,

die sie befähigen, die gesetzlichen Regelungen mit Verständnis zu erfassen, sie kritisch zu reflektieren, anzuwenden, eigenverantwortlich praktische Aufgaben zu lösen sowie Rechtsfragen wissenschaftlich zu bearbeiten und dient damit der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

§ 2 Studienzeit, Regelstudienzeit, Immatrikulation, Teilzeitstatus

(1) Die Studienzeit im Sinne des § 5a DRiG beträgt 4,5 Jahre. Die Regelstudienzeit inklusive aller Prüfungsleistungen der Ersten Prüfung beträgt zehn Semester.

(2) Die Zulassung und Immatrikulation für den Studiengang erfolgt nach Maßgabe der an der Universität Hamburg geltenden Bestimmungen. Das Studium kann zu einem Wintersemester oder Sommersemester aufgenommen werden.

(3) Studierende müssen während des Studiums an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg immatrikuliert sein; hiervon ausgenommen ist der Zeitpunkt, an dem die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wird. Mit der Immatrikulation zum Studium ist die Fakultät berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren (inkl. Übermittlung von Dokumenten wie Schreiben und Bescheiden).

(4) Der Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Der Teilzeitstatus muss beim Campus Center der Universität Hamburg beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende sollen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich dem Prüfungsamt mitteilen. Der veränderte Status wird von dem Prüfungsamt vermerkt. Bei einem Studium im Teilzeitstatus verlängern sich die Fristen und Termine für das Erbringen der Leistungen nach dieser Ordnung in der Weise, dass jedes anerkannte Semester im Teilzeitstatus als 0,5 Fachsemester gezählt wird. Ein Studium im Teilzeitstatus führt nicht zu einer Ver-

längerung der Bearbeitungszeit für Hausarbeiten oder der Bachelorarbeit. § 26 HmbJAG bleibt unberührt. Ein Anspruch Studierender im Teilzeitstatus auf Bereitstellung eines individuellen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Eine erste Studienfachberatung für Studierende findet im Rahmen der Orientierungseinheit (§ 4 Absatz 2) statt; während des Studiums werden die Studierenden durch eine studienbegleitende fachliche Beratung, vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen, unterstützt (§ 51 Absatz 1 Satz 2 HmbHG).

(2) Studierende, welche die Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 1) überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie nicht bis zum Ablauf dieses Zeitraums gemäß § 14 Absatz 1 HmbJAG die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich gemäß § 23 Absatz 1 zur Bachelorarbeit oder gemäß § 26 Absatz 2 zur Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben (§ 51 Absatz 2 HmbHG); im Übrigen gilt § 42 Absatz 2 Nr. 7 HmbHG.

§ 4 Aufbau des Studiums, Module und Leistungspunkte

(1) Der Studiengang umfasst insgesamt 255 Leistungspunkte (LP), bestehend aus den Lehrveranstaltungen mit Leistungen der unter Satz 3 aufgeführten Studienabschnitte. Dem Bachelorstudium sind 180 LP zugeordnet. Der Studiengang gliedert sich in folgende Studienabschnitte:

- a. Grundphase (erstes und zweites Semester) im Umfang von 61 LP
- b. Aufbauphase (drittes bis sechstes Semester) im Umfang von 102 LP
- c. Vertiefungsphase (sechstes und siebentes Semester) im Umfang von 32 LP mit anschließender Wiederholungsphase (ab dem siebenten Semester) im Umfang von 60 LP.

Das Mustercurriculum für ein Wintersemester und ein Sommersemester ist in den Anhängen 1

und 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Eine Woche vor Beginn der Grundphase findet eine Einführungsphase, die sog. Orientierungseinheit statt. Sie besteht aus Veranstaltungen, die unter Anleitung von Hochschullehrenden, von studentischen Tutorinnen und Tutoren durchgeführt werden, in denen die Studierenden über die Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Rechtswissenschaft informiert sowie in die Gestaltung, den Aufbau und die Durchführung des Studiums und der Ersten Prüfung eingeführt werden.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalte der Module, Qualifikationsziele und Modulvoraussetzungen, die Form sowie der Umfang der Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang 4 festgelegt. Die Pflichtmodule sind obligatorisch.

(4) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel sind in jedem akademischen Jahr 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 5 Grund- und Aufbauphase

Die Module der Grund- und Aufbauphase sind auf sechs Semester angelegt und vermitteln den Pflichtfachstoff gemäß der PrüfGegVO sowie der Grundlagen des Rechts. In der Aufbauphase wird zusätzlich ein Modul Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht angeboten. Darüber hinaus wird ein freier Wahlbereich angeboten. Der freie Wahlbereich fördert individuelle Interessen, interdisziplinäres Lernen und die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen, wodurch Studierende Verantwortung für ihren Bildungsweg übernehmen

und ihre Beschäftigungsfähigkeit steigern können.

§ 6 Vertiefungsphase (Schwerpunktbereichsstudium)

(1) Das Studium in einem der folgenden Schwerpunktgebiete ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der Pflichtfächer entsprechend der PrüfGegVO sowie der Grundlagen des Rechts als auch der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge:

- SPB I: Grundlagen des Rechts
- SPB II: Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
- SPB III: Handels- und Gesellschaftsrecht
- SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen
- SPB V: IT-Recht und Computational Legal Theory
- SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts
- SPB VII: Information und Kommunikation
- SPB VIII: Umwelt- und Planungsrecht
- SPB IX: Steuerrecht und Finanzverfassung
- SPB X: Europarecht und Völkerrecht
- SPB XI: Strafrecht im Kontext
- SPB XII: Maritimes Wirtschaftsrecht
- SPB XIII: Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen

(2) Das Schwerpunktgebietstudium ist auf zwei Semester angelegt und umfasst in jedem Schwerpunktgebiet Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 Semesterwochenstunden, grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf ein Wintersemester und ein Sommersemester. Anrechenbare Veranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktgebiets. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktgebiets sind obligatorisch für jeden Studierenden, der den betreffenden Schwerpunktgebietbereich wählt.

(3) Das Lehrprogramm der Schwerpunktgebiete ist so organisiert, dass die geforderten Veranstaltungen in den Pflichtfächern eines jeden Schwerpunktgebiets innerhalb von zwei Semestern besucht werden können. Die Fakultät für Rechts-

wissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktgebiet einzubeziehenden Veranstaltungen in den Modulbeschreibungen im Anhang 4 sowohl für das Sommersemester als auch für das Wintersemester verbindlich fest.

(4) Veranstaltungen und Modulprüfungen in den Schwerpunktgebieten können in deutscher und in englischer Sprache angeboten werden.

(5) Der Fakultätsrat kann einzelne universitäre Schwerpunktgebiete aus wichtigem Grund vorübergehend aussetzen oder aufheben mit der Folge, dass sie ab dem vom Fakultätsrat festgesetzten Semester für die Dauer der Aussetzung oder ab dem Zeitpunkt der Aufhebung nicht mehr gewählt werden können; unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes wird eine viersemestrige Übergangsfrist gewährt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Lehr- und Prüfungskapazität der Fakultät nicht ausreicht, die Lehre und die Prüfungen in dem betroffenen Schwerpunktgebiet sicherzustellen.

§ 7 Wiederholungsphase (Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung)

Die Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen des Hamburger Examenkurses (HEX) dienen der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung in den Pflichtfächern der Grund und Aufbauphase.

§ 8 Praktische Studienzeiten und Veranstaltungen gemäß § 13 Absatz 2 HmbJAG

(1) Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen. Das Nähere regelt § 5 HmbJAG in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG werden in der Aufbauphase Module angeboten für

1. Lehrveranstaltungen, in denen die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts behandelt werden,
2. fremdsprachige Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug und

3. Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung von Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.

(3) Die Studierenden müssen an jeweils einer der in Absatz 2 unter den Nrn 1 und 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilnehmen. Die erfolgreiche Teilnahme ist dem Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen. Näheres regelt § 13 Absätze 2 bis 6 HmbJAG.

(4) Die gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 HmbJAG zu erbringenden Leistungen im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht werden in den Modulen der Aufbauphase (§ 4 Absatz 1 Satz 3 lit. b) absolviert.

§ 9 Auslandsstudium

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule empfohlen. Studienplätze an ausländischen Hochschulen, mit denen die Universität Hamburg Vereinbarungen über einen Studierendenaustausch getroffen hat (Partnerhochschulen), werden durch die Fakultät für Rechtswissenschaft vermittelt. Für die Anerkennung des Auslandsstudiums im Hinblick auf § 26 HmbJAG müssen sich die Studierenden an das Justizprüfungsamt bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg wenden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen, Lehrveranstaltungssprachen, Teilnahmebedingungen

(1) Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

a) Vorlesungen

Vorlesungen sind Veranstaltungen, in denen Lehrpersonen Lehr- und Lerninhalte durch Vortrag, Lehrgespräch oder Diskurs systematisch unter Vermittlung der Methodik der Rechtsanwendung darstellen.

b) Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind Veranstaltungen, in denen Studierende angeleitet werden, in

exemplarischer Anwendung den in den Vorlesungen vermittelten Stoff in Kleingruppen zu diskutieren und Fälle zu lösen.

c) Proseminare

Proseminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden über die Fallhausarbeit hinaus mit Formaten der rechtswissenschaftlichen Diskussion vertraut gemacht und zum Verfassen eigener rechtswissenschaftlicher Texte befähigt werden.

d) Seminare

Seminare sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden ihre Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichem Arbeiten unter Beweis stellen sollen. Die Studierenden sollen insbesondere zeigen, dass sie eine selbst gewählte oder vorgegebene Fragestellung methodisch überzeugend und unter Einbezug der einschlägigen und angemessen ausgewählten Literatur bearbeiten können, den aktuellen Diskussionsstand angemessen aufzubereiten in der Lage sind, sich mit den einschlägigen Argumenten kritisch auseinanderzusetzen, eigenständig und nachvollziehbar argumentieren können und dabei die Regeln wissenschaftlicher Redlichkeit und die Zitierstandards einhalten.

e) Kolloquien

Kolloquien sind Veranstaltungen, in denen eine wissenschaftliche Auseinandersetzung bestimmter Themenbereiche eines ausgewählten Rechtsgebietes unter aktiver Mitarbeit der Studierenden erfolgt.

f) Examinatorien

Examinatorien sind Veranstaltungen, die der Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungen der universitären Schwerpunktprüfung sowie den mündlichen Vortrag der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen.

g) Übungen

Übungen sind (praxisorientierte) Veranstaltungen, die der Vertiefung und Anwendung der in den Vorlesungen vermittelten theoretischen Inhalte dienen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, beispielsweise im Rahmen der Bearbeitung von Aufgaben, Projekten oder

Gruppenarbeiten erworbenes Wissen praktisch anzuwenden.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden im Regelfall in deutscher Sprache sowie als Präsenzveranstaltung abgehalten. In Ausnahmefällen können sie ebenfalls in englischer Sprache oder als Blended- oder E-Learning-Veranstaltungen durchgeführt werden.

(3) Die Teilnahme der Studierenden an Vorlesungen und Examinatorien ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anzahl der Teilnehmenden kann für einzelne Lehrveranstaltungen und Module beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben. Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat. Bei Arbeitsgemeinschaften legt das Dekanat die Anzahl der Teilnehmenden fest. Das Dekanat stellt sicher, dass ausreichend Alternativangebote zur Verfügung stehen. Bei Proseminaren, Seminaren sowie Kolloquien kann die Lehrveranstaltende Person die Anzahl der Teilnehmenden bestimmen. Der Platz in teilnehmerbegrenzten Veranstaltungen wird verwirklicht, wenn mehr als zwei Doppelstunden gefehlt werden. § 11 Absatz 4 bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

(4) Für Lehrveranstaltungen kann in hochschuldidaktisch begründeten Fällen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen zur Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten, der Arbeitsgemeinschaften, der Schlüsselqualifikationen und der fremdsprachigen Veranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug sind anwesenheitspflichtig. In diesen Veranstaltungen können die Lernziele nur durch eine Mindestanwesenheit erreicht werden. In den Lehrveranstaltungen wird tiefergehend erklärt und diskutiert, wodurch die sozialen und interkulturellen Fähigkeiten der Studierenden geschärft sowie die Teamfähigkeit und die Kritikbereitschaft geschult werden. Der intellektuelle und wissenschaftliche Austausch mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Lehrenden ist zum Erreichen des Lernerfolgs entscheidend, da so Kompetenzen erworben werden, die nicht nachlesbar oder auf andere Art

erwerbbar sind. Die Anwesenheitspflicht gilt in diesem Fall auch für die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung.

(5) Sind die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in den zuvor zu absolvierenden Modulen zwar erbracht, aber noch nicht bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls unter Vorbehalt zuzulassen. Die Zulassung zur Modulprüfung steht unter der Bedingung, dass die Module erfolgreich absolviert worden sind.

§ 11 Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses sowie des Prüfungsamtes

(1) Die Durchführung des Studiengangs und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung sowie insbesondere die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben obliegt, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Für jedes Mitglied soll eine Stellvertretung bestellt werden. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds ein Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personenbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Der Prüfungsausschuss kann in Präsenz oder im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Prüfungs-

ausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf der Homepage der Fakultät für Rechtswissenschaft veröffentlicht ist.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Bewertung und Benotung sowie deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 12 Prüfende Personen

(1) Prüfende Personen für die Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Veranaltende Lehrpersonen können nach Maßgabe des § 64 HmbHG weitere prüfende Personen bestimmen. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die oder den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(2) Es können auch Angehörige anderer Hochschulen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler außerhochschulischer Forschungseinrichtungen zu prüfenden Personen bestellt werden.

(3) Bei der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der Bachelorarbeit können als prüfende Personen nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
3. die Professorinnen und Professoren gemäß § 17 Absatz 1 HmbHG,
4. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
5. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
6. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
7. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Schwerpunkt lehren,
8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt,
9. die habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Prüfungsausschuss kann mit deren Einverständnis weitere externe prüfende Personen, insbesondere aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg, berufen, sofern sie promoviert sind oder die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit der weiteren prüfenden Personen endet mit Ablauf des fünften auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 13 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen werden studienbegleitend erbracht. Leistungen sind Studien- und Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen sind die für die Modulprüfungen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringenden Leistungen. Studienleistungen sind alle anderen zu erbringenden Leistungen.

(2) Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre legt im Regelfall zu Beginn eines Semesters im Rahmen der Lehrplanung, in Ausnahmesituationen auch während des Semesters spätestens vor Beginn der Anmeldephase zu den Leistungen fest, ob die Leistungen

1. handschriftlich oder in digitaler Form,
2. an einem festgelegten Ort oder ortsunabhängig,
3. ohne oder unter Aufsicht zu schreiben sind.

In Ausnahmesituationen (wie z. B. im Falle höherer Gewalt) kann die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre auch das Format der Leistungen (Dauer, Hilfsmittel, Modalitäten nach Satz 1) noch nach Beginn der Anmeldephase kurzfristig ändern.

(3) Während einer Beurlaubung können Leistungen nicht bzw. nur nach Maßgabe von § 6 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg erbracht werden. Das Bestehen der nach § 17 erforderlichen Leistungen in der Grundphase in einem Rechtsgebiet ist Voraussetzung für das Erbringen von Leistungen in der Aufbauphase in demselben Rechtsgebiet. § 29 Absatz 6 bleibt unberührt.

(4) Mit der Exmatrikulation endet das Prüfungsverhältnis und damit der Anspruch auf das Ablegen von Modulprüfungen bzw. Studien- und Prüfungsleistungen, es sei denn, dass diese bereits in Angriff genommen oder begonnen wurden; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann aus wichtigem Grund weitere Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung gilt als in Angriff genommen, sobald die studierende Person sich offiziell zur Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung angemeldet hat. Eine Modulprüfung gilt als begonnen, sobald die studierende Person mindestens eine zu der Modulprüfung gehörenden studienbegleitenden Teilleistung oder

die Modulabschlussprüfung im Erstversuch abgelegt hat. Dies gilt auch, wenn eine Modulprüfung bzw. Studien- und Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« bewertet wird oder im Erstversuch nicht wahrgenommen wird. Eine Modulprüfung gilt als abgeschlossen, wenn alle (Teil-)Leistungen bestanden sind.

(5) Leistungen haben ihren Schwerpunkt im Lehrstoff der jeweiligen Lehrveranstaltungen. In Lehrveranstaltungen, die sich inhaltlich ergänzen und/oder aufeinander aufbauen, können die Aufgabenstellungen für das Erbringen von Leistungen auch Inhalte aus Lehrveranstaltungen desselben Semesters oder vorausgegangener Semester enthalten. Sie können einen Rechtsfall, eine Rechtsgestaltung, ein rechtswissenschaftliches Thema oder aber eine Kombination daraus sein.

(6) Für Studien- und Prüfungsleistungen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln in einer Hilfsmittelverfügung regeln. Hausarbeiten sind von der Regelung in Satz 1 ausgenommen. Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn der Prüfung bekannt gegeben.

(7) Für die Aufgabenstellung, Ausgabe, Bewertung und Benotung von Leistungen sowie für Übungsmöglichkeiten sind die Lehrpersonen verantwortlich, die die Lehrveranstaltungen leiten. Die Verantwortung für die Organisation der Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur liegt bei der Prodekanin bzw. dem Prodekan für Studium und Lehre.

(8) Modulprüfungen können dreimal wiederholt werden, d. h. es gibt insgesamt vier Prüfungsversuche. Der erste Prüfungsversuch muss wahrgenommen werden. Wird der erste Prüfungsversuch nicht wahrgenommen, gilt er als nicht bestanden und es verbleiben drei Prüfungsversuche. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Prüfungsleistungen statt.

(9) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltung zwei Prüfungsmöglichkeiten. Hiervon abweichend wird für Hausarbeiten lediglich eine Prüfungsmöglichkeit pro Semester angeboten.

(10) Eine Modulprüfung wird in der Regel als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durch-

geführt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls erworben. Ein erfolgreicher Abschluss setzt das Bestehen von Modulprüfungen und/oder das erfolgreiche Erbringen von Studienleistungen voraus. Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Teilen besteht, muss jede Teilprüfungsleistung bestanden sein.

§ 14 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an Modulprüfungen setzt zunächst eine Anmeldung zu den entsprechenden Modulen, den dazugehörigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Studien-Infonetz (STiNE). Die Anmeldung zu den Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Zum ersten Prüfungsversuch sind die Studierenden mit der erstmaligen Anmeldung zum Modul und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen angemeldet. Ab dem zweiten Prüfungsversuch müssen sich die Studierenden eigenständig innerhalb der Anmeldephasen zu den Prüfungen anmelden. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren wird vom Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die studierende Person zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(2) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung und für den Erwerb von Leistungspunkten. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als zwei Doppelstunden der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine Zulassung zur Modulprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die in Absatz 1 genannte Auflage nicht erfüllt ist,
2. die in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,

3. die in § 2 Absatz 3 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist,
4. die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul nicht vorliegen oder
5. die geforderten Studienleistungen nicht erbracht wurden.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht, wenn der Prüfling die Prüfungsleistungen aller vorangegangenen Module zwar erbracht hat, aber noch nicht alle Prüfungsleistungen bewertet worden sind. In diesen Fällen ist der Prüfling für die nachfolgende Prüfung unter Vorbehalt zuzulassen.

(4) Über eine Nicht-Zulassung wird die bzw. der Studierende informiert.

§ 15 Bewertung und Benotung

(1) Leistungen werden bewertet und benotet. Die Benotung wird elektronisch erfasst (Leistungsnachweis).

(2) Die Verantwortung für die Bewertung und die Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen obliegt den veranstaltenden Personen der jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Benotung ist zu begründen; es soll ein Bewertungsmaßstab zugänglich gemacht werden. Die Bewertung und Benotung schriftlicher bzw. in digitaler Form erbrachter Leistungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen nach dem letztmöglichen Abgabetermin zugänglich gemacht; bei Proseminar- und Seminararbeiten können individuelle Fristen abgesprochen werden. Eine vorzeitige Bewertung und Benotung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(3) Für die Benotung aller Leistungen sowie die Berechnung von Gesamtnoten gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. 1981 I, 1243). Für die Benotung der Bachelorprüfung wird auf § 25 verwiesen.

§ 16 Prüfungsarten

Für Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Modulprüfungen können die in den §§ 16a bis f genannten Prüfungsarten festgelegt werden.

§ 16a Klausuren

(1) Klausuren sind handschriftliche bzw. in digitaler Form (Online-Prüfung im Sinne des § 60

Absatz 2a HmbHG zu erbringende Leistungen von 120-minütiger Prüfungsdauer in der Grundphase und 120- oder 180-minütiger Prüfungsdauer in der Aufbauphase, in deren Rahmen die Studierenden die gestellten Aufgaben unter Aufsicht, allein und eigenständig anzufertigen haben. Im Falle einer Anfertigung der Klausuren in digitaler Form wird ein 5-minütiger Zeitraum für den Dateitransfer gewährt. Im Falle einer Anfertigung der Klausur in handschriftlicher Form erfolgt die Abgabe der bearbeiteten Klausur an die Aufsicht führende Person vor Ort. Eine Klausur entspricht dem Begriff der Aufsichtsarbeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG.

(2) Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

(3) Authentifizierungen vor Beginn oder während der Klausur erfolgen in der Regel mit Hilfe eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis), der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Bei mehreren zu authentifizierenden Personen in Klausuren nach Absatz 1 hat die Authentifizierung unter Wahrung des Datenschutzes, z.B. in einem Breakout-Raum, einzeln zu erfolgen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Dauer, zulässige Hilfsmittel und Modalitäten nach § 13 Absatz 2 Satz 1 sollen den Studierenden grundsätzlich zu Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben werden.

(5) Termine der Klausuren werden im Prüfungsplan der Fakultät veröffentlicht.

(6) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Klausur in digitaler Form sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren (Videoaufsicht) und geeignet auszurichten. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Studierenden nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Personal der Universität. Eine Aufzeichnung und automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(7) Ist bei einer Klausur in digitaler Form die Übermittlung und die Bearbeitung der Aufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Aufgabe oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der zu bearbeitenden Aufgabe technisch nicht durchführbar, wird die Bearbeitung der Aufgabe im jeweiligen Stadium beendet und die Leistung nicht gewertet. Der Klausurversuch gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die Studierende bzw. den Studierenden zu vertreten ist.

(8) Die Teilnahme an einer Online-Prüfung mit Videoaufsicht ist freiwillig; dies gilt nicht für Online-Prüfungen, die in den Räumlichkeiten der Hochschule und unter Einsatz ausschließlich hochschuleigener technischer Geräte durchgeführt werden.

§ 16 b Take-Home-Exams

(1) Take-Home-Exams (THE) sind in digitaler Form zu erbringende Leistungen (Online-Prüfung im Sinne des § 60 Absatz 2 a HmbHG, die ortsunabhängig, unbeaufsichtigt, allein und eigenständig anzufertigen sind. Die Anfertigung erfolgt am Computer oder per Hand und wird immer als Datei im vorher festgelegten Online-Medium übermittelt. Ein Take-Home-Exam besteht aus der schriftlichen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Dauer der Take-Home-Exams beträgt in der Grundphase 120 Minuten und in der Aufbauphase 120 oder 180 Minuten. Für den Dateitransfer wird ein 5-minütiger Zeitraum gewährt. Die Studierenden dürfen nur die von den veranstaltenden Personen zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben.

(2) Termine der Take-Home-Exams werden im Prüfungsplan der Fakultät veröffentlicht.

(3) Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exam kann eine EDV-gestütz-

te Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(4) Sofern einzelnen Studierenden keine geeigneten Räumlichkeiten für das Anfertigen eines Take-Home-Exams zur Verfügung stehen, stellt die Fakultät auf Antrag Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 16 c Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sind in digitaler Form zu erbringende Ausarbeitungen einer kritischen und ausführlichen Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema oder einer konkreten Fragestellung, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie methodenbasiert wissenschaftlich arbeiten und selbstständige Erkenntnisse gewinnen sowie zu eigenständigen Beurteilungen kommen können.

(2) Hausarbeiten sind allein, d. h. eigenständig auszuarbeiten sowie ortsunabhängig ohne Aufsicht zu erbringen. Eine Hausarbeit entspricht dem Begriff der häuslichen Arbeit nach § 13 Absatz 2 Satz 3 HmbJAG.

(3) Die Studierenden können die Hilfsmittel und im Rahmen der geltenden fachspezifischen wissenschaftlichen Standards die Quellen frei wählen; die verwendeten Quellen sind entsprechend den Vorgaben der veranstaltenden Person, in Ermangelung solcher entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung, anzugeben.

(4) Termine der Hausarbeiten der Grund- und Aufbauphase werden im Prüfungsplan der Fakultät ausgewiesen und sind nach Umfang und Anspruch in der Grundphase auf eine Bearbeitungszeit von zwei Wochen und in der Aufbauphase auf eine Bearbeitungszeit von fünf Wochen angelegt. Hausarbeiten können in der gesamten vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden, so dass den Studierenden ein flexibler Bearbeitungszeitraum zur Verfügung steht.

(5) Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, darf die Bearbeitung der Hausarbeit

ten in der Grundphase einen Umfang von 30.000 Zeichen, in der Aufbauphase von 60.000 Zeichen (jeweils reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt.

(6) Die Hausarbeiten sind durch Dateitransfer an einen von der veranstaltenden Person zu benennenden Speicherort sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format fristgerecht zu übermitteln; abweichende Regelungen werden von der veranstaltenden Person bekanntgegeben.

(7) Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen; dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Hausarbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

§ 16 d Leistungen in Proseminaren

(1) Proseminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, soll der Umfang der Hausarbeit 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) und eine Bearbeitungsdauer von zwei bis vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Gegenstand der Hausarbeit können insbesondere Urteilsrezensionen, kritische Kommentare zu einem wissenschaftlichen Text, die wissenschaftliche Stellungnahme zu einer Primärquelle oder die kritische Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf sein.

(3) Das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) dient der Feststellung, dass die Studierenden

einen rechtlichen Sachverhalt präzise darstellen und rechtliche Argumente präzise vorstellen kann; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht überschreiten.

§ 16 e Leistungen in Seminaren

(1) Seminare setzen sich aus einer Hausarbeit, einem Referat und aktiver Diskussionsbeteiligung zusammen. Die aktive Diskussionsbeteiligung bezeichnet die engagierte und konstruktive Teilnahme an einer Diskussion, bei der Teilnehmende ihre Meinungen, Informationen und Argumente einbringen, um den Austausch von Ideen und Perspektiven zu fördern. Sofern in der Aufgabenstellung nicht anders angegeben, umfasst der Umfang der Hausarbeit mindestens 35.000 Zeichen (Text einschließlich der Abbildungen, Tabellen, Anhänge, Fußnoten und Leerzeichen, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) bei einer Bearbeitungsdauer von vier bis sechs Wochen.

(2) Durch das Referat (mündlicher Vortrag zur Hausarbeit) mit wissenschaftlichem Fachgespräch sollen die Studierenden zeigen, dass sie rechtliche Argumente präzise darstellen und kritisch reflektiert diskutieren können; es soll eine Dauer von 10 Minuten nicht unterschreiten.

§ 16 f Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mit-

gliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Das Recht zur Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Bewertung und Benotung.

§ 16 g Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice)

(1) Für Klausuren und Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) gelten ergänzend die Absätze 2 bis 7. In den Prüfungen der Grundphase sowie in der Schwerpunktbereichsprüfung sind keine Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren zulässig.

(2) Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren bestehen aus mehreren Prüfungsaufgaben. Der Prüfling hat zur Bearbeitung der Klausur anzugeben, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antworten er für zutreffend hält. Die Feststellung des Prüfungsergebnisses erfolgt auf Grund der Anzahl der zutreffenden Antworten des Prüflings nach näherer Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

(3) Die im Antwort-Wahl-Verfahren gestellten Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind jeweils von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern vorzubereiten. Ihnen obliegt die gemeinsame Auswahl des Prüfungsstoffs, die Formulierung der Fragen und die Festlegung der zutreffenden sowie der nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüferinnen und Prüfer darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Absatzes 3 Satz 1, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wie folgt zu bewerten: Alle Prüflinge erhalten für eine fehlerhafte Prüfungsaufgabe einen Punkt; zudem ist bei der Bewertung der Klausur nach den Absätzen 5 und 6 weiterhin von der vollen Anzahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.

(5) Die Bewertung einer Klausur oder eines Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt in Punkten auf der Grundlage der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen sowie unter Berücksichtigung eines für die jeweilige Klausur zu ermittelnden relativen Bewertungsniveaus nach Absatz 6. Für jede zutreffend beantwortete Prüfungsfrage erhält der Prüfling einen Punkt. Die Summe der individuell erhaltenen Punkte, welche gegebenenfalls nach Absatz 6 anzuheben ist, bildet das Gesamtergebnis (Punktzahl).

(6) Bei Klausuren oder Take-Home-Exams im Antwort-Wahl-Verfahren, deren maximal zu erreichende Punktzahl mehr als 60 Prozent der Summe der zu erbringenden Prüfungsleistungen in einem Modul umfasst, wird das relative Bewertungsniveau ermittelt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren, deren Anzahl der Teilnehmenden größer als 50 ist. Das relative Bewertungsniveau ist bei derjenigen Punktzahl anzusetzen, die dem Wert von 78 Prozent der durchschnittlich erreichten Punktzahl aller Prüfungsteilnehmenden, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, entspricht. Das relative Bewertungsniveau darf dabei jedoch nicht höher liegen als der Wert, der 60 Prozent aller zutreffend zu beantwortenden Prüfungsfragen entspricht. Die untere Grenze für eine derart berechnete relative Bestehensgrenze liegt bei 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl. Liegt das errechnete relative Bewertungsniveau beim Bruchteil einer ganzen Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.

(7) Ist der Wert des errechneten relativen Bewertungsniveaus niedriger als 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl, wird der nach Absatz 5 Satz 2 individuell erreichten Punktzahl die Differenz aus 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl und dem Wert des relativen Bewertungsniveaus hinzugerechnet. Die maximal zu erreichende Punktzahl kann hierbei nicht überschritten werden.

§ 17 Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft müssen unter Berücksichtigung des § 4 HmbJAG eine Zwischenprüfung bestehen. Die bestandene

Zwischenprüfung schließt die Grundphase des Studiums ab und dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende bis zum Ende des fünften Fachsemesters die Module der Grundphase mit insgesamt 61 LP bestehend aus

1. Zivilrecht I (11 LP) und Zivilrecht II (13 LP),
2. Öffentliches Recht I (8 LP) und Öffentliches Recht II (10 LP),
3. Strafrecht I (7 LP) und Strafrecht II (7 LP),
4. Grundlagen I (5 LP)

erfolgreich absolviert und nachweislich bestanden hat. Die Fakultät bietet unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 5 HmbJAG allen Studierenden im fünften Fachsemester die Möglichkeit an, in jedem Pflichtmodul der Grundphase die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben.

(3) Die erfolgreich absolvierte und nachweislich bestandene Zwischenprüfung wird über das Transcript of Records ausgewiesen.

(4) Wer die nach dieser Ordnung geforderten Module der Grundphase (insgesamt acht Prüfungsleistungen) bis zum Ende des fünften Fachsemesters ohne wichtigen Grund nicht erbracht hat, hat die nach § 4 Absatz 6 HmbJAG erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und ist nach §§ 42 Absatz 2 Nr. 3, 44 Satz 1 und 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Absatz 6 HmbJAG zu exmatrikulieren. Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt. Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 18 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Fest-

stellung, ob das Recht mit Verständnis erfasst und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten universitären Schwerpunktbereich angewendet werden kann, insbesondere, ob die geforderten vertieften Kenntnisse vorliegen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der Ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 19 Gegenstände der Prüfung in den universitären Schwerpunktbereichen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände des gewählten universitären Schwerpunktbereichs.

(2) Die Pflichtfächer des gewählten Schwerpunktbereichs bilden den prüfungsrelevanten Stoff der Klausur und der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ab. Die Prüfungsgegenstände der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind in den Modulbeschreibungen im Anhang 4 geregelt.

§ 20 Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer (studienbegleitenden) Bachelorarbeit,
2. einer Klausur und
3. einer mündlichen Prüfung.

Klausur und mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung finden in jedem Semester statt.

(2) In den universitären Schwerpunktbereichen können Prüfungsleistungen in deutscher und in englischer Sprache erbracht werden.

(3) Prüfungsleistungen sind von zwei prüfungsberechtigten Personen zu bewerten und zu benoten. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Klausur nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der veranstaltenden Personen der Schwerpunktbereichsangebote bestimmt. Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die Bachelorarbeit und die Klausur werden von der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 12 Absatz 3 prüfungsberechtigten Personen bestimmt.

(4) Für die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden jeweils Prüfungskommissionen (§ 27) gebildet.

§ 21 Meldung und Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist unter Verwendung des in StINE bereitgestellten Formulars einzureichen. Der Antrag muss Erst- und Zweitwahl beinhalten. Einem der beiden Wünsche wird entsprochen, wobei die Erstwahl prioritär bedient wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Versicherung, weder in Deutschland noch in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Zwischenprüfung, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die Erste Prüfung oder die Staatsprüfung bzw. das erste Staatsexamen und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland nicht endgültig bestanden zu haben;
2. die Versicherung, an keiner anderen Hochschule eine nach deren Prüfungsordnung vorgeschriebene (Modul-)Prüfung nicht endgültig nicht bestanden zu haben;
3. die Erklärung, dass über die Folgen eines Versäumnisses (§ 32) sowie einer Täuschung (§ 33) belehrt worden ist.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind:

1. das Bestehen einer Zwischenprüfung,
2. die bestandenen Modulprüfungen der Aufbauphase mit einem Umfang von mindestens 54 LP.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nach Absatz 1 nicht vorliegen oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind. Der Wechsel eines universitären Schwerpunktbereichs nach verbindlich erfolgter Anmeldung oder Zulassung ist nur einmal möglich, sofern noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde. Sobald eine Prüfungsleistung erbracht wurde,

ist ein Wechsel des universitären Schwerpunktbereichs nicht mehr möglich.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(5) Das Dekanat kann eine Begrenzung der Anzahl an Zulassungen zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung in den einzelnen universitären Schwerpunktbereichen beschließen, um deren Handlungs- und Prüfungsfähigkeit zu gewährleisten. Wenn die Anzahl der eingereichten Zulassungsanträge die vom Dekanat festgelegte Anzahl an möglichen Zulassungen für einen universitären Schwerpunktbereich überschreitet, wird über die eingereichten Zulassungsanträge, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, im Rahmen eines Losverfahrens entschieden. Wenn der Zulassungsantrag im Rahmen des Losverfahrens abgelehnt worden ist, wird ein ablehnender Bescheid erstellt.

§ 22 Bachelorarbeit

Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein rechtswissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Darüber hinaus wird nachgewiesen, dass die Studierenden mindestens über die in § 1 Absatz 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung benannten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für das Verständnis und die Anwendung des Rechts erforderlich sind. Es wird damit sichergestellt, dass die Studierenden nicht nur über theoretisches Wissen verfügen, sondern auch in der Lage sind, das Gelernte in der Praxis umzusetzen. Die Bachelorarbeit wird in Form einer häuslichen Arbeit erbracht.

§ 23 Vorgaben zur Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist innerhalb des gewählten universitären Schwerpunktbereichs in einer Lehrveranstaltung anzufertigen, die von einer prüfungsberechtigten Person im Sinne von § 12 Absatz 3 angeboten wird. Ob in einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit zur Anfertigung einer Bachelorarbeit angeboten wird, entscheiden die lehrveranstaltenden Personen. Die lehrveranstaltenden Personen

geben grundsätzlich mit Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters bekannt, ob die Möglichkeit zur Anfertigung einer Bachelorarbeit besteht. Das Dekanat stellt sicher, dass in jedem Semester ausreichend Prüfungsmöglichkeiten zur Anfertigung der Bachelorarbeit in jedem Schwerpunkt zur Verfügung stehen, um die Vertiefungsphase innerhalb der vorgesehenen zwei Semestern abzuschließen.

(2) Ist die Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars geschrieben worden, so ist sie zugleich als Teilleistung zu einem Seminar anzuerkennen, sofern sie mit mindestens 4,0 Punkten bewertet wurde. Das zusätzliche Erfordernis eines mündlichen Referats (§ 16e Absatz 2) bleibt davon unberührt.

(3) Die zu prüfende Person muss sich bei der lehrveranstaltenden Person nach Absatz 2 durch Verwendung des im Rahmen der Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung bereitgestellten Formulars zur Bachelorarbeit anmelden und damit die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung nachweisen. Die lehrveranstaltende Person leitet die Anmeldung zur Bachelorarbeit an das Prüfungsamt weiter.

(4) Die lehrveranstaltende Person teilt die Themen bzw. Aufgaben den zu prüfenden Personen zu. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist von den zu prüfenden Personen schriftlich oder in digitaler Form zu bestätigen und wird mit der Ausgabe verbindlich. Für die Anzahl an Teilnehmenden gilt § 10 Absatz 3.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die lehrveranstaltende Person und wird gewahrt durch Dateitransfer an den durch das Prüfungsamt benannten Speicherort oder die benannte Mailadresse sowohl im PDF- als auch im wordkompatiblen Format. Die Bachelorarbeit darf einen Umfang von 50.000 Zeichen (reiner Text einschließlich Abbildungen, Tabellen, Anhängen einschließlich der Leerzeichen und Fußnoten, ausgenommen Aufgabenstellung, Gliederung, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die Bachelorarbeit wird mit »ungenügend« benotet, wenn sie nicht fristgerecht abgegeben wird. Die zu prüfende Person

hat die Bachelorarbeit durch digitale Unterschrift eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass die Bachelorarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

§ 24 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird von zwei prüfungsberechtigten Personen innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch die zu prüfende Person nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten übermittelt.

(2) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(3) Wird die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie wiederholt werden. Es ist nur eine Wiederholung möglich. Im Wiederholungsfall gilt § 23 Absätze 1 bis 5 entsprechend. Eine Wiederholung der Bachelorarbeit zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(4) Die Bewertung und Benotung wird der zu prüfenden Person unverzüglich mitgeteilt.

§ 25 Bachelorprüfung – Gesamtnote, Urkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) Für die bestandene Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg den akademischen Grad »Bachelor of Laws (LL.B.)«.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Zwischenprüfung und
2. die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bestanden ist sowie

3. mindestens 180 LP bestehend aus den Modulen der Grundphase mit insgesamt 61 LP, der Aufbauphase mit insgesamt 102 LP sowie der Vertiefungsphase mit insgesamt 17 LP nachgewiesen sind.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der erbrachten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt von 1,00 bis einschließlich 1,50: sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50: gut
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50: befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00: ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Durchschnitt von 1,00) wird die Gesamtnote »Mit Auszeichnung bestanden« erteilt. Die Notenumrechnung von der Noten- und Punkteskala der ersten und zweiten juristischen Prüfung auf die Bachelornote erfolgt nach der sogenannten modifizierten bayerischen Formel:

$$x = 1 + 3 \cdot ((18 - N) / (18 - 4))$$

x = gesuchte Bachelornote

N = erreichte Note in Punkten

(4) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Noten der Module, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(5) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende die Urkunde der Universität Hamburg

mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades »Bachelor of Laws (LL.B.)« beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Unterzeichnungsbefugnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(6) Die bzw. der Studierende erhält ein Transcript of Records über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in englischer und deutscher Sprache.

(7) Darüber hinaus erhält die bzw. der Studierende ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. eine Modulprüfung

- a) auch in ihrer letzten Wiederholung mit »mangelhaft« (1,50–3,99 Punkte) oder
- b) »ungenügend« (0–1,49 Punkte) bewertet wurde
- c) oder als mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet gilt;

2. die Bachelorarbeit

- a) auch in ihrer letzten Wiederholung mit »mangelhaft« oder
- b) »ungenügend« bewertet wurde oder
- c) als mit »mangelhaft« oder »ungenügend« bewertet gilt.

Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 26 Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann sich anmelden, wer

- 1. das Bestehen der Zwischenprüfung,
- 2. die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und

3. die bestandenen Modulprüfungen der Aufbauphase im Umfang von 102 LP nachweist.

Die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung entspricht dem Begriff der Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 HmbJAG.

(2) Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung haben sich die zu prüfenden Personen bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Klausur über STiNE anzumelden. Die Anmeldung ist bindend.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung beträgt fünf Zeitstunden. Die Klausur wird handschriftlich, in Präsenz und unter Aufsicht geschrieben.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben.

(5) Zu der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind die Ladung des Prüfungsamtes und ein Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

(6) Die zu prüfenden Personen haben die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. Die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die zu prüfende Person enthalten. Wird die Klausur nicht innerhalb der in Satz 1 gesetzten Frist abgegeben oder wird gegen das in Satz 2 genannte Erfordernis verstoßen, so wird die Klausur mit »ungenügend« (0 Punkte) benotet.

(7) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 33) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen ist.

(8) Die Klausur der universitären Schwerpunkt-

bereichsprüfung (§ 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) wird von zwei prüfungsberechtigten Personen persönlich bewertet und benotet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor sein muss. Auf Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen Lehrstuhlvertretungen und Entlastungsprofessuren sowie die in § 12 Absatz 3 genannten Personen mit dieser Aufgabe betraut werden. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(9) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine bzw. ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellende dritte prüfungsberechtigte Person auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(10) Die Bewertung und Benotung wird der zu prüfenden Person unverzüglich mitgeteilt.

(11) Beträgt der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,0 Punkten bewerteten Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung weniger als 3,58 Punkte, kann die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wiederholt werden; es ist nur eine Wiederholung möglich.

§ 27 Mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Prüfungskommission

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geschrieben und die Bachelorarbeit mit mindestens 4,0 Punkten bewertet worden ist.

(2) Sind die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, werden die zu prüfenden Personen

vom Prüfungsamt von Amts wegen zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geladen. Auf Antrag der zu prüfenden Person erfolgt die Ladung zur mündlichen Prüfung erst nach Mitteilung des Klausurergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, sofern der Durchschnittswert der mit mindestens 4,00 Punkten bestandenen Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens 3,58 Punkte beträgt; der Antrag ist im Regelfall zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu stellen. Das gilt auch dann, wenn sich die zu prüfenden Personen zwischenzeitlich exmatrikuliert haben.

(3) Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Sie besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren prüfungsberechtigten Person. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 12 Absatz 3 angehören. Die Namen der Prüfenden werden den zu prüfenden Personen in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(4) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder in dringenden Fällen eine andere prüfungsberechtigte Person.

(5) Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der zu prüfenden Personen sowie deren Ergebnisse der Bachelorarbeiten und sofern vorhanden auch deren Ergebnisse der Klausuren der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mitgeteilt.

(6) Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer soll je zu prüfender Person mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Im Rahmen der

mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann der Inhalt der Bachelorarbeit des jeweiligen Prüflings geprüft werden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die die zu prüfenden Personen selbst zu stellen haben; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(8) Zur mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung können in angemessener Zahl Studierende als zuhörende Personen zugelassen werden, die gemäß § 21 zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der zu prüfenden Personen widerspricht. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(9) Über die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(10) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung und Benotung der in der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen. Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim. Im Anschluss an die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gibt die Prüfungskommission den zu prüfenden Personen ihre Entscheidung in Abwesenheit der Öffentlichkeit mündlich bekannt und begründet diese, soweit dies verlangt wird.

(11) Die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bestanden ist. Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung einmal wiederholt werden.

(12) Sofern die Durchführung der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Präsenz mit einem hohen Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einzelner prüfungsberechtigter bzw. zu prüfenden Personen verbunden, eine Vertretung prüfungsberechtigter Personen in Präsenz nicht möglich und dies zur Aufrechterhaltung des Prüfungsbetriebs erforderlich ist, kann sie digital zu einer mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zugeschaltet werden, sofern die Prüfungskommission nicht anders besetzt werden kann und keine zu prüfende Person widerspricht. Das erhöhte Gesundheitsrisiko ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. Je Prüfung darf nur ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine zu prüfende Person digital zugeschaltet werden. Zu prüfende Personen dürfen nur aus kontrollierten Räumlichkeiten innerhalb der Universität zugeschaltet werden.

(13) Ist im Falle einer mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß Absatz 12 die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die mündliche Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an oder tritt sie auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erbracht wurde, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, wird die mündliche Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Die abgebrochene mündliche Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt als nicht unternommen. Das gilt nicht, wenn eine Störung durch die zu prüfende Person zu vertreten ist.

§ 28 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung – Gesamtnote und Transcript of Records

(1) Die Gesamtnote für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung errechnet sich aus StINE wie folgt:

Die Punktzahl der Bachelorarbeit ist mit dem Faktor 12,25, die Punktzahl der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

mit dem Faktor 8,75 und die Punktzahl der mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit dem Faktor 9,00 zu multiplizieren.

Die Summe der [so errechneten] Punktzahlen ist durch 30 zu teilen. Die Gesamtnote ermittelt das Prüfungsamt aus den einzelnen Teilleistungen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. Eine Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(3) Über das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(4) Über die bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(5) Nach Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erhalten die Studierenden ein Transcript of Records in deutscher und englischer Version.

(6) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. die Bachelorarbeit endgültig nicht mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde,
2. der Durchschnittswert aus den Ergebnissen der mit mindestens 4,00 Punkten absolvierten Bachelorarbeit und der Klausur der universitären Schwerpunktbereichsprüfung endgültig 3,58 Punkte nicht erreicht oder
3. die nach Absatz 1 errechnete Durchschnittspunktzahl endgültig nicht mindestens 4,00 Punkte beträgt.

Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29 Anerkennung und Anrechnung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag der bzw. des Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind schriftlich bzw. in digitaler Form und unter Beifügung der erworbenen Zeugnisse und sowie geeigneter Nachweise an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Anträge entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (§ 11). Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Universität Hamburg befindet. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Prüfungsanmeldung vorliegt und/oder bereits mindestens ein Prüfungsversuch wahrgenommen wurde. Eine verbindliche Prüfungsanmeldung liegt vor, wenn die An- und Abmeldephasen beendet sind.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit »bestanden« ausgewiesen.

(6) Zwischenprüfungen, die an anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultäten oder Fachbereichen bestanden wurden und die Voraussetzungen des § 4 HmbJAG erfüllen, ersetzen die gemäß § 17 für die Grundphase zu erbringenden Leistungen und berechtigen zum Weiterstudium in der Aufbauphase an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Die Module der Grundphase werden, sofern keine direkte Vergleichbarkeit der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen festgestellt wird als bestanden, d.h. ohne Note anerkannt.

(7) Im Übrigen erfolgt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nach § 40 Absätze 1 bis 3 HmbHG.

(8) Die Vorschriften über die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in der Universitätszulassungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(9) Studien- und Prüfungsleistungen, die nach früher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft oder an einem der Fachbereiche Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erbracht worden sind, werden auf das rechtswissenschaftliche Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den nach dieser Ordnung zu erwerbenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.

§ 30 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein, Leistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen zu erbringen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschus-

ses auf schriftlichen oder einen in digitaler Form eingereichten Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wobei die bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen ist. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen und die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Leistungen in Betracht. Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von den Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden. Im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gilt § 30 Absatz 2 Satz 1 HmbJAG entsprechend, d.h. die Beeinträchtigung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkungen auf die Prüfung enthalten muss.

(2) Der Antrag kann ab Kenntnis der chronischen Krankheit oder Behinderung für ein oder mehrere Semester im Voraus gestellt werden. Er sollte so früh wie möglich und muss unter Beifügung der zur Glaubhaftmachung dienenden Unterlagen bei Anmeldung zu der Leistung, spätestens aber sechs Wochen vor deren Beginn gestellt werden.

§ 31 Mutterschutz, Elternzeit

(1) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 05. Dezember 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung sind bei schwangeren und stillenden Studierenden nach Bekanntwerden zu berücksichtigen.

(2) Eine schwangere Studentin soll dem Prüfungsamt ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll dem Prüfungsamt so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald das Prüfungsamt in Kenntnis gesetzt wurde, hat es eine Gefährdungsbeurteilung

unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studierende ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden mit. § 32 Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(3) Schwangeren und stillenden Studierenden kann auf Antrag für die Erbringung von Leistungen ein Nachteilsausgleich gewährt werden. § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Versäumnis und Prüfungsrücktritt

(1) Wenn der Prüfling ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt, gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden (0 Punkte). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder in digitaler Form eingereichte Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss von den Studierenden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob ein wichtiger Grund vor-

liegt. Bei einer Modulprüfung der Grund- und Aufbauphase muss die Krankheit des Prüflings, die zum Versäumnis oder zum Prüfungsrücktritt geführt hat, über ein ärztliches Attest nachgewiesen werden; bei einer Teilleistung der Schwerpunktbereichsprüfung (inklusive der Bachelorarbeit) ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Das ärztliche Attest muss, das amtsärztliche Attest soll Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verzichten, wenn offensichtlich ist, dass Studierende unfähig sind, eine Leistung zu erbringen.

(4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt die jeweilige Leistung als nicht unternommen. Bereits vollständig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Im Fall einer mündlichen Prüfung im Rahmen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin werden Studierende zu einer neuen mündlichen Prüfung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung von Amts wegen geladen.

§ 33 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen und Veranstaltern zugelassenen Hilfsmittel benutzen, die sie selbst zu stellen haben. Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Modulprüfung bzw. Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studien- oder Prüfungsleistung mit »ungenügend« (0 Punkte) bzw. »nicht bestanden« bewertet. Gleiches gilt für Modulprüfungen bzw. Studien- oder Prüfungsleistungen von Studieren-

den, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Modulprüfung bzw. Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss die Note entsprechend Absatz 1 berichtigen und die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung bzw. die Schwerpunktbereichsprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für »nicht bestanden« erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Studien- und Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit »ungenügend« bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsaus-

schluss den Prüfling von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern gestellt werden.

§ 34 Verfahrensmangel

(1) Der Prüfungsausschuss kann für Modulprüfungen auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass alle Leistungen oder Teilleistungen zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen oder in digitaler Form erbrachten Teilleistung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind von Studierenden unverzüglich nach Bekanntwerden beim Prüfungsamt zu rügen.

(3) Anordnungen nach Absatz 1 sind ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilleistung zur Kenntnis des Prüfungsamtes gelangt ist.

§ 35 Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

Die Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten der Fakultät für Rechtswissenschaft ist eine Einrichtung gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG. Eine Ombudsperson nimmt gemeinsam mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierendenschaft die Aufgabe einer Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten wahr. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Unbeschadet des Rechts auf Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung gemäß § 66 Absatz 1 HmbHG steht die Beschwerdestelle den Studierenden beratend und vermittelnd bei Fragen und Konfliktfällen im Zusammenhang mit Prüfungen zur Verfügung.

§ 36 Widerspruchsverfahren

Gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte im Prüfungsverfahren, insbesondere gegen die Entscheidung, dass die Prüfungsleistung bzw. Modulprüfung nicht bestanden ist, ist nach Maßgabe von §§ 68 ff. VwGO der Widerspruch zulässig. Für Widersprüche gilt § 66 HmbHG.

§ 37 Akteneinsicht

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium der Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

- a) ab dem Wintersemester 2025/2026 erstmals aufnehmen,
- b) vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben und zum 1. Oktober 2025 immatrikuliert sind oder
- c) nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule fortsetzen oder sich wieder immatrikulieren.

§ 39 Außerkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 in ihrer jeweils geltenden Fassungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen des Sommersemesters 2025, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erbracht werden, gelten die Studien- und Prüfungsordnungen entsprechend Absatz 1 in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 40 Übergangsregelungen

(1) Die Zwischenprüfung und Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg erworben und angerechnet bzw. anerkannt wurden, werden auf die zu erwerbenden Leistungen dieser Studien- und Prüfungsordnung anerkannt.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ihre Zwischenprüfung und ihre Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg vom 19. Juni 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie die Studien- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 2021 und 20. Oktober 2021 erhalten haben, behalten ihre Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung; für das weitere Prüfungsverfahren gelten die Regelungen und Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Hamburg, den 16. September 2025

Universität Hamburg

ANHANG 1

**Mustercurriculum des Studiengangs Rechtswissenschaft
(integrierter LL.B. und Erste Prüfung)**
– Beginn Wintersemester –

	Zivilrecht (62 LP¹)	Öffentliches Recht (51 LP)	Strafrecht (37 LP)	Weitere Pflicht- veranstaltungen (105 LP, davon 30 für Bachelor)
Grundphase 1. FS²	Modul Zivilrecht I (10 LP) – VL³ Allgemeiner Teil des BGB – AG⁴ Allgemeiner Teil des BGB	Modul Öffentliches Recht I (8 LP) – VL Verfassungsrecht I: Grundrechte – AG Verfassungsrecht I: Grundrechte	Modul Strafrecht I (7 LP) – VL Strafrecht Grundkurs I – AG Strafrecht Grundkurs I	Modul Grundlagen I (6 LP) – VL Einführung in die Rechtswissenschaft – VL Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten – VL Grundlagen des Rechts in der Grundphase
Grundphase 2. FS	Modul Zivilrecht II (13 LP) – VL Schuldrecht Allgemeiner Teil – AG Schuldrecht Allgemeiner Teil – VL Sachenrecht I – AG Sachenrecht I	Modul Öffentliches Recht II (10 LP) – VL Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht – VL Europarecht – AG Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht	Modul Strafrecht II (7 LP) – VL Strafrecht Grundkurs II – AG Strafrecht Grundkurs II	
Zwischenprüfung (61 LP)				
Aufbauphase 3. FS	Modul Zivilrecht III (7 LP) – VL Vertragliche Schuldverhältnisse – AG Vertragliche Schuldverhältnisse	Modul Öffentliches Recht III (9 LP) – VL Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht – AG Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	Modul Strafrecht III (10 LP) – VL Strafrecht Vermögensdelikte – AG Strafrecht Vermögensdelikte	
	Modul Zivilrecht IV (Teil 1) (7 LP) – VL Sachenrecht II – VL Handelsrecht			

1 LP (Leistungspunkte); 2 FS (Fachsemester); 3 VL (Vorlesung); 4 AG (Arbeitsgemeinschaft)

Aufbauphase 4. FS	Modul Zivilrecht IV (Teil 2) (9 LP) – VL Arbeitsrecht – VL Gesetzliche Schuldverhältnisse	Modul Öffentliches Recht IV (Teil 1) (6 LP) – VL Polizeirecht – VL Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen	Modul Strafrecht IV (8 LP) – VL Internationales Strafrecht – VL Strafrecht Kollektivdelikte	Modul Grundlagen II (3 LP) – VL Grundlagen des Rechts in der Aufbau-phase
				Freier Wahlbereich (4 LP) – VL aus dem gesamtuniversitären freien Wahlbereich und /oder Proseminare und /oder Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht
Aufbauphase 5. FS	Modul Zivilrecht V (Teil 1) (4 LP) – VL Familienrecht – VL Erbrecht – VL Zivilprozessrecht II	Modul Öffentliches Recht IV (Teil 2) (13 LP) – VL Baurecht – VL Umweltrecht – VL Recht der öffentlichen Ersatzleistung – Fallübungen Öffentliches Recht IV	Modul Strafrecht V (5 LP) – VL Strafprozessrecht	
		Modul Hausarbeit Öffentliches Recht (5 LP)		
Vertiefungsphase 6. FS	Modul Zivilrecht V (Teil 2) (7 LP) – VL Zivilprozessrecht I – VL Gesellschaftsrecht – VL Internationales Privatrecht			SPB⁵ Modul SoSe⁶ (8 LP) – Veranstaltungen SPB SoSe
	Modul Hausarbeit Zivilrecht (5 LP)			Abschlussmodul LL.B. (9 LP) Bachelorarbeit ≙ SPB-Hausarbeit
	Abschluss Bachelor of Laws (180 LP)			

5 SPB (Schwerpunktbereich); 6 SoSe (Sommersemester)

Vertiefungsphase 7. FS				SPB Modul WiSe⁷ (8 LP) – Veranstaltungen SPB WiSe
				Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (7 LP) – SPB-Klausur – SPB-Mündliche Prüfung
	Abschluss Schwerpunktbereich (195 LP)			
Wiederholung 8. FS				Hamburger Examenskurs SoSe (30 LP) – Veranstaltungen des Hamburger Examens-kurses im SoSe
Wiederholung 9. FS				Hamburger Examenskurs WiSe (30 LP) – Veranstaltungen des Hamburger Examens-kurses im WiSe
	Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaft (255 LP)			
	Weitere erforderliche Nachweise für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Ab dem 1. FS – Praktika (3 Monate praktische Studienzeiten) Ab dem 3. FS – Modul Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert) – Modul Schlüsselqualifikation (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert)			
Abschluss 10. FS	Staatliche Pflichtfachprüfung Die Zuständigkeit liegt beim Justizprüfungsamt. – 6 Klausuren – Mündliche Prüfung			

ANHANG 2

**Mustercurriculum des Studiengangs Rechtswissenschaft
(integrierter LL.B. und Erste Prüfung)**
– Beginn Sommersemester –

	Zivilrecht (62 LP)	Öffentliches Recht (51 LP)	Strafrecht (37 LP)	Weitere Pflicht- veranstaltungen (105 LP, davon 30 für Bachelor)
Grundphase 1. FS	Modul Zivilrecht I (10 LP) – VL³ Allgemeiner Teil des BGB – AG⁴ Allgemeiner Teil des BGB	Modul Öffentliches Recht I (8 LP) – VL Verfassungsrecht I: Grundrechte – AG Verfassungsrecht I: Grundrechte	Modul Strafrecht I (7 LP) – VL Strafrecht Grundkurs I – AG Strafrecht Grundkurs I	Modul Grundlagen I (6 LP) – VL Einführung in die Rechtswissenschaft – VL Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten – VL Grundlagen des Rechts in der Grundphase
Grundphase 2. FS	Modul Zivilrecht II (13 LP) – VL Schuldrecht Allgemeiner Teil – AG Schuldrecht Allgemeiner Teil – VL Sachenrecht I – AG Sachenrecht I	Modul Öffentliches Recht II (10 LP) – VL Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht – VL Europarecht – AG Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht	Modul Strafrecht II (7 LP) – VL Strafrecht Grundkurs II – AG Strafrecht Grundkurs II	
Zwischenprüfung (61 LP)				
Aufbauphase 3. FS	Modul Zivilrecht III (7 LP) – VL Vertragliche Schuldverhältnisse – AG Vertragliche Schuldverhältnisse	Modul Öffentliches Recht III (9 LP) – VL Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht – AG Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht	Modul Strafrecht III (10 LP) – VL Strafrecht Vermögensdelikte – AG Strafrecht Vermögensdelikte	
	Modul Zivilrecht IV (Teil 2) (7 LP) – VL Arbeitsrecht – VL Gesetzliche Schuldverhältnisse			

1 LP (Leistungspunkte); 2 FS (Fachsemester); 3 VL (Vorlesung); 4 AG (Arbeitsgemeinschaft)

Aufbauphase 4. FS	Modul Zivilrecht IV (Teil 1) (7 LP) – VL Sachenrecht II – VL Handelsrecht	Modul Öffentliches Recht IV (Teil 2) (13 LP) – VL Baurecht – VL Umweltrecht – VL Recht der öffentlichen Ersatzleistung – Fallübungen Öffentliches Recht IV	Modul Strafrecht V (5 LP) – VL Strafrechtprozess	Modul Grundlagen II (3 LP) – VL Grundlagen des Rechts in der Aufbau-phase
				Freier Wahlbereich (4 LP) – VL aus dem gesamt-universitären freien Wahlbereich und / oder Proseminare und / oder Ringvorlesung zum NS- und SED-Unrecht
Aufbauphase 5. FS	Modul Zivilrecht V (Teil 1) (4 LP) – VL Familienrecht – VL Erbrecht – VL Zivilprozessrecht II	Modul Öffentliches Recht IV (Teil 1) (6 LP) – VL Polizeirecht – VL Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen	Modul Strafrecht IV (8 LP) – VL Internationales Strafrecht – VL Strafrecht Kollektivdelikte	
		Modul Hausarbeit Öffentliches Recht (5 LP)		
Vertiefungsphase 6. FS	Modul Zivilrecht V (Teil 1) (4 LP) – VL Familienrecht – VL Erbrecht – VL Zivilprozessrecht II			SPB⁵ Modul WiSe⁶ (8 LP) – Veranstaltungen SPB WiSe
	Modul Hausarbeit Zivilrecht (5 LP)			Abschlussmodul LL.B. (9 LP) Bachelorarbeit ≙ SPB-Hausarbeit
	Abschluss Bachelor of Laws (180 LP)			

Vertiefungsphase 7. FS				SPB Modul SoSe⁷ (8 LP) – Veranstaltungen SPB SoSe
				Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (7 LP) – SPB-Klausur – SPB-Mündliche Prüfung
	Abschluss Schwerpunktbereich (195 LP)			
Wiederholung 8. FS				Hamburger Examenskurs WiSe (30 LP) – Veranstaltungen des Hamburger Examens-kurses im WiSe
Wiederholung 9. FS				Hamburger Examenskurs SoSe (30 LP) – Veranstaltungen des Hamburger Examens-kurses im SoSe
	Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen der Fakultät für Rechtswissenschaft (255 LP)			
	Weitere erforderliche Nachweise für die Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Ab dem 1. FS – Praktika (3 Monate praktische Studienzeiten) Ab dem 3. FS – Modul Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert) – Modul Schlüsselqualifikation (falls nicht schon im freien Wahlbereich absolviert)			
Abschluss 10. FS	Staatliche Pflichtfachprüfung Die Zuständigkeit liegt beim Justizprüfungsamt. – 6 Klausuren – Mündliche Prüfung			

ANHANG 3

Für die Konvertierung der in den Modulprüfungen und der für die in der universitären Schwerpunktbe-
reichsprüfung erbrachten Leistungen vergebenen Punkte in das LL.B.-Notensystem ist folgende Tabelle
anzuwenden:

Punkteskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Einzelnote	Notenskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Einzelnote	Punkteskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Einzelnote	Notenskala für den Studiengang Rechtswissenschaft – Gesamtnote	Bachelor- / Masternoten-system	Note LL.B.	
18	sehr gut	18,00–16,00	sehr gut	1,0	sehr gut	
17						
16						
15	gut	15,99–14,00	gut	1,3	gut	
14						
13		vollbefriedigend		13,99–11,50		vollbefriedigend
12						
11	befriedigend		11,49–10,50	befriedigend	2,0	
10		10,49–9,50				befriedigend
9			8,99–8,50		befriedigend	
8	8,49–7,50	ausreichend		3,0		
7						7,49–6,50
6	ausreichend		6,49–5,00	ausreichend	3,7	
5		4,99–4,00				ausreichend
4						
3	mangelhaft	3,99–1,50	mangelhaft	5,0	nicht ausreichend	
2						1,49–0,00
1						
0	ungenügend					

ANHANG 4

§ 1 Ziel

¹ Der Anhang 4 ergänzt die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für den Studiengang Rechtswissenschaft, vom 23. April 2025 (SPO) und dient als zentrale Informationsquelle für Studierende des Studiengangs Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. ² Es enthält detaillierte Beschreibungen der Module, der damit verbundenen Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsanforderungen und Prüfungsmodalitäten. ³ Ziel ist es, den Studierenden eine transparente Übersicht über die Studieninhalte und Studienstrukturen zu bieten.

§ 2 Aufbau

¹ Der Anhang 4 ist in verschiedene Abschnitte unterteilt, die eine schlüssige Darstellung der Studieninhalte und Studienziele ermöglichen. ² Jede Modulbeschreibung umfasst Informationen zu Lernzielen, Inhalten, Anforderungen und Prüfungsformaten.

§ 3 Modulbeschreibungen Zivilrecht (Grund- und Aufbauphase)

Modul	Zivilrecht I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Allgemeiner Teil des BGB
Qualifikationsziele	Allgemeiner Teil des BGB Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über das Zivilrecht und sollen grundlegende zivilrechtliche Zusammenhänge und Fragestellungen verstehen; zugleich werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen.
Inhalte	Allgemeiner Teil des BGB a) Elementare Regelungen des Rechtsgeschäfts (§§ 104 ff. BGB) b) Willenserklärungen (§§ 116 ff. BGB) c) Verträge (§§ 145 ff. BGB) d) Bedingung und Befristung (§§ 158 ff. BGB) e) Vertretung (§§ 164 ff. BGB) f) Zustimmung (§§ 182 ff. BGB) g) Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) h) Fristen und Termine (§§ 186 ff. BGB) i) Verjährung (§§ 194 ff. BGB) j) Überblick über Rechtspersonen (§§ 1 ff. BGB) und k) Rechtsobjekte (§§ 90 ff. BGB)
Lehrformen	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 SWS Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) und Hausarbeit (2 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft: 1 SWS Vorlesung Allgemeiner Teil des BGB: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP Klausur Allgemeiner Teil des BGB: 1 LP Hausarbeit Allgemeiner Teil des BGB: 2 LP

Gesamtarbeits- aufwand des Moduls	11 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Schuldrecht Allgemeiner Teil und Sachenrecht I
Qualifikationsziele	a) Schuldrecht Allgemeiner Teil Die Studierenden werden mit den Grundlagen und Details des Allgemeinen Schuldrechts vertraut gemacht. Sie kennen die Entstehung von Schuldverhältnissen, die Erfüllung und das Leistungsstörungenrecht, aber auch die Rechtsbeziehungen von Schuldner- und Gläubigermehrheiten. Sie erarbeiten sich insbesondere die Details der Forderungsabtretung und sind in der Lage, die Erstreckung vertraglicher Rechte auf Dritte zu beherrschen. Auch hier werden sie mit den methodischen Grundlagen des Zivilrechts vertraut gemacht. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und einfache Fälle des Zivilrechts lösen. b) Sachenrecht I Die Studierenden werden mit den Grundprinzipien des Sachenrechts vertraut gemacht und sollen in der Lage sein, Eigentums- und Besitzverhältnisse bei beweglichen und unbeweglichen Sachen richtig zu qualifizieren.
Inhalte	a) Schuldrecht Allgemeiner Teil 1. Grundlagen, Entstehung und Arten von Schuldverhältnissen 2. Allgemeines Leistungsstörungenrecht 3. Erlöschen der Leistungspflicht: insbesondere Erfüllung (§ 362 BGB), Leistung an Erfüllung Statt und erfüllungshalber (§ 364 BGB), Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf (§ 372 BGB), Aufrechnung (§ 387 BGB), Erlassvertrag und negatives Schuldanerkenntnis (§ 397) 4. Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB) 5. Zurückbehaltungsrechte (§ 273 BGB) 6. Verbraucherschutzrecht (§§ 312 ff., 355 ff. BGB) 7. Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) 8. Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte 9. Drittschadensliquidation 10. Abtretung, Sicherungsabtretung, cessio legis 11. Schuld-, Erfüllungs- und Vertragsübernahme 12. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten b) Sachenrecht I 1. Besitz (Begriff, Arten, Schutz) 2. Eigentum (Besitz, Arten, Schutz) 3. Übereignung und gutgläubiger Erwerb bei Mobilien und Immobilien 4. Gesetzlicher Eigentumserwerb 5. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis 6. Vormerkung 7. Grundbuchberichtigung
Lehrformen	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 SWS Vorlesung Sachenrecht I: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 SWS

Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Schuldrecht Allgemeiner Teil: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht Allgemeiner Teil: 2 LP Vorlesung Sachenrecht I: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht I: 2 LP Klausur Schuldrecht Allgemeiner Teil oder Sachenrecht I: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	13 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht III
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vertragliche Schuldverhältnisse
Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen wesentliche Vertragstypen kennen. Ihnen sind deren Abgrenzung, die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie das Leistungsstörungenrecht geläufig. Sie sind zudem in der Lage, die Gewährleistungsfälle lösungsorientiert und in ihrem Verhältnis zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht erkennen und darstellen.
Inhalte	a) Kauf- und Werkvertrag, Garantieübernahme b) Sonderformen des Kaufvertrages (insbesondere Verbrauchsgüterkauf, Unternehmenskauf, Kauf unter Eigentumsvorbehalt) c) Miete d) Leihe und Darlehen e) Dienstvertrag f) Schenkung g) Auftrag und Geschäftsbesorgung h) Bürgschaft i) Selbstständige Garantie j) Anerkenntnis und Vergleich
Lehrformen	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vertragliche Schuldverhältnisse: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP Klausur Vertragliche Schuldverhältnisse: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Sachenrecht II, Handelsrecht, Gesetzliche Schuldverhältnisse, Arbeitsrecht
Qualifikationsziele	a) Sachenrecht II Die Studierenden kennen die einzelnen Formen der Kreditsicherung und sind in der Lage, deren wirksame Entstehung, Übertragung und Verwirklichung zu beurteilen. Sie können ihre erworbenen Kenntnisse auf praktische Fallkonstellationen anwenden. b) Handelsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung fundierten Wissens über die zentralen Rechtsvorschriften im Handelsrecht und praxisorientierter Kenntnisse in wesentlichen handelsrechtlichen Bereichen. c) Gesetzliche Schuldverhältnisse Die Studierenden können die gesetzlichen Regelungen der wichtigsten gesetzlichen außervertraglichen Schuldverhältnisse identifizieren: das Deliktsrecht, die Geschäftsführung ohne Auftrag und das Bereicherungsrecht. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden können die Technik der Fallbearbeitung anwenden. d) Arbeitsrecht Die Studierenden haben sich am Ende des Semesters ein fundiertes Grundverständnis über die Begrifflichkeiten des Individualarbeitsrechts erarbeitet und können relevante Fachbegriffe definieren und verwenden. Sie haben einen Überblick über die Grundstrukturen des Arbeitsrechts und können diese darstellen und veranschaulichen. Sie können Rechtsfragen zu Standardsituationen im Arbeitsrecht im Hinblick auf die Begründung, die Durchführung des Vertrages und die Vertragsbeendigung abstrakt oder anhand von Fällen beantworten, erläutern und argumentativ erörtern. Die Studierenden entwickeln ein Problembewusstsein für die Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere können sie auf die allgemeinen zivilrechtlichen Grundlagen zurückgreifen. Sie erkennen ggf. sozialrechtliche Bezüge und können das Zusammenwirken von deutschem und europäischem Recht erklären. Schließlich sind die Studierenden in der Lage, die soziale, sozial- und wirtschaftspolitische Dimension arbeitsrechtlicher Fragestellungen zu erkennen.

Inhalte	a) Sachenrecht II 1. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt 2. Sicherungseigentum 3. Pfandrecht an beweglichen Sachen (§§ 1204 ff. BGB) 4. Hypothek (§§ 1113 ff. BGB) 5. Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB) b) Handelsrecht Im Mittelpunkt der Vorlesung stehen die wichtigsten handelsrechtlichen Vorschriften, ihr Anwendungsbereich und ihr Verhältnis zum BGB. Insbesondere werden im Rahmen der Veranstaltung folgende Bereiche näher dargestellt: 1. der Kaufmannsbegriff 2. das Handelsregister (und seine Publizität) 3. das Firmenrecht 4. die Stellvertretung (Prokura und Handelsvollmacht) 5. der Handelskauf c) Gesetzliche Schuldverhältnisse 1. Gegenstand der Vorlesung ist das gesetzliche Schuldverhältnis der Geschäftsführung ohne Auftrag mit: i. seinen wechselseitigen Ansprüchen eines sich ohne Auftrag in die fremden Angelegenheiten des Geschäftsherrn einmischenden Geschäftsführers auf Aufwendungsersatz und ii. umgekehrt die des Geschäftsherrn auf Herausgabe des Erlangten und auf Schadensersatz 2. Zum Recht der ungerechtfertigten Bereicherung wird vermittelt: i. unter welchen Voraussetzungen und ii. in welchem Umfang rechtsgrundlos erlangte Vorteile herauszugeben sind. 3. Zu den Bestimmungen des Deliktsrechts: i. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von absoluten Rechten und Rechtsgütern ii. Schadensersatzansprüche wegen einer Schutzgesetzverletzung und wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung iii. Gefährdungshaftung, Tierhalterhaftung d) Arbeitsrecht 1. Überblick über das System des Arbeitsrechts 2. Einordnung des Arbeitsrechts in das Zivilrechtssystem 3. Begründung von Arbeitsverhältnissen (Formfragen, Stellvertretung, Lehre vom fehlerhaften Arbeitsverhältnis, Personalauswahl und Diskriminierungsschutz) 4. Inhalt des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Haupt- und Nebenpflichten beider Parteien, Teilzeit; Leistungsstörungen, u. a. Krankheit im Arbeitsverhältnis; Haftung im Arbeitsverhältnis) 5. Beendigung des Arbeitsverhältnisses (insbesondere Kündigung und Kündigungsschutz, Kündigungsgründe; Befristungsmöglichkeiten)
Lehrformen	Vorlesung Sachenrecht II: 4 SWS Vorlesung Handelsrecht: 1 SWS Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 3 SWS Vorlesung Arbeitsrecht: 3 SWS

Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur Sachenrecht II oder Gesetzliche Schuldverhältnisse (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Sachenrecht II: 5 LP Vorlesung Handelsrecht: 2 LP Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse: 4 LP Vorlesung Arbeitsrecht: 4 LP Klausur Gesetzliche Schuldverhältnisse oder Sachenrecht II: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	17 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht V
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	ZPO I und II, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Erbrecht, Internationales Privatrecht
Qualifikationsziele	a) ZPO I Die Studierenden werden mit den gesetzlichen Grundlagen des Zivilprozessrechts vertraut gemacht. Sie sollen in die Lage versetzt werden, prozessuale Sachverhalte rechtlich richtig zu bewerten. b) ZPO II Die Studierenden erwerben ein Grundwissen über Vollstreckung zivilrechtlicher Urteile, insbesondere der Einzelzwangsvollstreckung. Das vervollständigt das zuvor erworbene Wissen zum Vertrags- und Sachenrecht, insbesondere zum Kreditsicherungsrecht. Ein Überblick über den vorläufigen Rechtsschutz vervollständigt das Verständnis. Die Studierenden sind in der Lage, ihre erworbenen Kenntnisse abstrakt und konkret anhand von Fällen anzuwenden und argumentativ zu erörtern. c) Gesellschaftsrecht Die wichtigsten Qualifikationsziele dieses Moduls sind die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen der unterschiedlichen Gesellschaftsformen im Privatrecht. Anschließend sollen die Studierenden in der Lage sein, eine interessen-gerechte Rechtsformenwahl treffen zu können und darüber hinaus haftungsrechtliche Probleme zu lösen. Die Studierenden erhalten einen Überblick über das Kapitalgesellschaftsrecht und können ihr Wissen über die Gründung, das Gesellschaftskapital und die Organisation von GmbH und Aktiengesellschaft auf praktische Fallkonstellationen anwenden. Sie sind in der Lage, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Gesellschaftsformen systematisch zu veranschaulichen. d) Familienrecht Die Studierenden erarbeiten sich einen Überblick über das Familienrecht. Ihnen sind die zentralen Fragestellungen des Eherechts und des Ehegüterrechts geläufig. Sie lernen das Recht der Verwandten, insbesondere die Regelungen zur elterlichen Sorge, zur Vertretung des Kindes und zur Beschränkung der elterlichen Haftung kennen. e) Erbrecht Die Studierenden haben einen Überblick über das Erbrecht. Sie sind in der Lage, die Erbfolge (mit oder ohne Testament) zu bestimmen. Sie erarbeiten sich die Gestaltungsmöglichkeiten durch Testament (z. B. Vermächtnisse oder Testamentsvollstreckung) und Erbvertrag sowie die Pflichtteilsrechte naher Angehöriger. Sie können Fälle der Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Erbschaftsansprüche, Nachlassverbindlichkeiten und das Verhältnis einer Mehrheit von Erben bearbeiten. ➡

Qualifikationsziele	f) Internationales Privatrecht Die Studierenden können Rechtsprobleme, die Bezugspunkte zu unterschiedlichen Rechtsordnungen haben, einordnen. Sie erhalten einen Überblick über den Allgemeinen Teil und dessen Grundbegriffe, den Besonderen Teil sowie über das Internationale Zivilverfahrensrecht in seinen Grundzügen. Wegen der anspruchsvollen Dogmatik der jeweiligen gesetzlichen Regeln schult die Vorlesung in hohem Maße das juristische Denken. Die Studierenden erlernen die Technik der Fallbearbeitung.
Inhalte	a) ZPO I 1. Zivilgerichtsverfassung 2. Prozess- und Sachurteilsvoraussetzungen 3. Verfahrensgrundsätze und Verfahrensablauf 4. Klage und Klägervorbringen 5. Verteidigung des Beklagten 6. Beweisverfahren 7. Urteil und Rechtsmittel 8. Versäumnisverfahren 9. Prozessbeendigung durch Parteihandlungen 10. Mehrpersonenverhältnisse (Streitgenossenschaft, Nebenintervention, Streitverkündung) b) ZPO II 1. Grundzüge der Einzelzwangsvollstreckung, Systematik der Einzelzwangsvollstreckung 2. Verfahrensschritte der Zwangsvollstreckung 3. Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts 4. Vorläufiger Rechtsschutz (einstweilige Verfügung und dinglicher Arrest) c) Gesellschaftsrecht 1. Grundlagen und Systematik des deutschen Gesellschaftsrechts 2. BGB-Gesellschaft 3. offene Handelsgesellschaft 4. Kommanditgesellschaft 5. stille Gesellschaft 6. Partnerschaftsgesellschaft 7. EWIV 8. Grundlagen 9. Gründung der Kapitalgesellschaft 10. Organisationsverfassung 11. Mitgliedschaft 12. Finanzverfassung 13. Satzungs- und Strukturänderungen 14. Typenvermischte Rechtsformen 15. Nicht-kapitalistische Körperschaften d) Familienrecht 1. Recht der Ehe 2. Eheliches Güterrecht (gesetzliches Güterrecht, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) 3. Vertretung des Kindes (§§ 1626, 1626a, 1629, 1643 BGB) 4. Beschränkung der elterlichen Haftung (§ 1664 BGB)



Inhalte	e) Erbrecht 1. Erbfolge 2. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft (§ 1943 BGB) 3. Nachlassverbindlichkeiten 4. Erbschaftsanspruch 5. Mehrheit von Erben (ohne §§ 2061-2063 BGB) 6. Testament und Testamentsvollstreckung 7. Erbvertrag 8. Pflichtteilsrecht 9. Erbschein f) Internationales Privatrecht Gegenstand der Vorlesung sind u. a. Inhalte zum Internationalen Personenrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Schuldrecht und Gesellschaftsrecht. Weitere Inhalte sind die Rechtsvergleichung, das Internationale Zivilverfahrensrecht sowie die historische Entwicklung.
Lehrformen	Vorlesung ZPO I: 2 SWS Vorlesung ZPO II: 1 SWS Vorlesung Gesellschaftsrecht: 3 SWS Vorlesung Familienrecht: 1 SWS Vorlesung Erbrecht: 2 SWS Vorlesung Internationales Privatrecht: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Keine (Anwesenheitspflicht) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung ZPO I: 2 LP Vorlesung ZPO II: 1 LP Vorlesung Gesellschaftsrecht: 3 LP Vorlesung Familienrecht: 1 LP Vorlesung Erbrecht: 2 LP Vorlesung Internationales Privatrecht: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	11 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Zivilrecht Hausarbeit Aufbauphase
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Hausarbeit in der Aufbauphase – Zivilrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage eigenständig eine kritische und ausführliche Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema in der Regel in Form einer Falllösung auszuarbeiten. Die Studierenden können methodenbasiert wissenschaftlich arbeiten und zu einer eigenständigen Beurteilung kommen.
Inhalte	Die Aufgabenstellung bezieht sich auf die Inhalte des Pflichtfaches Bürgerliches Recht gemäß der Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenstände-verordnung), insbesondere: a) vertragliche Schuldverhältnisse b) gesetzliche Schuldverhältnisse c) Sachenrecht d) ZPO Sie baut dabei auf dem Wissen aus der Grundphase (Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht Allgemeiner Teil) auf und kann auch Bezüge zum Handelsrecht und Gesellschaftsrecht oder zum Familienrecht und Erbrecht aufweisen.
Lehrformen	Hausarbeit (im Umfang von 60.000 Zeichen), Bearbeitungszeit 5 Wochen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Hausarbeit (5 Wochen, 60.000 Zeichen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Zivilrecht I und Zivilrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Hausarbeit: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 4 Modulbeschreibungen Öffentliches Recht (Grund- und Aufbauphase)

Modul	Öffentliches Recht I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Verfassungsrecht I: Grundrechte
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über allgemeine Grundrechtslehren, Methoden der Verfassungsinterpretation, Funktionen und Struktur der Grundrechte, deren prozessuale Geltendmachung im Wege der Verfassungsbeschwerde sowie alle wichtigen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte. Sie wissen alle diese Kenntnisse in der Fallbearbeitung anzuwenden.
Inhalte	a) Entwicklung der Grundrechte b) Funktionen der Grundrechte c) Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung d) Struktur der Grundrechte e) Methoden der Verfassungsauslegung f) Verfassungsbeschwerde g) Einzelgrundrechte (Art. 1 bis Art. 19 GG) h) Grundrechtsgleiche Rechte
Lehrformen	Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verfassungsrecht I: Grundrechte: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verfassungsrecht I: Grundrechte: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Grundrechte: 2 LP Klausur Grundrechte: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht und Europarecht
Qualifikationsziele	a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht Die Studierenden erlangen grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen, Staatsorgane und Organisationsregeln, Gesetzgebungsverfahren und Gesetzgebungs- sowie Verwaltungskompetenzen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie lernen, diese Kenntnisse in Fallbearbeitungen anzuwenden. b) Europarecht Die Studierenden erlangen einen Überblick über die Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union, über deren Institutionen und Politiken, über die Arbeitsweise der EU sowie über Grundfreiheiten und Grundrechte. Sie können Fälle mit europarechtlichem Bezug erkennen, darstellen und bearbeiten.
Inhalte	a) Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht 1. Staatsziel- und Staatsstrukturbestimmungen 2. Staatsorgane und Organisationsregeln 3. Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen 4. Gesetzgebungsverfahren b) Europarecht 1. Prinzipien und Strukturen der Europäischen Union 2. Institutionen 3. Politiken 4. Arbeitsweise der EU 5. Europäische Grundfreiheiten und Grundrechte
Lehrformen	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 2 SWS Vorlesung Europarecht: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch

Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verfassungsrecht II: Staatsorganisationsrecht: 3 LP Vorlesung Europarecht: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP Klausur Staatsorganisationsrecht und Europarecht: 2 LP
Gesamtarbeits- aufwand des Moduls	10 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht III
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über Verwaltungsverfahren, Verwaltungsorganisation, Handlungsformen der Verwaltung, Normsetzungsverfahren, Vollstreckung und Rechtsschutzverfahren. Sie können die Gutachtentechnik anwenden und verwaltungsrechtliche Fälle lösen.
Inhalte	a) Grundlagen und Grundbegriffe b) Verwaltungsverfahren c) Verwaltungsorganisation d) Handlungsformen der Verwaltung e) Normsetzungsverfahren f) Vollstreckungsverfahren g) Rechtsschutzverfahren
Lehrformen	Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 4 SWS Arbeitsgemeinschaft Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht: 5 LP Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht: 2 LP Klausur Verwaltungsrecht: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht IV
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Polizeirecht, Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen, Baurecht, Umweltrecht und Recht der öffentlichen Ersatzleistung
Qualifikationsziele	a) Polizeirecht Die Studierenden erhalten grundlegende und vertiefte Kenntnisse über die Aufgaben der Polizei, Grundprinzipien des Polizei- und Sicherheitsrechts, Gefahrenabwehrbefugnisse, Verantwortlichkeiten und ausgewählte Standardbefugnisse, Zwangsmittel, Kostenfragen sowie Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche. Sie sind in der Lage, polizeirechtliche Fallgestaltung dogmatisch zu erfassen und entsprechende Fallbearbeitung zu lösen. b) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen Die Studierenden werden mit den Grundlagen der »offenen Verfassungsstaatlichkeit« vertraut gemacht. Sie lernen die relevanten Normen des »Außenverfassungsrechts« kennen und können diese auf einschlägige Fallkonstellationen anwenden. Sie erlangen Kenntnisse der Umsetzung und Geltung des Völker- und Europarechts sowie der Entscheidungen überstaatlicher Gerichte in der deutschen Rechtsordnung. c) Baurecht Die Studierenden erlangen die für die Erfassung der Grundzüge des Rechtsgebiets nötigen grundlegenden und partiell vertieften Kenntnisse in den beiden zentralen Bereichen des Baurechts, dem Bauplanungs- und dem Bauordnungsrecht, und können die klassischen Probleme in verschiedenen prozessualen Einkleidungen bearbeiten (planungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens, bauordnungsrechtliche Anforderungen und Maßnahmen, Bauleitpläne, Maßnahmen der Plansicherung). d) Umweltrecht Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse im Umweltrecht und vertiefen die einschlägigen verfassungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorkenntnisse. Sie erkennen das Zusammenspiel der deutschen und europäischen Rechtsquellen und können mit Problemen in den zentralen Anwendungsfeldern des Umweltrechts (Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltinformation, Umweltrechtsbehelfe) und insbesondere des Immissionschutzrechts als maßgebendem Referenzgebiet umgehen. e) Recht der öffentlichen Ersatzleistung Die Studierenden erlangen grundlegende Kenntnisse im Recht der öffentlichen Ersatzleistung. Sie kennen die Restitutions- und Kompensationsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern bei der Beeinträchtigung ihrer Rechte durch ein staatliches oder unionales Verhalten. f) Fallübungen Öffentliches Recht IV Die Studierenden üben das Bearbeiten von Fällen aus dem Öffentlichen Recht, einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht, unter Rückgriff insbesondere auf Kenntnisse im Polizeirecht, Baurecht, Umweltrecht und /oder Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen.

Inhalte	a) Polizeirecht 1. Aufgaben der Polizei 2. Organisation 3. Grundprinzipien (u. a. Ermessen, Verhältnismäßigkeit) 4. Generalklausel 5. Polizeirechtliche Verantwortlichkeit 6. Ausgewählte Standardbefugnisse 7. Polizeilicher Einsatz von Zwangsmitteln 8. Kosten 9. Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche b) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen Die Veranstaltung behandelt die nach außen gerichteten, dem Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zum Völkerrecht und Europarecht gewidmeten Bestimmungen des Grundgesetzes, einschließlich der in ihnen kodifizierten integrations- und kompetenzrechtlichen Anforderungen sowie der Aussagen zum Verhältnis der verschiedenen (Teil-)Rechtsordnungen zueinander. 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen der offenen Staatlichkeit 2. Völkerrechtliche Bezüge des deutschen Rechts (inkl. Rechtsquellen des Völkerrechts im Überblick) 3. Deutschland als EU-Mitglied (inkl. Rechtsprechung des BVerfG zu den verfassungsrechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen der Beteiligung Deutschlands im Rahmen der europäischen Integration) c) Baurecht 1. Bauleitplanung und Rechtsschutz 2. Maßnahmen der Planungssicherung 3. Anforderungen an Bauvorhaben 4. Baugenehmigung im Anwendungsbereich eines Bebauungsplanes 5. Baugenehmigung im unbeplanten Außenbereich 6. Genehmigungsverfahren 7. Probleme des Nachbarschutzes gegen Vorhaben 8. Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Rechtsschutz d) Umweltrecht 1. Rechtsquellen und Systematik des deutschen und europäischen Umweltrechts 2. Umweltverfassungsrecht 3. Umweltverträglichkeitsprüfung 4. Umweltinformation 5. Immissionsschutzrecht 6. Rechtsschutz im Umweltrecht e) Recht der öffentlichen Ersatzleistung 1. Systematik der staatshaftungsrechtlichen Ansprüche 2. Historische Grundlagen 3. Amtshaftungsanspruch 4. Entschädigungsansprüche für Beeinträchtigungen des Eigentums 5. Aufopferungsansprüche 6. Folgenbeseitigungsansprüche 7. Öffentlich-rechtliche Unterlassungsansprüche 8. Öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche
-----------------------	--



Inhalte	f) Fallübungen Öffentliches Recht IV Fälle aus dem Öffentlichen Recht, einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht, mit Schwerpunkten im Polizeirecht, Baurecht, Umweltrecht und /oder Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen
Lehrformen	Vorlesung Polizeirecht: 2 SWS Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 2 SWS Vorlesung Baurecht: 2 SWS Vorlesung Umweltrecht: 2 SWS Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistung: 1 SWS Fallübungen Öffentliches Recht IV: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur Polizeirecht und Baurecht und Umweltrecht und Öffentliches Recht in seinen europäischen und internationalen Bezügen (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Polizeirecht: 3 LP Vorlesung Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 3 LP Vorlesung Baurecht: 3 LP Vorlesung Umweltrecht: 3 LP Vorlesung Recht der öffentlichen Ersatzleistung: 2 LP Fallübung Öffentliches Recht IV: 2 LP Klausur Polizeirecht und Baurecht und Umweltrecht und Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen: 3 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	19 LP
Dauer	Zwei Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Öffentliches Recht Hausarbeit Aufbauphase
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Hausarbeit in der Aufbauphase – Öffentliches Recht
Qualifikationsziele	Selbstständiges Bearbeiten einer Aufgabenstellung aus dem Öffentlichen Recht, einschließlich Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht, mit Schwerpunkten im Polizeirecht, Baurecht, Umweltrecht und / oder Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen.
Inhalte	a) Polizeirecht b) Baurecht c) Umweltrecht d) Öffentliches Recht in seinen internationalen und europäischen Bezügen e) Bezüge zum Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht und Verfassungsrecht
Lehrformen	Hausarbeit (im Umfang von 60.000 Zeichen), Bearbeitungszeit 5 Wochen
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Hausarbeit (5 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Öffentliches Recht I und Öffentliches Recht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Hausarbeit: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 5 Modulbeschreibungen Strafrecht (Grund- und Aufbauphase)

Modul	Strafrecht I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Strafrecht Grundkurs I
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden mit den Grundlagen der Kriminalwissenschaften vertraut gemacht. Ziel ist es, einen Überblick über Gegenstand und zentrale Fragestellungen der normativen und die empirischen Teildisziplinen in den Kriminalwissenschaften zu erhalten und so das materielle und formelle Strafrecht in seinen sozialen und historischen Bezügen einordnen zu können. Außerdem erlernen die Studierenden das strafrechtliche Grundwissen und sie werden für die Probleme des Allgemeinen Teils sensibilisiert. Die vorlesungsbegleitende Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, den Studierenden die juristische Argumentationstechnik und den Gutachtenstil zu vermitteln. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, selbstständig juristische Fälle zu bearbeiten.
Inhalte	Die Veranstaltung vermittelt einen Überblick über die gesamten Kriminalwissenschaften, insbesondere über: a) Historische, philosophische und verfassungsrechtliche Grundlagen des Strafrechts b) System und Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle c) (Strafrecht als spezifische Form der formellen sozialen Kontrolle; von der Tat bis zum Sanktionsvollzug; rechtstatsächliche Befunde einschließlich der Grundzüge der jeweils relevanten gesetzlichen Regelungen [materielles Strafrecht, Prozessrecht, Vollzugsrecht]) d) Straftheorien e) Verbrechensbegriff f) Grundlegende Prinzipien g) Verfahrensgrundsätze im Strafrecht Im Mittelpunkt des zweiten Teils der Vorlesung Strafrecht I steht die allgemeine Straftatlehre mit ihren Fundamentalkategorien der: a) »Tatbestandsmäßigkeit« b) »Rechtswidrigkeit« c) und »Schuld« Diese sollen in erster Linie für die zentrale Deliktsverwirklichungsform, das »vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt des Alleintäters«, veranschaulicht werden.
Lehrformen	Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine

Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) d) Deutsches Recht (LL.M.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Grundkurs I: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs I: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs I: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Strafrecht Grundkurs II
Qualifikationsziele	Unter Anknüpfung an den Grundkurs I werden die Kenntnisse der Studierenden zum Allgemeinen Teil weiter hin zu einem Gesamtüberblick vertieft. Die Studierenden erlernen das Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Persönlichkeitswerte. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird vertieft. Erlernet werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.
Inhalte	Die Vorlesung geht auf den Versuch und Rücktritt ein und setzt die Diskussion »deliktischer Minderformen« mit dem Fahrlässigkeits- und Unterlassungsdelikt fort. Ein Schwerpunkt wird auf der Erörterung strafrechtlicher Beteiligungsformen (Täterschaft und Teilnahme) liegen. Die Konkurrenzen werden gleichfalls besprochen. Außerdem vermittelt die Vorlesung einen Überblick über die Straftaten gegen Persönlichkeitswerte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Delikten gegen Leib und Leben (Mord, Totschlag, Körperverletzung) sowie gegen die persönliche Freiheit.
Lehrformen	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 3 SWS Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafrecht Grundkurs II: 4 LP Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Grundkurs II: 2 LP Klausur Strafrecht Grundkurs II: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht III
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Vermögensdelikte
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlernen Grundwissen zu einzelnen Delikten gegen Vermögenswerte, dem zweiten Kernbereich des geltenden Strafrechts. Die juristische Argumentations- und Subsumtionstechnik wird weiter vertieft. Erlernt werden soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils.
Inhalte	Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen Vermögenswerte. Schwerpunktmäßig behandelt werden: a) Sachbeschädigung b) Diebstahl c) Raub d) Erpressung e) Betrug f) Untreue g) Begünstigung h) Hehlerei
Lehrformen	Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte: 2 SWS Arbeitsgemeinschaft Vermögensdelikte: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B./ hukuk lisans)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Hausarbeit Vermögensdelikte (5 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Strafrecht I und Strafrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Vermögensdelikte: 3 LP Arbeitsgemeinschaft Vermögensdelikte: 2 LP Hausarbeit Vermögensdelikte: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	10 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Strafrecht IV
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht
Qualifikationsziele	a) Kollektivdelikte Die Studierenden erlernen Grundwissen zu Straftaten, die sich gegen die Gemeinschaftswerte richten. Durch das Lösen von Fällen sollen die Studierenden den Prüfungsaufbau und die Schwerpunktsetzung erlernen. Des Weiteren soll vor allem der Umgang mit dogmatischen Streitständen in der Rechtsprechung und Literatur sowie das systematische Zusammenspiel der verschiedenen Strafnormen des Besonderen Teils erlernt werden. b) Internationales Strafrecht Die Studierenden werden in die Prinzipien, Konzepte und Normen des Internationalen Strafrechts (einschließlich der relevanten internationalen Abkommen und Statuten) eingeführt. Dabei werden dogmatische Streitstände in Rechtsprechung und Literatur kritisch diskutiert sowie das Zusammenwirken des nationalen Rechts und des Unions- und Völkerrechts erörtert.
Inhalte	a) Kollektivdelikte Gegenstand der Vorlesung sind die Straftaten gegen die Allgemeinheit: Schwerpunktmäßig behandelt werden: 1. Straßenverkehrsdelikte 2. Brandstiftungsdelikte 3. Urkundendelikte b) Internationales Strafrecht 1. Einführung in das Internationale Strafrecht 2. Überblick über Völkerrechtsverbrechen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggressionsverbrechen 3. Internationale Strafgerichtsbarkeit 4. Strafanwendungsrecht 5. Europäische Einflüsse auf das materielle Strafrecht und Strafverfahrensrecht
Lehrformen	Vorlesung Kollektivdelikte: 2 SWS Vorlesung Internationales Strafrecht: 1 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans) c) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Strafrecht I und Strafrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Kollektivdelikte: 3 LP Vorlesung Internationales Strafrecht: 2 LP Klausur Kollektivdelikte und Internationales Strafrecht: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	7 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

Modul	Strafrecht V
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Strafprozessrecht
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden für typisch strafprozessuale Konfliktlagen sensibilisiert. Strafprozessuales Denken wird eingeübt. Auf diese Weise erarbeiten sich die Studierenden eine Basis, auf der sie die praktische Handhabung des Strafprozessrechts reflektieren und bewerten können.
Inhalte	Die Vorlesung stellt das Strafprozessrecht anhand der Topoi »Verfahrensprinzipien«, »Verfahrensbeteiligte« und »Verfahrensphasen« vor. Im Mittelpunkt stehen zentrale Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens, die wesentlichen Hauptverhandlungsprinzipien, die wichtigsten Verfahrensbeteiligten (Gericht, Staatsanwaltschaft, Polizei, Beschuldigter, Verteidiger, Verletzte) und ihre Rechtsstellung. Sodann sollen das Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe sowie die Verfahrensabschnitte des gerichtlichen Verfahrens in erster Instanz erörtert werden (Zwischenverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Einzelheiten zur Hauptverhandlung, insbesondere Beweismittelarten, Beweisantrag, Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote, Frage- und Erklärungsrechte, Urteil, Rechtskraftfragen).
Lehrformen	Vorlesung Strafprozessrecht: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur Strafprozessrecht (180 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Module Strafrecht I und Strafrecht II Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Strafprozessrecht: 3 LP Klausur Strafprozessrecht: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

§ 6 Modulbeschreibungen Grundlagen (Grund- und Aufbauphase)

Modul	Grundlagen I
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen des Rechts in der Grundphase
Qualifikationsziele	a) Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts Die Studierenden sind in der Lage, die vorpositiven und philosophischen Begründungszusammenhänge des Rechts zu erfassen. Sie sind in der Lage, das Recht historisch und gesellschaftlich zu kontextualisieren und die Methodik des Rechts zu reflektieren. b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten Die Studierenden erhalten einen ersten zusammenhängenden Überblick über allgemeine Prinzipien und Strukturen der Rechtswissenschaft. Sie entwickeln fachliches und methodisches Grundlagenwissen über das rechtswissenschaftliche Arbeiten und die kritische Reflexion methodischer Fragen der Rechtswissenschaft. c) Einführung in die Rechtswissenschaft Die Studierenden erhalten einen ersten Überblick über die großen Bereiche der Rechtsordnung und zu den Grundfragen des Rechts.
Inhalte	a) Veranstaltung zu den Grundlagen des Rechts Fragestellungen aus dem Bereich der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte oder der Rechtssoziologie b) Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten 1. Einführung in die Fallbearbeitung 2. Auslegung von Normen 3. Lesen und Bearbeiten wissenschaftlicher Texte 4. Zitiertechnik c) Einführung in die Rechtswissenschaft 1. Funktion des Rechts 2. Abgrenzung zu anderen sozialen Rechtsordnungen 3. Abgrenzung Zivilrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht 4. Allgemeine Rechtslehre
Lehrformen	Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts in der Grundphase: 2 SWS Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans)

Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur oder Take-Home-Exam (120 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung Grundlagen des Rechts: 2 LP Kleingruppenveranstaltung Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten: 2 LP Klausur Grundlagen des Rechts: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

Modul	Grundlagen II
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage, die im Modul Grundlagen I erworbenen Kompetenzen durch vertiefende Auseinandersetzung mit einzelnen grundlagenbezogenen Fragestellungen und Problemfeldern des Rechts zu verfeinern und zu verfestigen. Sie sind imstande, das geltende Recht mit grundlagenorientierter Argumentation zu verbinden.
Inhalte	Themen aus verschiedenen ausgewählten Bereichen der juristischen Grundlagen oder des geltenden Rechts mit Grundlagenbezug.
Lehrformen	Vorlesung zu den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase: 2 SWS
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandenes Grundlagenmodul der Grundphase
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit mit Referat Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandenes Grundlagenmodul der Grundphase Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung oder Seminar zu den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase: 2 LP Klausur oder Seminararbeit mit Referat zu den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	3 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 7 Modulbeschreibungen Schlüsselqualifikation

Modul	Schlüsselqualifikation
Modultyp	Wahlmodul
Titel	Schlüsselqualifikation
Qualifikationsziele	Die Studierenden entwickeln fächerübergreifend soziale, kommunikative, interkulturelle, gender, methodische und selbstbezogene Kompetenzen weiter und sind in der Lage, diese in einen spezifisch berufsorientierten Bezug zu setzen.
Inhalte	Inhalte können aus den Bereichen Sozialkompetenz, Methodenkompetenz und Selbstkompetenz stammen, z. B. Gesprächsführung, Konfliktmanagement, Verhandeln, Genderkompetenz, Karriereplanung oder Rhetorik.
Lehrformen	Im Wahlmodul können in Studiengängen der Universität Hamburg angebotene Module ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden oder Lehrveranstaltungen der Universität ganz oder teilweise frei kombiniert werden.
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil der Studiengänge: a) Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.) b) Gemeinsamer Studiengang Rechtswissenschaft (LL.B. / hukuk lisans)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Hausarbeit, mündliche Prüfung, Seminararbeit mit Referat. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Anwesenheitspflicht Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung oder Seminar: 3 LP Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 8 Modulbeschreibungen Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug

Modul	Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug
Modultyp	Wahlmodul
Titel	Fremdsprachige Lehrveranstaltung mit rechtswissenschaftlichem Bezug
Qualifikationsziele	Die Teilnahme an fremdsprachigen Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug fördert die fachspezifische Sprachkompetenz der Studierenden sowie ihre interkulturellen und analytischen Fähigkeiten. Zudem stärkt sie ihre kommunikativen Fertigkeiten und das selbstständige Lernen, wodurch sie besser auf die internationalisierte Rechtspraktik vorbereitet werden.
Inhalte	Die fremdsprachigen Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Bezug an der Universität Hamburg umfassen Inhalte wie die Vermittlung spezifischer rechtlicher Terminologie, internationale und vergleichende Rechtsstudien sowie die Analyse juristischer Texte in der Fremdsprache. Durch die Bearbeitung von Fallstudien und praktischen Anwendungen sowie das Training juristischer Argumentations- und Verhandlungsführung entwickeln die Studierenden praxisnahe Kompetenzen. Zudem werden interkulturelle Aspekte des Rechts behandelt, um ein umfassendes Verständnis für die globalen Herausforderungen und deren rechtliche Lösungen zu fördern.
Lehrformen	Vorlesung oder Seminar
Unterrichtssprache	Gemäß Veranstaltungsangebot
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Klausur (120 Minuten) oder Seminararbeit mit Referat Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Anwesenheitspflicht Sprache: Gemäß Veranstaltungsangebot
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung oder Seminar: 3 LP Prüfung: 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 9 Modulbeschreibungen Ringvorlesung

Modul	Ringvorlesung
Modultyp	Wahlmodul
Titel	Ringvorlesung NS- und SED-Unrecht
Qualifikationsziele	In der Ringvorlesung sollen die Teilnehmenden ein vertieftes Verständnis für die ethischen Grundlagen des Rechts entwickeln und dabei die historischen Kontexte des nationalsozialistischen Unrechts sowie der SED-Diktatur kritisch reflektieren. Ziel ist es, die Fähigkeit zu fördern, rechtliche Fragestellungen unter Berücksichtigung ethischer Perspektiven zu analysieren und zu bewerten. Darüber hinaus sollen die Teilnehmenden sensibilisiert werden für die Relevanz von Gerechtigkeit und Menschenrechten im rechtlichen Diskurs und deren Bedeutung für die Prävention zukünftigen Unrechts.
Inhalte	Die ethischen Grundlagen des Rechts werden untersucht, indem die rechtlichen Strukturen und das Unrecht des nationalsozialistischen Deutschlands sowie der SED-Diktatur analysiert werden. Zudem wird die Verantwortung von Juristen und der Gesellschaft bei der Aufrechterhaltung oder dem Brechen von rechtsstaatlichen Normen thematisiert. Ziel ist es, aus der historischen Reflexion Lehren für den heutigen Umgang mit Menschenrechten und Gerechtigkeit abzuleiten.
Lehrformen	Vorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Keine Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Vorlesung: 2 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	2 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

§ 10 Modulbeschreibungen Proseminar

Modul	Proseminar
Modultyp	Wahlmodul
Titel	Proseminar
Qualifikationsziele	Das Qualifikationsziel des Proseminars besteht darin, den Studierenden grundlegende Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten zu vermitteln, einschließlich der Recherche, Analyse und Aufbereitung von Informationsquellen. Die Teilnehmenden sollen ein Verständnis für die Struktur und Methodik wissenschaftlicher Arbeiten entwickeln und lernen, eigene Argumente klar und nachvollziehbar zu formulieren. Darüber hinaus fördert das Proseminar die Fähigkeit, kritisch zu denken und sich mit bestehenden Theorien und Konzepten auseinanderzusetzen, um eine solide Basis für weiterführende Studien und Seminare zu schaffen.
Inhalte	Die Inhalte des Proseminars konzentrieren sich auf die Einführung in die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens, einschließlich der Identifikation und Nutzung von relevanten Quellen sowie der korrekten Zitierweise. Die Studierenden werden angeleitet, zentrale Konzepte und Theorien ihres Fachbereichs zu verstehen und zu reflektieren, um diese in ihren eigenen Argumentationen anzuwenden. Darüber hinaus beinhaltet das Proseminar praktische Übungen, wie das Schreiben von kurzen wissenschaftlichen Texten und das Halten von Präsentationen, um die erlernten Fähigkeiten aktiv zu trainieren und zu festigen.
Lehrformen	Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Seminararbeit mit Referat Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache: Deutsch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminararbeit mit Referat: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 11 Modulbeschreibungen Seminar

Modul	Seminar
Modultyp	Wahlmodul
Titel	Seminar
Qualifikationsziele	Das Qualifikationsziel des Seminars besteht darin, den Studierenden fundierte Kenntnisse in der Analyse und Interpretation von relevanten wissenschaftlichen Texten zu vermitteln. Zudem sollen sie in der Lage sein, eigene Fragestellungen zu entwickeln und diese kritisch zu reflektieren, um eine eigenständige und strukturierte Argumentation zu erarbeiten. Schließlich fördern die durchgeführten Diskussionen und Präsentationen die Kommunikations- und Teamfähigkeit der Teilnehmenden, um sie optimal auf akademische und berufliche Herausforderungen vorzubereiten.
Inhalte	Die Inhalte des Seminars orientieren sich direkt an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs, um eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Durch die Integration relevanter Themen und Konzepte, die in den Vorlesungen behandelt werden, erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen zu vertiefen und anzuwenden. Diese Ausrichtung fördert nicht nur ein umfassendes Verständnis der Materie, sondern ermöglicht auch eine interdisziplinäre Betrachtung der Fragestellungen innerhalb des gewählten Schwerpunktes.
Lehrformen	Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Seminararbeit mit Referat Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Bestandene Zwischenprüfung Sprache: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Seminararbeit mit Referat: 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

**§ 12 Modulbeschreibungen Schwerpunktbereich
(Vertiefungsphase und universitärer Schwerpunktbereich)**

§ 12 a Modulbeschreibung Schwerpunktbereich I (Grundlagen des Rechts)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB I – Grundlagen des Rechts (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis der historischen und philosophischen Grundlagen des Rechts, das ihnen ermöglicht, das positive Recht in einem übergreifenden Kontext zu betrachten. Die Studierenden sind in der Lage Schlüsselbegriffe und Konstellationen der Rechtsgeschichte und relevante klassische und gegenwärtige rechtsphilosophische Diskurse zu verstehen und auf produktive Weise mit geltenden Recht in Verbindung zu bringen.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 2. Rechtsphilosophie des Deutschen Idealismus 3. Verfassungsgeschichte b) Zusatzangebot 1. Rechtsphilosophisches Seminar (zu wechselnden Themen) 2. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Grundphase 3. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB I – Grundlagen des Rechts (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben ein vertieftes Verständnis der historischen und philosophischen Grundlagen des Rechts, das ihnen ermöglicht, das positive Recht in einem übergreifenden Kontext zu betrachten. Die Studierenden sind in der Lage Schlüsselbegriffe und Konstellationen der Rechtsgeschichte und relevante klassische und gegenwärtige rechtsphilosophische Diskurse zu verstehen und auf produktive Weise mit geltenden Recht in Verbindung zu bringen.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Strafrechtsgeschichte 2. Gesellschaftsvertragstheorien 3. Neuere Rechtstheorie und Rechtsphilosophie b) Zusatzangebot 1. Rechtsphilosophisches Seminar (zu wechselnden Themen) 2. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Grundphase 3. Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) aus den Grundlagen des Rechts in der Aufbauphase
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

**§ 12 b Modulbeschreibung Schwerpunktbereich II
(Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung)**

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB II – Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Der Schwerpunktbereich II »Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung« zielt darauf ab, Studierenden ein fundiertes Verständnis der internationalen Zivilrechtsfälle mit Auslandsbezug zu vermitteln, insbesondere hinsichtlich der internationalen Gerichtszuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Durch die verschiedenen Vorlesungen und ggf. Seminare sollen die Unterschiede der Rechtssysteme und deren Einfluss auf das Verständnis von Fairness und Gerechtigkeit herausgearbeitet werden. Zudem wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, durch einen in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Vorbereitungskurs für die SPB-Klausur praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die auch für die Bearbeitung von Themenhausarbeiten hilfreich sind.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Internationales Privatrecht 2. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht I 3. Rechtsvergleichung 4. Internationale Schiedsverfahren b) Zusatzangebot 1. Klausurenkurs 2. Seminare zum IPR /IZVR /Rechtsvergleichung bzw. SchiedsR (Moot Court) 3. Kolloquium internationales und vergleichendes Privat- und Verfahrensrecht
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP

Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB II – Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Der Schwerpunktbereich II »Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung« zielt darauf ab, Studierenden ein fundiertes Verständnis der internationalen Zivilrechtsfälle mit Auslandsbezug zu vermitteln, insbesondere hinsichtlich der internationalen Gerichtszuständigkeit, des anwendbaren Rechts und der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen. Durch die verschiedenen Vorlesungen und ggf. Seminare sollen die Unterschiede der Rechtssysteme und deren Einfluss auf das Verständnis von Fairness und Gerechtigkeit herausgearbeitet werden. Zudem wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, durch einen in unregelmäßigen Abständen stattfindenden Vorbereitungskurs für die SPB-Klausur praktische Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die auch für die Bearbeitung von Themenhausarbeiten hilfreich sind.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht 2. Internationales Familien- und Erbrecht 3. Internationales und Europäisches Zivilverfahrensrecht II b) Zusatzangebot 1. Internationale Vertragsgestaltung 2. Seminar zum IPR / IZVR / Rechtsvergleichung 3. Klausurenkurs 4. Kolloquium internationales und vergleichendes Privat- und Verfahrensrecht
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 c Modulbeschreibung Schwerpunktbereich III (Handels- und Gesellschaftsrecht)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB III – Handels- und Gesellschaftsrecht (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele im Handelsrecht umfassen ein umfassendes Verständnis der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte sowie der spezifischen Vorschriften des Bankrechts, Versicherungsvertragsrechts, Wettbewerbs- und Kartellrechts. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt, komplexe Fragestellungen im Gesellschaftsrecht, einschließlich der Aspekte des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts sowie des Kapitalmarktrechts, zu analysieren und zu bewerten. Insgesamt zielt die Ausbildung darauf ab, rechtliche Problemstellungen in diesen Bereichen selbstständig zu erkennen, zu beurteilen und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Bankrecht 2. Kapitalgesellschaftsrecht 3. Allgemeines Versicherungsvertragsrecht 4. Vertriebsrecht b) Zusatzangebot 1. Recht des Unternehmenskauf 2. Besonderes Versicherungsvertragsrecht 3. Versicherungsaufsichtsrecht 4. Praxis des Registerrechts I 5. Seminar mit Bezug zum Handels- und Gesellschaftsrecht 6. Klausurenkurs SPB III
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP

Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB III – Handels- und Gesellschaftsrecht (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele im Handelsrecht umfassen ein umfassendes Verständnis der grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Handelsgeschäfte sowie der spezifischen Vorschriften des Bankrechts, Versicherungsvertragsrechts, Wettbewerbs- und Kartellrechts. Zudem werden die Studierenden dazu befähigt, komplexe Fragestellungen im Gesellschaftsrecht, einschließlich der Aspekte des Unternehmensinsolvenzrechts, Konzern- und Umwandlungsrechts sowie des Kapitalmarktrechts, zu analysieren und zu bewerten. Insgesamt zielt die Ausbildung darauf ab, rechtliche Problemstellungen in diesen Bereichen selbstständig zu erkennen, zu beurteilen und praxisnahe Lösungen zu entwickeln.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Handelsrecht II 2. Konzern- und Umwandlungsrecht 3. Praxis des Registerrechts II 4. Kapitalmarktrecht / Wertpapierrecht b) Zusatzangebot 1. Insolvenzrecht 2. Bankaufsichtsrecht 3. Seeversicherungsrecht 4. Seminar mit Bezug zum Handels- und Gesellschaftsrecht 5. Klausurkurs SPB III
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 d Modulbeschreibung Schwerpunktbereich IV (Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB IV – Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts, die vom Sozialversicherungsrecht über das Existenzsicherungsrecht und dem Recht sozialer Hilfen bis hin zum Sozialverfahrensrecht und dem sozialgerichtlichen Verfahren reichen. Des Weiteren werden grundlegende Aspekte des Arbeitsrechts behandelt, die für das Verständnis und die Anwendung sozialrechtlicher Normen von Bedeutung sind. Auch der verfassungsrechtliche Rahmen des Sozialrechts wird thematisiert; und auch die Bedeutung des europäischen Rechts für das nationale Sozialrecht wird thematisiert.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Allgemeines Sozialrecht 2. Sozialversicherungsrecht I - Kranken- und Pflegeversicherungsrecht 3. Existenzsicherung und soziale Hilfen I 4. Übungen im Sozialrecht b) Zusatzangebot 1. Aktuelle Probleme des Sozialrechts 2. Sozialrechtliches Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB IV – Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Im Rahmen des Schwerpunktbereichs Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen erwerben die Studierenden umfassende Kenntnisse in verschiedenen Bereichen des Sozialrechts, die vom Sozialversicherungsrecht über das Existenzsicherungsrecht und dem Recht sozialer Hilfen bis hin zum Sozialverfahrensrecht und dem sozialgerichtlichen Verfahren reichen. Des Weiteren werden grundlegende Aspekte des Arbeitsrechts behandelt, die für das Verständnis und die Anwendung sozialrechtlicher Normen von Bedeutung sind. Auch der verfassungsrechtliche Rahmen des Sozialrechts wird thematisiert; und auch die Bedeutung des europäischen Rechts für das nationale Sozialrecht wird thematisiert.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Sozialversicherungsrecht II - Unfall- und Rentenversicherungsrecht, SGB III 2. Existenzsicherung und soziale Hilfen II 3. Schnittstellen von Arbeits- und Sozialrecht b) Zusatzangebot 1. Repetitorium im Sozialrecht 2. Sozialrechtliches Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 e Modulbeschreibung Schwerpunktbereich V (IT-Recht und Computational Legal Theory)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB V – IT-Recht und Computational Legal Theory (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden im Schwerpunktbereich »IT-Recht und Computational Legal Theory« erwerben fundierte Kenntnisse über die rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation und die Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Sie lernen, wie man juristische Künstliche Intelligenz entwickelt und formale Methoden zur Verbesserung der Rechtstheorie anwendet. Absolventinnen und Absolventen sind somit in der Lage, innovative Lösungen zu erarbeiten und aktiv an der Gestaltung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen mitzuwirken.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Computational Legal Theory 2. KI-Regulierung b) Zusatzangebot 1. Legal Tech 2. Übung
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB V – IT-Recht und Computational Legal Theory (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden im Schwerpunktbereich »IT-Recht und Computational Legal Theory« erwerben fundierte Kenntnisse über die rechtlichen Herausforderungen der digitalen Transformation und die Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Sie lernen, wie man juristische Künstliche Intelligenz entwickelt und formale Methoden zur Verbesserung der Rechtstheorie anwendet. Absolventinnen und Absolventen sind somit in der Lage, innovative Lösungen zu erarbeiten und aktiv an der Gestaltung zeitgemäßer rechtlicher Rahmenbedingungen mitzuwirken.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Deutsches und Europäisches Datenschutzrecht 2. IT-Strafrecht b) Zusatzangebot 1. IP Recht 2. Vertiefung zur Computational Legal Theory 3. Logocratic Method 4. Übung
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 f Modulbeschreibung Schwerpunktbereich VI (Ökonomische Analyse des Rechts)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB VI – Ökonomische Analyse des Rechts (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse in der ökonomischen Analyse des Rechts, die es ihnen ermöglichen, die Auswirkungen von Rechtsnormen auf menschliches Verhalten, gesellschaftliche Ressourcenverteilung und wirtschaftliche Effizienz zu verstehen. Sie lernen, rechtliche Fragestellungen nicht nur aus einer juristischen Perspektive, sondern auch unter Berücksichtigung ökonomischer Prinzipien und menschlicher Entscheidungsprozesse zu analysieren. Diese interdisziplinäre Ausbildung vermittelt ihnen ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal auf dem Arbeitsmarkt und fördert ihre Fähigkeit, überzeugende rechtsökonomische Argumente zu formulieren.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Introduction to Economics for Lawyers 2. Introduction to Law & Economics 3. Corporate Finance 4. Economic Analysis of Judicial Organization b) Zusatzangebot Tutorial: Introduction to Economics for Lawyers
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB VI – Ökonomische Analyse des Rechts (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse in der ökonomischen Analyse des Rechts, die es ihnen ermöglichen, die Auswirkungen von Rechtsnormen auf menschliches Verhalten, gesellschaftliche Ressourcenverteilung und wirtschaftliche Effizienz zu verstehen. Sie lernen, rechtliche Fragestellungen nicht nur aus einer juristischen Perspektive, sondern auch unter Berücksichtigung ökonomischer Prinzipien und menschlicher Entscheidungsprozesse zu analysieren. Diese interdisziplinäre Ausbildung vermittelt ihnen ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal auf dem Arbeitsmarkt und fördert ihre Fähigkeit, überzeugende rechtsökonomische Argumente zu formulieren.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Corporate Governance 2. Economic Analysis of Civil Liability in Contract and Tort Law 3. Economic Analysis of Constitutional Law b) Zusatzangebot Semester
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 g Modulbeschreibung Schwerpunktbereich VII (Information und Kommunikation)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB VII – Information und Kommunikation (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts, einschließlich bestimmter sozialwissenschaftlicher oder soziotechnischer Grundlagen. Im Schwerpunktbereich wird zum einen das auch übergreifend benötigte Wissen im Europa-, Verfassungs- oder Zivilrecht vertieft. Zum anderen wird spezifisches Wissen im Zusammenhang mit Rechtsfragen der Digitalisierung, der Online-Plattformen oder Social Media vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zentrale gesellschaftliche und rechtliche Fragen ebenso wie Leitentscheidungen der Gerichte in diesem Feld kritisch zu analysieren.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Medienregulierung 2. Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen 3. Sozio-technische Grundlagen b) Zusatzangebot 1. Urheberrecht 2. Klausurenkurs 3. Seminare 4. Cyber Law Clinic
Lehrformen	Vorlesung Seminar Übung
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB VII – Information und Kommunikation (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnisse im Bereich des Informations- und Kommunikationsrechts, einschließlich bestimmter sozialwissenschaftlicher oder soziotechnischer Grundlagen. Im Schwerpunktbereich wird zum einen das auch übergreifend benötigte Wissen im Europa-, Verfassungs- oder Zivilrecht vertieft. Zum anderen wird spezifisches Wissen im Zusammenhang mit Rechtsfragen der Digitalisierung, der Online-Plattformen oder Social Media vermittelt. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, zentrale gesellschaftliche und rechtliche Fragen ebenso wie Leitentscheidungen der Gerichte in diesem Feld kritisch zu analysieren.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Presse- und Äußerungsrecht 2. Datenschutzrecht 3. Internet und Gesellschaft 4. Examinatorium b) Zusatzangebot 1. Klausurenkurs 2. Seminare 3. Cyber Law Clinic
Lehrformen	Vorlesung Seminar Übung
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 h Modulbeschreibung Schwerpunktbereich VIII (Umwelt- und Planungsrecht)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB VIII – Umwelt- und Planungsrecht (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Im Schwerpunktbereich »Umwelt- und Planungsrecht« erwerben Studierende umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umwelt und Planungsrecht mit den einschlägigen Bezügen zum allgemeinen Verwaltungs-, Verfassungs- und Unionsrecht sowie den Einwirkungen internationaler Vorgaben. Die Synergie- und Lerneffekte sowie partiellen Überschneidungen zum allgemeinen Öffentlichen Recht sind hoch. Die Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für zahlreiche unterschiedliche Berufsfelder, darunter die Bundes- und Landesverwaltung, die Verwaltung der Europäischen Union, internationale Organisationen, Rechtsanwaltskanzleien, Verwaltungsgerichtsbarkeit Unternehmen und Verbände. Die Veranstaltungen reichen vom allgemeinen Teil des Umwelt- und Planungsrechts über das Immissionsschutz-, Naturschutz-, Kreislaufwirtschafts und Gewässerschutzrecht bis hin zu unionsrechtlichen und internationalen Vorgaben, zum Klimaschutzrecht und zu Klimaklagen.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Grundlagen des Umwelt- und Planungsrechts 2. Immissionsschutzrecht 3. Planungsrecht 4. Europäisches und Internationales Umweltrecht b) Zusatzangebot 1. Fallrepetitorium im Umwelt- und Planungsrecht 2. Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Planungsrecht
Lehrformen	Vorlesung Seminar Fallrepetitorium
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 8 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP

Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB VIII – Umwelt- und Planungsrecht (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Im Schwerpunktbereich »Umwelt- und Planungsrecht« erwerben Studierende umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umwelt und Planungsrecht mit den einschlägigen Bezügen zum allgemeinen Verwaltungs-, Verfassungs- und Unionsrecht sowie den Einwirkungen internationaler Vorgaben. Die Synergie- und Lerneffekte sowie partiellen Überschneidungen zum allgemeinen Öffentlichen Recht sind hoch. Die Kenntnisse und Fähigkeiten qualifizieren für zahlreiche unterschiedliche Berufsfelder, darunter die Bundes- und Landesverwaltung, die Verwaltung der Europäischen Union, internationale Organisationen, Rechtsanwaltskanzleien, Verwaltungsgerichtsbarkeit Unternehmen und Verbände. Die Veranstaltungen reichen vom allgemeinen Teil des Umwelt- und Planungsrechts über das Immissionsschutz-, Naturschutz-, Kreislaufwirtschafts und Gewässerschutzrecht bis hin zu unionsrechtlichen und internationalen Vorgaben, zum Klimaschutzrecht und zu Klimaklagen.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Kreislaufwirtschaftsrecht 2. Gewässerschutzrecht 3. Naturschutzrecht b) Zusatzangebot 1. Vertiefung im europäischen und internationalen Umweltrecht 2. Fallrepetitorium im Umwelt- und Planungsrecht 3. Aktuelle Rechtsprechung im Umwelt- und Planungsrecht
Lehrformen	Vorlesung Seminar Fallrepetitorium
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 6 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 i Modulbeschreibung Schwerpunktbereich IX (Steuerrecht und Finanzverfassung)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB IX – Steuerrecht und Finanzverfassung (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Studiums fundierte Kenntnisse im Steuer- und Finanzrecht erwerben, um die komplexen Zusammenhänge zwischen öffentlichem Finanzwesen, privatem wirtschaftlichem Handeln und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Zudem wird die Entwicklung wichtiger methodischer und systematischer Kompetenzen gefördert, die für die Erste Juristische Staatsprüfung und die praktische Anwendung im juristischen Beruf von Bedeutung sind. Das Interdisziplinäre und internationale Wesen des Steuerrechts ermöglicht es den Studierenden, sich mit aktuellen politischen Debatten und grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Allgemeines Steuerrecht 2. Unternehmensteuerrecht I 3. Unternehmensteuerrecht II 4. Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht b) Zusatzangebot 1. Arbeitsgemeinschaft zum Steuerrecht 2. Examensklausurenkurs 3. Seminar 4. Moot Court mit Einführung in das finanzgerichtliche Verfahren 5. BFH Moot Court 6. Praxisworkshops
Lehrformen	Vorlesung Seminar Arbeitsgemeinschaft Moot Court Praxisworkshop
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB IX – Steuerrecht und Finanzverfassung (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden sollen im Rahmen ihres Schwerpunktbereichsstudiums fundierte Kenntnisse im Steuer- und Finanzverfassungsrecht erwerben, um die komplexen Zusammenhänge zwischen öffentlichem Finanzwesen, privatem wirtschaftlichem Handeln und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen. Zudem wird die Entwicklung wichtiger methodischer und systematischer Kompetenzen gefördert, die für die Erste Juristische Staatsprüfung und die praktische Anwendung im juristischen Beruf von Bedeutung sind. Die interdisziplinäre und internationale Bedeutung gerade des Steuerrechts ermöglicht es den Studierenden, sich mit aktuellen politischen Debatten und grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Fragen auseinanderzusetzen.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Finanzverfassungsrecht 2. Einkommensteuerrecht sowie Überblick über weitere Steuern auf den Vermögenserwerb 3. Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht sowie Überblick über weitere Steuern auf die Vermögensverwendung 4. Internationales Steuerrecht b) Zusatzangebot 1. Arbeitsgemeinschaft zum Steuerrecht 2. Examensklausurenkurs 3. Seminar 4. Steuerstrafrecht 5. Praxisworkshops
Lehrformen	Vorlesung Seminar Arbeitsgemeinschaft Praxisworkshop
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP

Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12j Modulbeschreibung Schwerpunktbereich X (Europarecht und Völkerrecht)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB X – Europarecht und Völkerrecht (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele im Bereich des Europarechts umfassen ein vertieftes Verständnis der supranationalen Rechtsordnung der Europäischen Union sowie ihrer Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Des Weiteren sind Grundkenntnisse im Völkerrecht notwendig, um den rechtlichen Mindeststandards und Anpassungsanforderungen in internationalen Kontexten gerecht zu werden. Insgesamt ist es entscheidend, praktische Fähigkeiten zu entwickeln, die das friedliche Miteinander der Staaten und die rechtliche Integration auf europäischer Ebene fördern.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. EU-Recht I – Institutionelles Europarecht 2. Völkerrecht I – Allgemeines Völkerrecht 3. Examinatorium im Völker- und Europarecht b) Zusatzangebot 1. Internationaler Menschenrechtsschutz 2. Humanitäres Völkerrecht 3. Seevölkerrecht 4. Internationales und europäisches Umweltrecht 5. Europa- oder Völkerrechtliches Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB X – Europarecht und Völkerrecht (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele im Bereich des Europarechts umfassen ein vertieftes Verständnis der supranationalen Rechtsordnung der Europäischen Union sowie ihrer Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Des Weiteren sind Grundkenntnisse im Völkerrecht notwendig, um den rechtlichen Mindeststandards und Anpassungsanforderungen in internationalen Kontexten gerecht zu werden. Insgesamt ist es entscheidend, praktische Fähigkeiten zu entwickeln, die das friedliche Miteinander der Staaten und die rechtliche Integration auf europäischer Ebene fördern.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. EU-Recht II – Materielles Europarecht 2. Völkerrecht II – Besondere Gebiete des Völkerrechts 3. Friedenssicherungsrecht b) Zusatzangebot 1. WTO-Recht 2. Internationales Strafrecht 3. Europäische Wirtschafts- und Währungspolitik 4. Seevölkerrecht II 5. Europa- oder Völkerrechtliches Seminar 6. Kolloquium im Völker- und Europarecht 7. Examinatorium im Völker- und Europarecht
Lehrformen	Vorlesung Seminar Kolloquium
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 k Modulbeschreibung Schwerpunktbereich XI (Strafrecht im Kontext)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB XI – Strafrecht im Kontext (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Ausbildung im Schwerpunktbereich XI (SPB XI) zielt darauf ab, die in der Grund- und Aufbauphase erworbenen Kenntnisse im Strafrecht zu vertiefen und praxisorientiert in ausgewählten Bereichen zu erweitern. Die Studierenden sollen grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zentralen Themen wie Strafprozessrecht, Sanktionsrecht und Kriminologie oder internationales Strafrecht erwerben, und dabei auch empirische Forschungsergebnisse kritisch rezipieren können. Zusätzlich wird durch Wahlpflichtveranstaltungen und Seminare die Möglichkeit geboten, sich in spezialisierten Themenbereichen und angrenzenden Disziplinen weiterzubilden und praktische Einblicke in die berufliche Realität zu erhalten.
Inhalte	a) Pflichtfächer a. Vertiefung im Strafprozessrecht b. Vertiefung im Strafrecht 1. Wahlpflichtbereich – Kriminologie und Rechtsfolgendgestaltung Kriminologie oder 2. Wahlpflichtbereich – Internationales Strafrecht Internationales Strafrecht und Europäisches Strafrecht b) Zusatzangebot Seminare
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB XI – Strafrecht im Kontext (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Ausbildung im Schwerpunktbereich XI (SPB XI) zielt darauf ab, die in der Grund- und Aufbauphase erworbenen Kenntnisse im Strafrecht zu vertiefen und praxisorientiert in ausgewählten Bereichen zu erweitern. Die Studierenden sollen grundlegende sowie vertiefte Kenntnisse in zentralen Themen wie Strafprozessrecht, Sanktionsrecht und Kriminologie oder internationales Strafrecht erwerben, und dabei auch empirische Forschungsergebnisse kritisch rezipieren können. Zusätzlich wird durch Wahlpflichtveranstaltungen und Seminare die Möglichkeit geboten, sich in spezialisierten Themenbereichen und angrenzenden Disziplinen weiterzubilden und praktische Einblicke in die berufliche Realität zu erhalten.
Inhalte	a) Pflichtfächer a. IT-Strafrecht b. Strafrechtsgeschichte 1. Wahlpflichtbereich – Kriminologie und Rechtsfolengestaltung Sanktionsrecht oder 2. Wahlpflichtbereich – Internationales Strafrecht Völkerstrafrecht b) Zusatzangebot Seminare
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 12 I Modulbeschreibung Schwerpunktbereich XII (Maritimes Wirtschaftsrecht)

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB XII – Maritimes Wirtschaftsrecht (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden durchlaufen eine fundierte juristische Ausbildung, die auf die spezifischen Anforderungen des Seevölkerrechts, des Seehandelsrechts und des Transportrechts abgestimmt ist. Der Schwerpunktbereich integriert bestehende Angebote und erweitert diese um wesentliche Inhalte aus dem Seeversicherungsrecht und allgemeinen Transportrecht, um eine umfassende Qualifikation für juristische Berufe in diesem Sektor zu ermöglichen. Ziel ist es, Absolventinnen und Absolventen auf eine Karriere in der maritimen Wirtschaft, der Verwaltung und der Anwaltschaft optimal vorzubereiten.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Seehandelsrecht I 2. Transportrecht 3. Seewirtschaftsrecht – insbesondere Exportrecht 4. Seevölkerrecht I b) Zusatzangebot 1. Europäisches Seehafenrecht 2. Recht der Charterverträge 3. Seevölkerrechtliche Spezialgebiete 4. Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar Kolloquium
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB XII – Maritimes Wirtschaftsrecht (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Studierenden durchlaufen eine fundierte juristische Ausbildung, die auf die spezifischen Anforderungen des Seevölkerrechts, des Seehandelsrechts und des Transportrechts abgestimmt ist. Der Schwerpunktbereich integriert bestehende Angebote und erweitert diese um wesentliche Inhalte aus dem Seeversicherungsrecht und allgemeinen Transportrecht, um eine umfassende Qualifikation für juristische Berufe in diesem Sektor zu ermöglichen. Ziel ist es, Absolventinnen und Absolventen auf eine Karriere in der maritimen Wirtschaft, der Verwaltung und der Anwaltschaft optimal vorzubereiten.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Seehandelsrecht II – insbesondere Schiffsüberlassungsverträge 2. Seeversicherungsrecht 3. Seevölkerrecht II – Meeresumweltschutzrecht und friedliche Streitbeilegung b) Zusatzangebot 1. Seewirtschaftsrecht II 2. Nationales öffentliches Seerecht 3. Seevölkerrechtliche Spezialgebiete 4. Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar Kolloquium
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

**§ 12 m Modulbeschreibung Schwerpunktbereich XIII
(Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen)**

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB XIII – Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele des Schwerpunktbereichs Arbeitsrecht umfassen ein vertieftes Verständnis der relevanten Gesetze und Regelungen im Individualarbeitsrecht, Tarif- und Betriebsverfassungsrecht sowie der Unternehmensmitbestimmung. Studierende erwerben nicht nur theoretische Kenntnisse, sondern auch praxisnahe Fähigkeiten durch Aktivitäten wie simulierte Verhandlungen und Übungen zur Vertragsgestaltung, die den Bezug zu realen rechtlichen Herausforderungen herstellen. Zudem werden interdisziplinäre Verbindungen zum Gesellschaftsrecht, zur Unternehmensstrukturen sowie zu sozialrechtlichen Aspekten gefördert, um eine umfassende arbeitsrechtliche Allgemeinbildung zu gewährleisten.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Geschäftsführerrecht 2. Vertiefung Individualarbeitsrecht 3. Vertragsgestaltung im Arbeits- und Geschäftsführerrecht 4. Übung im Individualarbeitsrecht b) Zusatzangebot Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester

Modul	SPB-Modul
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	SPB XIII – Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Die Qualifikationsziele des Schwerpunktbereichs Arbeitsrecht umfassen ein vertieftes Verständnis der relevanten Gesetze und Regelungen im Individualarbeitsrecht, Tarif- und Betriebsverfassungsrecht sowie der Unternehmensmitbestimmung. Studierende erwerben nicht nur theoretische Kenntnisse, sondern auch praxisnahe Fähigkeiten durch Aktivitäten wie simulierte Verhandlungen und Übungen zur Vertragsgestaltung, die den Bezug zu realen rechtlichen Herausforderungen herstellen. Zudem werden interdisziplinäre Verbindungen zum Gesellschaftsrecht, zur Unternehmensstrukturen sowie zu sozialrechtlichen Aspekten gefördert, um eine umfassende arbeitsrechtliche Allgemeinbildung zu gewährleisten.
Inhalte	a) Pflichtfächer 1. Tarif- und Arbeitskampfrecht 2. Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen 3. Konzern- und Umwandlungsrecht für Studierende im SPB Arbeitsrecht 4. Übung im Kollektiven Arbeitsrecht 5. Kolloquium zur angewandten Arbeitsrechtswissenschaft: Gestalten – Verhandeln – Entscheiden b) Zusatzangebot Seminar
Lehrformen	Vorlesung Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestandene Zwischenprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Keine
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Gemäß Lehrangebot 7 SWS
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

§ 13 Modulbeschreibung Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Modul	Abschlussmodul universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
Qualifikationsziele	Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zielt darauf ab, die Fähigkeit der Studierenden zu fördern, komplexe juristische Fragestellungen eigenständig zu bearbeiten und zu analysieren, sowohl schriftlich als auch mündlich. Zudem sollen die Studierenden in der Lage sein, ihr juristisches Wissen im Rahmen von praktischen Prüfungsleistungen anzuwenden und zu vertiefen. Schließlich wird die Entwicklung von Argumentationsgeschick und der Fähigkeit zur kritischen Reflexion rechtlicher Probleme als zentrales Qualifikationsziel angestrebt.
Inhalte	Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung umfasst eine Hausarbeit, in der die Studierenden eigenständig ein juristisches Thema des gewählten Schwerpunktes intensiv bearbeiten und analysieren. Ergänzend findet eine Klausur des Pflichtfachstoffes des gewählten Schwerpunktgebietes statt, die die Fähigkeit zur schriftlichen Lösung juristischer Probleme unter Zeitdruck prüft. Schließlich stellt die mündliche Prüfung des Pflichtfachstoffes des gewählten Schwerpunktgebietes sicher, dass die Studierenden ihre Kenntnisse präsentieren und verteidigen können, während sie gleichzeitig auf Rückfragen und kritische Anmerkungen eingehen.
Lehrformen	Betreuung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: a) Bachelorarbeit (4 Wochen) b) Schwerpunktbereichsklausur (300 Minuten) c) Mündliche Prüfung (15 Minuten bis 30 Minuten) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: - zu a) Zulassung zur SPB-Prüfung - zu b) Zulassung zur SPB-Prüfung und alle Module der Aufbauphase, die mit mindestens 4,0 Punkten bewertet sein müssen - zu c) Zulassung zur SPB-Prüfung und mindestens mit 4,0 Punkten bewerteten Bachelorarbeit sowie geschriebene SPB-Klausur Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Bachelorarbeit (9 LP) Schwerpunktbereichsklausur (4 LP) Mündliche Prüfung (3 LP)

Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	16 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 14 Modulbeschreibung Bachelorarbeit

Modul	Abschlussmodul LL.B.
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Bachelorarbeit
Qualifikationsziele	Die Studierenden erlangen die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung eines rechtswissenschaftlichen Problems innerhalb einer vorgegebenen Frist. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Gegenstandsbereiche und Problemfelder nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und systematisch in einer längeren wissenschaftlichen Abhandlung darzulegen.
Inhalte	Die bzw. der Studierende hat eine Bachelorarbeit anzufertigen. Das Thema der Bachelorarbeit soll ein eigenständiger Beitrag zum Lehrstoff des gewählten Schwerpunktbereichs sein.
Lehrformen	Betreuung der Bachelorarbeit
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Bachelorarbeit (4 Wochen) Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	Bachelorarbeit (9 LP)
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP
Dauer	4 Wochen
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester

§ 15 Modulbeschreibung Wiederholungsphase

Modul	Wiederholungsphase
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Hamburger Examenskurs – (Modul Wintersemester)
Qualifikationsziele	Der Hamburger Examenskurs (HEX) zielt darauf ab, die Studierenden umfassend und gezielt auf die Anforderungen des Pflichtfachexamens vorzubereiten, indem er systematische Wiederholungs- und Vertiefungskurse in allen relevanten Rechtsgebieten anbietet. Darüber hinaus fördert der Kurs durch praktische Übungen wie Examensklausuren und mündliche Prüfungstrainings die Prüfungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, während aktuelle Rechtsprechungen und digitale Lernmaterialien den Lernprozess unterstützen. Durch diese strukturierte und vielseitige Vorbereitung sollen die Studierenden optimal für die staatlichen Prüfungen gerüstet werden.
Inhalte	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamen e) Wiederholungskurs
Lehrformen	Vorlesung Übungen
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Keine Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamen e) Wiederholungskurs
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Dauer	Ein Semester

Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
-------------------------	----------------------

Modul	Wiederholungsphase
Modultyp	Pflichtmodul
Titel	Hamburger Examenskurs – (Modul Sommersemester)
Qualifikationsziele	Der Hamburger Examenskurs (HEX) zielt darauf ab, die Studierenden umfassend und gezielt auf die Anforderungen des Pflichtfachexamens vorzubereiten, indem er systematische Wiederholungs- und Vertiefungskurse in allen relevanten Rechtsgebieten anbietet. Darüber hinaus fördert der Kurs durch praktische Übungen wie Examensklausuren und mündliche Prüfungstrainings die Prüfungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, während aktuelle Rechtsprechungen und digitale Lernmaterialien den Lernprozess unterstützen. Durch diese strukturierte und vielseitige Vorbereitung sollen die Studierenden optimal für die staatlichen Prüfungen gerüstet werden.
Inhalte	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamen e) Wiederholungskurs
Lehrformen	Vorlesung Übungen
Unterrichtssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs: Rechtswissenschaft (Erste Prüfung und LL.B.)
Art, Voraussetzungen und Sprache der Modulprüfung	Art der Prüfung: Keine Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung: Keine Sprache der Modulprüfung: Deutsch oder Englisch
Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulteilern	a) Aktuelle Rechtsprechung b) Examinatorium c) Klausurenkurs d) Probeexamen e) Wiederholungskurs
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Dauer	Ein Semester
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester

ANHANG II

Hamburgisches Juristenausbildungsgesetz (HmbJAG)

Vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. 2003, S. 156),
zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 656).

TEIL 1

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung
- § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

TEIL 2

STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 3 Studienzeiten
- § 4 Zwischenprüfung
- § 5 Praktische Studienzeiten
- § 6 Zweck der ersten Prüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Durchführung der ersten Prüfung

Zweiter Abschnitt:

Die staatliche Pflichtfachprüfung

- § 9 Leitung des Prüfungsamtes
- § 10 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 11 Dauer der Berufung
- § 12 Prüfungsgegenstände
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen
- § 14 Zulassungsantrag
- § 15 Aufsichtsarbeiten
- § 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten
- § 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung
- § 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

- § 21 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 22 Staatliche Endnote
- § 23 Niederschrift
- § 24 Täuschung
- § 25 Rücktritt
- § 26 Freiversuch
- § 27 Notenverbesserung
- § 28 Wiederholung der nicht bestanden
Prüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Dritter Abschnitt:

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- § 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwer-
punktbereichsprüfung
- § 31 Schwerpunktbereiche
- § 32 Prüfungsleistungen
- § 33 Universitäre Endnote
- § 34 Prüfungsbescheinigung

Vierter Abschnitt:

Gesamtnote der ersten Prüfung

- § 35 Zeugnis

TEIL 3

VORBEREITUNGSDIENST

- § 36 Aufnahme
- § 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungs-
verhältnis
- § 37a Nebentätigkeit
- § 38 Ziele und Grundsätze
- § 39 Leitung der Ausbildung
- § 40 Dauer und Einteilung

- § 40a Ableistung in Teilzeit
- § 41 Pflichtstationen
- § 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich
- § 43 Stationsfolge
- § 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen
- § 45 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 46 Arbeitsgemeinschaften
- § 47 Ausbildungslehrgänge

TEIL 1 ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Aufgaben der juristischen Ausbildung

(1) Die juristische Ausbildung dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe.

(2) ¹ Die Ausbildung soll gründliche Kenntnisse der rechtlichen Regelungen, ihrer Entstehung und ihrer systematischen Zusammenhänge sowie den Gebrauch rechtswissenschaftlicher Methoden vermitteln. ² Die Ausbildung berücksichtigt die rechtssprechende, verwaltende, rechtsberatende und rechtsgestaltende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ³ Die universitäre Ausbildung berücksichtigt zudem die ethischen Grundlagen des Rechts und fördert die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts, auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur.

(3) Die Erfordernisse der fortschreitenden europäischen Einigung und der wachsenden Bedeutung des internationalen Rechtsverkehrs sind zu berücksichtigen.

§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) ¹ Das Hochschulstudium wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ² Sie besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(3) ¹ Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst

- § 48 Stationszeugnisse
- § 48a Ergänzungsvorbereitungsdienst

TEIL 4 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 49 Übergangsregelungen
- § 50 Inkrafttreten

wird mit der zweiten Staatsprüfung abgeschlossen. ² Durch das Bestehen der zweiten Staatsprüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Assessorin« bzw. »Assessor« zu führen.

(4) Das Hochschulstudium und der Vorbereitungsdienst berücksichtigen einander wechselseitig in ihrem Inhalt und ihrer Arbeitsweise.

TEIL 2 STUDIUM UND ERSTE PRÜFUNG

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 3 Studienzeiten

(1) ¹ Die Studienzeit beträgt viereinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ² Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes entfallen.

(2) ¹ Auf die Studienzeit kann ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst, der die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz oder in einer anderen förderlichen Laufbahnfachrichtung vermittelt, bis zur Dauer von einem Jahr angerechnet werden. ² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 14 bei dem Prüfungsamt (§ 8 Absatz 1) zu stellen.

³ Dieses entscheidet über die Anrechnung und de-

ren Umfang unter Berücksichtigung der von dem Prüfling in der anrechenbaren Ausbildung, einer darauf bezogenen Berufstätigkeit und im Studium erbrachten Leistungen.⁴ Mit der Anrechnung wird entschieden, ob die praktischen Studienzeiten nach § 5 ganz oder teilweise erlassen werden.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungsleistungen beträgt zehn Semester oder fünfzehn Trimester.

§ 4 Zwischenprüfung

(1)¹ Durch die Zwischenprüfung wird festgestellt, ob die für die weitere Ausbildung erforderliche fachliche Qualifikation besteht.² Die Zwischenprüfung wird nach einer Prüfungsordnung der Hochschule abgelegt, die im Rahmen der Absätze 2 bis 5 ergeht und abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) der Genehmigung durch die zuständige Behörde bedarf.³ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Prüfungsordnung nicht gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften verstößt.

(2) Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Studienstandes den Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 12 zu entnehmen.

(3) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend abgenommen.

(4)¹ Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer in einer bestimmten Anzahl der in den ersten beiden Studienjahren in jedem der drei Pflichtfächer nach den Absätzen 2 und 3 angebotenen Leistungsnachweise jeweils mindestens die Punktzahl 4,0 nach § 7 erreicht.² Die zu erbringende Anzahl an Leistungsnachweisen bestimmt die Hochschule unter Berücksichtigung von Absatz 5.

(5)¹ Abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 HmbHG stellt die Hochschule sicher, dass je Pflichtfach doppelt so viele Möglichkeiten zum Erwerb eines Leistungsnachweises angeboten werden, wie nach Absatz 4 Satz 1 zu erbringen sind.² Dabei bietet die Hochschule für Studierende, die bis zum Ende des zweiten Studienjahres nicht die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl an Leistungsnachweisen erworben haben, im fünften Semester beziehungsweise siebten Trimester in je-

dem der Pflichtfächer die Möglichkeit zum Erwerb eines Leistungsnachweises an, der sich auf Lehrinhalte des zweiten Studienjahres bezieht.

(6) Wer die geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Semesters oder siebten Trimesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 5 Praktische Studienzeiten

(1) Die Studierenden haben in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt drei Monate an praktischen Studienzeiten im In- oder Ausland teilzunehmen; mindestens ein Monat soll bei einer Ausbildungsstelle in der Freien und Hansestadt Hamburg absolviert werden.

(2)¹ Die praktischen Studienzeiten können bei einem Gericht, einer Staatsanwaltschaft, einer Verwaltungsbehörde, einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt, einer Notarin, einem Notar oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder jeder anderen Stelle absolviert werden, die geeignet sind, eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln und bei denen eine Betreuung durch eine Juristin oder einen Juristen erfolgt.² Die praktischen Studienzeiten haben sich auf mindestens zwei der Bereiche Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht zu beziehen.

(3) Zu Beginn der praktischen Studienzeiten werden die Studierenden nach Maßgabe des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4)¹ Die Ausbildungsstelle erteilt den Studierenden eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit, die den Zeitraum der praktischen Studienzeit und das Rechtsgebiet nach Absatz 2 Satz 2 ausweist.² Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

§ 6 Zweck der ersten Prüfung

¹ Die erste Prüfung hat den Zweck festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.² Das ist der Fall, wenn der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu

erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügt.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung und der ersten Prüfung richtet sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Durchführung der ersten Prüfung

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem Justizprüfungsamt für die staatliche Pflichtfachprüfung (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird von der Hochschule abgenommen.

Zweiter Abschnitt

Die staatliche Pflichtfachprüfung

§ 9 Leitung des Prüfungsamtes

¹ Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. ² Sie oder er wirkt in Inhalt und Verfahren der die staatliche Pflichtfachprüfung betreffenden Fragen auf einen möglichst umfassenden Meinungsaustausch mit den Angehörigen der zuständigen Lehrkörper hin.

§ 10 Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht neben der Leiterin oder dem Leiter aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern und weiteren Mitgliedern.

(2) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes wird durch die zuständige Behörde ernannt. ² Die übrigen Mitglieder werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamtes in ihr Amt berufen.

(3) Als Mitglied des Prüfungsamtes kann nur berufen werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) ¹ Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ² Sie werden als Prüferin oder Prüfer tätig, soweit

sie mit dem Gebiet des Prüfungsgegenstandes vertraut sind.

(5) Die Prüferinnen und Prüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung; der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln; er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 11 Dauer der Berufung

(1) ¹ Die Berufung in das Prüfungsamt erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und erstreckt sich gegebenenfalls auch darüber hinaus bis zum Abschluss eines innerhalb dieses Zeitraumes begonnenen Prüfungsverfahrens. ² Eine mehrmalige Berufung ist zulässig.

(2) ¹ Außer durch Zeitablauf endet die Mitgliedschaft im Prüfungsamt mit Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Richterinnen oder Richtern und Beamtinnen oder Beamten mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, bei Hochschulangehörigen mit der Entpflichtung oder ihrem Ausscheiden aus dem Lehrkörper, dem sie bei ihrer Berufung angehört haben, bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten mit dem Erlöschen oder der Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Notarinnen und Notaren mit ihrer Entlassung aus dem Amt. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Mitgliedschaft im Einzelfall bis zum Ablauf des Berufungszeitraums (Absatz 1 Satz 1) verlängern und die Berufung trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Satz 1 einmal erneuern.

§ 12 Prüfungsgegenstände

(1) ¹ Der Senat erlässt durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Maßgabe der nachfolgenden Grundsätze. ² Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

(2) ¹ Die staatliche Pflichtfachprüfung bezieht sich auf die Pflichtfächer. ² Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts, der europä- und völkerrechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden, der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen unter Berücksichti-

gung der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis sowie der ethischen Grundlagen des Rechts und seiner kritischen Reflexion.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur staatlichen Pflichtfachprüfung wird zugelassen, wer

1. die Studienzeit nach § 3 Absatz 1 absolviert hat,
2. in dem Studienjahr, das der Zulassung zur Prüfung vorausging, in der Freien und Hansestadt Hamburg an einer Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war,
3. an den praktischen Studienzeiten nach § 5 teilgenommen hat und
4. die Zwischenprüfung nach § 4 bestanden hat.

(2) ¹ Die Zulassung setzt ferner die erfolgreiche Teilnahme voraus an

1. einer Lehrveranstaltung, in der die Methoden der Rechtsanwendung, rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen oder die geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts oder die Grundlagen des (Staats-)Kirchenrechts behandelt werden,
2. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs,
3. einer Lehrveranstaltung, in der aus Sicht der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis der Lehrstoff exemplarisch aufbereitet wird oder einer Lehrveranstaltung zur exemplarischen Vermittlung der in § 1 Absatz 2 Satz 2 genannten Schlüsselqualifikationen und
4. je einer auf die Leistungsnachweise der Zwischenprüfung aufbauenden Lehrveranstaltung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht.

² Die erfolgreiche Teilnahme ist durch mindestens eine schriftliche oder mündliche Leistung nachzuweisen; im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist der Nachweis in der Fremdsprache zu erbringen.

³ In den Lehrveranstaltungen nach Satz 1 Nummer 4 sind jeweils mindestens eine häusliche Arbeit und eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ⁴ Leistungen müssen jeweils mindestens mit der Note »ausreichend« nach § 7 bewertet worden sein.

(3) Sofern die in Absatz 1 Nummer 2 benannte Hochschule in der von ihr gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 erlassenen Prüfungsordnung die vorherige Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorsieht, setzt die Zulassung ferner voraus, dass der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nach § 8 Absatz 2 bestanden hat.

(4) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch einen mindestens ein Semester dauernden Studienaufenthalt an einer ausländischen fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 und 3 kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden, sofern die Veranstaltung auf Antrag des Prüflings durch das Prüfungsamt als gleichwertig anerkannt worden ist.

(6) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation oder an einem Programm zur ehrenamtlichen Rechtsberatung ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 oder 7 erfüllen. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung oder einem Sprachkurs nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 kann durch die Teilnahme an einer Verfahrenssimulation ersetzt werden, sofern diese die Voraussetzungen des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 erfüllt.

(7) Das Prüfungsamt kann aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nummern 3 und 4 sowie dem Absatz 2 zulassen.

§ 14 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ist bei dem Prüfungsamt zu stellen.

(2) ¹ Dem Antrag sind beizufügen

1. Bescheinigungen einer Hochschule über die Erfüllung der in § 13 Absatz 1 Nummern 1, 2 und 4 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen,
2. Bescheinigungen über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten nach § 5 Absatz 4,
3. eine mit einem Lichtbild versehene tabellarische Darstellung des Lebenslaufes,
4. die Erklärung, dass der Prüfling bisher bei keinem anderen Prüfungsamt die Zulassung beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist und
5. in den Fällen des § 13 Absatz 3 die Prüfbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder ein vergleichbarer Nachweis.

² Dem Antrag können sonstige Zeugnisse und Unterlagen beigelegt werden, die sich auf die fachliche Qualifikation des Prüflings beziehen.

(3) Wenn der Prüfling die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen kann, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.

§ 15 Aufsichtsarbeiten

(1) ¹ Der schriftliche Teil besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten, in denen der Prüfling zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe zu lösen und ein Ergebnis sachgerecht zu begründen. ² Dem Prüfling stehen für jede Aufsichtsarbeit, die an je einem Tag zu bearbeiten ist, fünf Stunden zur Verfügung. ³ Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Prüflings, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann das Prüfungsamt dem Prüfling einen angemessenen Nachteilsausgleich gewähren. ⁴ Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen sowie deren Auswirkungen auf die Prüfung enthalten muss. ⁵ Auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen und die damit einhergehenden Erschwernisse bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten offensichtlich sind.

(2) ¹ Die Aufgaben sind unter Berücksichtigung des § 12 zu entnehmen:

1. drei aus dem Bereich des Bürgerlichen Rechts,
2. zwei aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts und
3. eine aus dem Bereich des Strafrechts.

² Die Aufsichtsarbeiten können auch rechtsberatende oder rechtsgestaltende Fragestellungen enthalten. ³ In diesen Fällen sollen sie einen rechtlich und tatsächlich einfachen Fall betreffen, der dem Prüfling Gelegenheit gibt, seine Fähigkeiten zur Erörterung von Rechtsfragen darzutun.

(3) ¹ Das Prüfungsamt bestimmt die Aufgaben, den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten. ² Es gewährleistet, dass regelmäßige Aufsichtsarbeiten parallel mit anderen Ländern geschrieben werden. ³ Die Aufgaben sind in ihrem Schwierigkeitsgrad auf die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel abzustimmen. ⁴ Das Prüfungsamt bestimmt zugleich die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat.

⁵ Handkommentare sind nicht zugelassen.

§ 16 Anfertigung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts bestimmt die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten Aufsicht führenden Personen.

(2) ¹ Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsichtführenden oder den Aufsichtführenden abzugeben. ² Er versieht sie mit der ihm vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl; die Aufsichtsarbeit darf keinen sonstigen Hinweis auf seine Person enthalten.

(3) ¹ Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. ² In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuches nach § 24 Absatz 1 fertigt die oder der Aufsichtführende über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt zur Entscheidung vorlegt.

§ 17 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Erscheint ein Prüfling zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit nicht ab, ohne dass die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 25 Absatz 2 Satz 1 unterbrochen ist, so wird die Aufsichtsarbeit mit der Note »ungenügend« nach § 7 gewertet.

(2) ¹ Jede Aufsichtsarbeit wird durch zwei Mit-

glieder des Prüfungsamtes begutachtet und nach § 7 bewertet. ² Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes bestimmt die beiden Mitglieder und legt fest, welches Mitglied das Erstvotum und welches das Zweitvotum anfertigt. ³ Mindestens eine Bewertung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe wird durch ein Mitglied vorgenommen; werden mehr als vierzig solcher Arbeiten abgeliefert, muss ein Mitglied wenigstens zwanzig von ihnen bewerten.

(3) ¹ Weichen die Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der auf die zweite Dezimalstelle nach dem Komma errechnete Durchschnitt als Punktzahl. ² Bei größeren Abweichungen sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, ihre Bewertungen gemeinsam zu überprüfen. ³ Einigen sich die Prüferinnen und Prüfer nicht auf eine einheitliche Punktzahl, so setzt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes die Punktzahl mit einer der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Punktzahlen oder einer dazwischen liegenden Punktzahl fest.

(4) ¹ Mitteilungen über die Identität des Prüflings dürfen den seine Leistungen bewertenden Mitgliedern des Prüfungsamtes, Mitteilungen über die Identität dieser Mitglieder dürfen dem Prüfling erst nach Abschluss aller Bewertungen seiner Aufsichtsarbeiten gemacht werden. ² Kenntnisse über die Identität des Prüflings, die ein Mitglied des Prüfungsamtes durch seine Tätigkeit bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des Prüfungsverfahrens erlangt hat, stehen seiner Mitwirkung nicht entgegen.

§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer

1. in den Aufsichtsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl nach § 7 von mindestens 3,8 und in mindestens drei Aufsichtsarbeiten mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat; dies weist der Prüfling binnen einer Frist von zwölf Monaten beginnend mit

dem Tag der letzten schriftlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 durch die Prüfungsbescheinigung nach § 34 Absatz 1 oder einem vergleichbaren Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt nach; die Frist beträgt 18 Monate, wenn der Prüfling den Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung wenigstens sechs Monate vor dem nach § 26 maßgeblichen Termin gestellt hat.

(2) Erfüllt der Prüfling die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß, so hat er die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

(3) ¹ Die Frist nach Absatz 1 Nummer 2 wird auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund an dem fristgemäßen Nachweis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung gehindert war. ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. der Prüfling nach den Maßstäben der jeweiligen Prüfungsordnung nach § 30 Absatz 3 an der Erbringung einer Prüfungsleistung aus wichtigem Grund gehindert war,
2. die jeweilige Hochschule in dem gewählten Schwerpunktbereich einen Prüfungsbestandteil seit Fristbeginn nicht in der Weise angeboten hat, dass die reguläre Abgabe oder Einreichungszeit mindestens zwölf Wochen vor Fristablauf lag,
3. die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung bei Fristablauf nicht vorliegt obwohl seit der Einreichung oder Abgabe der Prüfungsleistung zwölf Wochen vergangen sind oder
4. der Prüfling eine Prüfungsleistung abgelegt hat und hinsichtlich dieser nach der Prüfungsordnung der Hochschule zur Wiederholung berechtigt ist, sofern der Prüfling die übrigen Prüfungsleistungen mit Erfolg erbracht hat, es sei denn auch hinsichtlich dieser Prüfungsleistungen liegen die Gründe des ersten Halbsatzes oder der Nummern 1 bis 3 vor.

³ Über die Voraussetzungen des Satzes 2 erteilt die Hochschule auf Antrag des Prüflings eine Bescheinigung, die dem Antrag auf Verlängerung der Frist beizufügen ist. ⁴ Über die Verlängerung der Frist entscheidet das Prüfungsamt. ⁵ Die Frist kann mehrfach verlängert werden.

§ 19 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt sich an die Aufsichtsarbeiten an.

(2) Dem Prüfling werden in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung, die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer einschließlich der oder des Vorsitzenden aus drei Prüferinnen und Prüfern bestehenden Prüfungskommission abgenommen.

(4) Zu einer Prüfung werden nicht mehr als vier Prüflinge geladen.

(5) ¹ Rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung werden den Mitgliedern der Prüfungskommission die Namen der Prüflinge, die Ergebnisse ihrer Aufsichtsarbeiten sowie die Endpunktzahl ihrer universitären Schwerpunktbereichsprüfung mitgeteilt. ² Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, die Aufsichtsarbeiten der Prüflinge sowie die Bewertungen einzusehen.

§ 20 Inhalt und Gang der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Die mündliche Prüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. ² Sie bezieht sich auf die Prüfungsgegenstände nach § 12. ³ Die mündliche Prüfung besteht aus einem Vortrag und einem Prüfungsgespräch. ⁴ Den Prüflingen werden die erforderlichen Gesetzestexte zur Verfügung gestellt.

(2) ¹ Durch den Vortrag, mit dem die mündliche Prüfung beginnt, werden insbesondere die Schlüsselqualifikationen geprüft. ² Die Aufgabenstellung für den Vortrag ist dem Prüfling am Prüfungstag zu übergeben. ³ Die Vorbereitungszeit beträgt eine Stunde; Prüflingen mit Behinderungen kann die Zeit auf Antrag verlängert werden. ⁴ Die Dauer des Vortrages darf 10 Minuten nicht überschreiten; anschließende Rückfragen sind möglich. ⁵ Das Nähere regelt das Prüfungsamt.

(3) ¹ Das Prüfungsgespräch besteht aus je einem Abschnitt, der sich auf die drei Pflichtfächer nach § 12 Absatz 2 Satz 2 bezieht. ² Es soll für jeden Prüfling insgesamt nicht weniger als 30 Minuten dauern und ist durch mindestens eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(4) ¹ Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung, achtet darauf, dass ein sachgerechtes Prüfungsgespräch geführt wird und beteiligt sich an diesem. ² Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung.

(5) ¹ Die mündliche Prüfung ist für Studierende der Rechtswissenschaft und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, öffentlich. ² Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 21 Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹ Im Anschluss an die mündliche Prüfung berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Leistungen. ² Die Beratung ist nicht öffentlich.

(2) ¹ Für jeden der vier Prüfungsabschnitte wird eine Punktzahl nach § 7 festgesetzt. ² Findet für einen Prüfungsabschnitt keine der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vorgeschlagenen Punktzahlen eine absolute Mehrheit, so wird sie in entsprechender Anwendung des § 196 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmt. ³ Dabei zählt die Stimme des jeweiligen Fachprüfers wie zwei Stimmen.

§ 22 Staatliche Endnote

(1) ¹ Im Anschluss an die Bewertung der mündlichen Leistungen berät die Prüfungskommission über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung und setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der staatlichen Pflichtfachprüfung (staatliche Endnote) nach § 7 fest. ² Die staatliche Pflichtfachprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die staatliche Endnote »ausreichend« nach § 7 erreicht hat.

(2) ¹ Im Rahmen der staatlichen Endnote wird der schriftliche Prüfungsteil mit 75 vom Hundert, der mündliche mit 25 vom Hundert gewichtet. ² Bezogen auf die staatliche Endnote wird jede der sechs Aufsichtsarbeiten mit 12,5 vom Hundert gewichtet. ³ Jeder der vier Abschnitte der mündlichen Prüfung fließt mit 6,25 vom Hundert in die staatliche Endnote ein. ⁴ Dabei sind die Punktzahlen der Einzelleistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils ohne Rundung mit zwei

Dezimalstellen nach dem Komma zu Grunde zu legen.⁵ Die Punktzahl der staatlichen Endnote ist ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma zu errechnen.

(3)¹ Die Prüfungskommission kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von dem rechnerisch ermittelten Gesamtergebnis abweichen, wenn die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluss hat und auf Grund des Gesamteindrucks der Mehrheit der Mitglieder den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet; dabei sind insbesondere die aktenkundigen Leistungen des Prüflings entsprechend ihrem Aussagewert für die juristische Befähigung oder der Gesamteindruck der Prüfungsleistungen zu berücksichtigen.² Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notstufe nicht überschreiten.

(4) Im Anschluss an die Beratung der Prüfungskommission werden die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung, das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie das Gesamtergebnis der ersten Prüfung den Prüflingen in Abwesenheit der Öffentlichkeit verkündet und auf Wunsch des Prüflings durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mündlich begründet.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so teilt das Prüfungsamt dies dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

§ 23 Niederschrift

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung und der Beratungen nach den §§ 21 und 22 ist eine Niederschrift anzufertigen, in der

1. die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
2. die Einzelergebnisse der Aufsichtsarbeiten,
3. die Berechnungen nach § 22 Absatz 2,
4. die Entscheidung nach § 22 Absatz 3 und
5. die Feststellung der staatlichen Endnote nach § 22 Absatz 1 Satz 1

festgehalten werden.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 24 Täuschung

(1)¹ Stört ein Prüfling während der Anfertigung

einer Aufsichtsarbeit andere Prüflinge, so kann er von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Aufsichtsarbeit ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.² Ein Prüfling, der einen Täuschungsversuch unternimmt, kann die Aufsichtsarbeit fortsetzen.

(2) Stört ein Prüfling in der mündlichen Prüfung das Prüfungsgespräch, so kann er von der Prüfungskommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt.

(3)¹ Ist ein Prüfling von der Fortsetzung einer Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 ausgeschlossen worden, so wird diese Arbeit als ungenügend bewertet.² Ist er von der weiteren mündlichen Prüfung nach Absatz 2 ausgeschlossen worden, sind seine Leistungen in der mündlichen Prüfung als ungenügend zu bewerten.³ § 7 findet Anwendung.

(4)¹ Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die von dem Versuch betroffene Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« nach § 7 zu bewerten.² In schweren Fällen, insbesondere bei Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(5)¹ Über die Folgen eines in der mündlichen Prüfung begangenen Täuschungsversuchs entscheidet die Prüfungskommission, in den übrigen Fällen die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.² Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6)¹ Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann das Prüfungsamt innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung, jedoch nicht mehr nach Bestehen der zweiten Staatsprüfung, die Prüfung für nicht bestanden erklären.² Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen.³ Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 25 Rücktritt

(1)¹ Tritt ein Prüfling nach Zulassung zur Prüfung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.² Bleibt ein Prüfling der schriftlichen Prüfung insgesamt fern oder gibt er weniger als drei Aufsichtsarbeiten nach § 15 Absatz 1 oder

keine Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ab, so gilt dies als Rücktritt von der Prüfung.

(2) ¹ Aus wichtigem Grund ist auf Antrag des Prüflings die Prüfung zu unterbrechen. ² Der Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn der Antrag nicht unverzüglich nach Eintritt des wichtigen Grundes gestellt wird.

(3) ¹ Krankheit gilt nur dann als wichtiger Grund, wenn die Prüfungsunfähigkeit begründet und unverzüglich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird. ² Das Prüfungsamt kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichten, wenn offensichtlich ist, dass der Prüfling prüfungsunfähig ist.

(4) ¹ Erfolgt die Unterbrechung während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin erneut an sämtlichen Aufsichtsarbeiten teil. ² Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so nimmt der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes im nächsten Prüfungstermin an einer vollständigen neuen mündlichen Prüfung teil.

(5) ¹ Wird der Antrag nach Absatz 2 abgelehnt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung nach § 18 Absatz 1 erfüllt oder noch erfüllbar sind, auf Antrag des Prüflings fortgesetzt werden. ² Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Die Entscheidung über eine Unterbrechung trifft das Prüfungsamt.

§ 26 Freiversuch

(1) ¹ Hat ein Prüfling nach ununterbrochenem Studium der Rechtswissenschaft seinen Antrag auf Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens einen Monat vor Ende des achten Semesters oder einen Monat vor Ende des zwölften Trimesters an das Prüfungsamt gerichtet, so gilt die Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). ² § 25 findet Anwendung. ³ Für die folgende Prüfung gilt § 28 Absatz 3 entsprechend.

(2) ¹ Bei der Berechnung der Semester- beziehungsweise Trimesterzahl nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, in denen der Prüfling an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät im fremdsprachigen Ausland nachweislich ausländisches Recht studiert und in denen er mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat,
2. Zeiten, in denen der Prüfling aus wichtigem Grund, insbesondere wegen einer amtsärztlich nachgewiesenen schweren Erkrankung, an der Ausübung seines Studiums gehindert war; über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt,
3. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling wegen einer Schwerbehinderung (§ 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) im Studienfortschritt erheblich beeinträchtigt war; die Schwerbehinderung ist grundsätzlich durch einen Ausweis gemäß § 152 Absatz 5 SGB IX, Art und Umfang der körperlichen Behinderung sowie Dauer der dadurch verursachten Verzögerung im Studienfortschritt sind durch ein Zeugnis einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes nachzuweisen,
4. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, auch wenn Teilleistungen erbracht werden,
5. bis zu zwei Semester oder bis zu drei Trimester, wenn der Prüfling ein Jahr oder länger als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war, wobei der Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 9 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2021, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 10 angewendet wird, sowie der Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022, sofern auf den Prüfling für diesen Zeitraum Nummer 11 angewendet wird, unberücksichtigt bleibt,
6. vier bis sechs Monate, wenn der Prüfling an einer internationalen fremdsprachigen Verfahrenssimulation im Rahmen des Studiums

- an einer deutschen Hochschule teilgenommen hat, sofern eine Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes bescheinigt oder bestätigt, dass die Verfahrenssimulation den deutlich überwiegenden Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Verfahrenssimulation noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 6 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Prüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt,
7. bis zu sechs Monate, wenn der Prüfling mindestens ein Jahr an einem Programm einer Hochschule im Geltungsbereich dieses Gesetzes zur vertieften praxisorientierten Aus- und Fortbildung für eine ehrenamtliche Rechtsberatung teilgenommen sowie in diesem Rahmen mindestens über ein Semester ehrenamtliche Rechtsberatung geleistet hat, sofern die Hochschule bescheinigt, dass die Teilnahme an diesem Programm einen erheblichen Teil des Studienaufwandes des Prüflings während dieses Zeitraums dargestellt hat und weder die Teilnahme an dem Programm noch Teile hiervon in anderer Weise als nach § 13 Absatz 6 Satz 1 zur Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen der ersten juristischen Staatsprüfung oder als Prüfungsbestandteile verwendet werden; die Entscheidung über die Anrechnungsfreiheit trifft das Prüfungsamt; Inhalt und Umfang von Programmen im Sinne des ersten Halbsatzes bedürfen der Genehmigung des Prüfungsamtes und werden der zuständigen Behörde bekannt gegeben und
8. ein Semester oder eineinhalb Trimester, wenn der Prüfling die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bereits bestanden hat,
9. die Zeit zwischen dem 1. April 2020 und dem 31. März 2021 für Studierende, die während dieser Zeiträume an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit die genannten Zeiträume zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4

oder 6 unberücksichtigt bleiben, oder wenn am 1. April 2020 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 8 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen,

10. die Zeit zwischen dem 1. April 2021 und dem 30. September 2021 für Studierende, die ihr Studium im Herbst 2020 oder im Frühjahr 2021 aufgenommen haben und während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4, 6 oder 7 unberücksichtigt bleibt,
11. die Zeit zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 für Studierende, die während dieses Zeitraums an einer staatlichen oder privaten Hochschule im Bundesgebiet im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben waren, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden; dies gilt nicht, soweit der genannte Zeitraum zugleich gemäß den Nummern 1, 2, 4 oder 6 unberücksichtigt bleibt oder wenn am 1. Oktober 2021 unter Berücksichtigung der Nummern 1 bis 10 die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorlagen.

² Mit Ausnahme der Zeiten nach Satz 1 Nummern 2, 3, 4, 9, 10 und 11 sowie einer Fristverlängerung nach Satz 1 Nummer 8 können insgesamt nicht mehr als vier Semester oder sechs Trimester unberücksichtigt bleiben.

§ 27 Notenverbesserung

(1) ¹ Wer die Prüfung unter den Voraussetzungen des § 26 bestanden hat, darf sie auf Antrag zur Verbesserung der staatlichen Endnote einmal wiederholen (Notenverbesserung). ² Der Antrag muss spätestens vier Monate nach dem mündlichen Prüfungstermin der ersten Ablegung an das Prüfungsamt gerichtet werden. ³ Die Frist für den Antrag nach Satz 2 beträgt zehn Monate, wenn die Anmeldung zur Prüfung nach Satz 1 vor dem 13. März 2020 erfolgt ist und die Prüfung anschließend abgelegt wurde. ⁴ § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. ⁵ Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. ⁶ § 25 findet Anwendung. ⁷ Erreicht der

Prüfling in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl, so erteilt das Prüfungsamt hierüber ein neues Zeugnis.⁸ Das Zeugnis der zuerst bestandenen Prüfung wird eingezogen; die Rechtswirkungen der zuerst abgelegten Prüfung gelten fort.

(2)¹ Ist der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen worden, so ist die Notenverbesserung ausgeschlossen.² Eine begonnene Notenverbesserungsprüfung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.³ Dies gilt nicht, wenn der schriftliche Teil der Notenverbesserungsprüfung abgeschlossen wurde, bevor der Prüfling in den Vorbereitungsdienst aufgenommen wird.

§ 28 Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung

(1) Hat der Prüfling die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen.

(2) Wer die Prüfung in einem anderen Land nicht bestanden hat, kann zur Wiederholung in der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund den Wechsel rechtfertigt und das Prüfungsamt des anderen Landes dem Wechsel zustimmt.

(3) Wer der Prüfungskommission der nicht bestandenen Prüfung angehört hat, wird in der mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung nicht eingesetzt.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Aufsichtsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsniederschriften zu gewähren.

(2)¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der abschließenden Entscheidung beim Prüfungsamt einzureichen.² § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Einsicht erfolgt unter Aufsicht des Prüfungsamtes.

Dritter Abschnitt

Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 30 Allgemeine Vorschriften zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1)¹ Die Hochschule hat die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbeurteilung sowohl im Verhältnis der einzelnen Schwerpunktbereiche untereinander als auch im Verhältnis der Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu gewährleisten.

² Insbesondere § 15 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 25 Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Falls die Hochschule von der Möglichkeit nach § 13 Absatz 3 keinen Gebrauch macht, stellt sie sicher, dass in jedem Semester beziehungsweise in jedem zwei aufeinanderfolgenden Trimestern in jedem angebotenen Schwerpunktbereich sämtliche erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht werden können.

(3)¹ Die Hochschule erlässt eine Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung.² Sie bedarf abweichend von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG der Genehmigung durch die zuständige Behörde.³ Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung insgesamt oder in Teilen

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. die im Hochschulbereich erforderliche Einheitlichkeit oder Gleichwertigkeit der Ausbildung oder Abschlüsse nicht gewährleistet.

§ 31 Schwerpunktbereiche

(1)¹ Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.² Sie werden von der Hochschule gebildet und eingerichtet und von den Studierenden gewählt.

(2)¹ Jeder Schwerpunktbereich umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden.² Die Schwerpunktbereiche sollen auf Grund ihres Stoffzuschnitts einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen.

(3) In geeigneten Schwerpunktbereichen kön-

nen Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 32 Prüfungsleistungen

(1) ¹ Es sind drei Prüfungsleistungen, davon höchstens eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. ² Die weiteren Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule; sie können aus mehreren studienbegleitenden Aufsichtsarbeiten bestehen. ³ In rechtsgebietsübergreifenden Schwerpunktbereichen müssen die Prüfungsleistungen in ihrer Gesamtheit alle Rechtsgebiete des Schwerpunktbereichs abdecken. ⁴ In Fällen des § 31 Absatz 3 können Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache abgenommen werden.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann abweichend von § 65 Absatz 1 Satz 1 HmbHG nur einmal wiederholt werden.

§ 33 Universitäre Endnote

(1) ¹ Die Hochschule setzt die Endpunktzahl sowie die Endnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (universitäre Endnote) nach § 7 fest. ² Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die universitäre Endnote »ausreichend« erreicht hat.

(2) ¹ Die Gewichtung der Prüfungsleistungen bestimmt die Hochschule. ² Dabei dürfen die Leistungen aus Aufsichtsarbeiten für die Bildung der Gesamtnote das Gewicht einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 nicht unterschreiten und die Leistungen aus der mündlichen Prüfung ein Drittel des Gewichts der universitären Endnote nicht überschreiten. ³ Bestimmt die Hochschule, dass die zu erbringenden Prüfungsleistungen nur eine Aufsichtsarbeit nach § 32 Absatz 1 Satz 1 umfassen, muss diese im Umfang einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und im Gewicht für die Bildung der Gesamtnote mindestens dem einer staatlichen Aufsichtsarbeit nach § 22 Absatz 2 Satz 2 entsprechen.

§ 34 Prüfungsbescheinigung

(1) Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden hat, erhält von der Hochschule eine Bescheinigung, die

1. die Hochschule, an der die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt wurde,
 2. die Endpunktzahl und universitäre Endnote nach § 33 Absatz 1,
 3. die Bezeichnung des gewählten Schwerpunktbereiches und
 4. die Art der universitären Prüfungsleistungen, die jeweils erzielten Einzelpunktzahlen und ihre Gewichtung bezogen auf die Gesamtnote der ersten Prüfung
- ausweist.

(2) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, teilt dies die Hochschule dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit.

Vierter Abschnitt

Gesamtnote der ersten Prüfung

§ 35 Zeugnis

(1) ¹ Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. ² Wer die staatliche Pflichtfachprüfung oder die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden hat, hat die erste Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹ Aus den Endpunktzahlen der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 22 Absatz 1 sowie der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach § 33 Absatz 1 wird die Gesamtpunktzahl der ersten Prüfung errechnet. ² Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe der Endpunktzahl der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 vom Hundert und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 vom Hundert gebildet. ³ Aus der Gesamtpunktzahl ergibt sich die Gesamtnote der ersten Prüfung nach § 7.

(3) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist für die staatliche Pflichtfachprüfung die Angaben nach § 22 Absatz 1, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung die Angaben nach § 34 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie für die erste Prüfung die Gesamtpunktzahl und die Gesamtnote nach Absatz 2 Satz 3 aus.

(4) ¹ Das Prüfungsamt berechnet die Gesamtnote nach Absatz 2 und erstellt das Zeugnis nach

Absatz 3, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in der Freien und Hansestadt Hamburg bestanden wurde.² In diesem Fall setzt das Prüfungsamt auf Grund der Endpunktzahl nach § 22 Absatz 1 für jeden Prüfling desselben Prüfungstermins eine Platznummer fest, die dem Prüfling auf Antrag in einer gesonderten Bescheinigung mitgeteilt wird.³ Die Bescheinigung weist aus, wie viele Prüflinge desselben Prüfungstermins an der Prüfung teilgenommen haben und wie viele Prüflinge die Prüfung bestanden haben.⁴ Haben mehrere Prüflinge die gleiche Endpunktzahl, so erhalten sie die gleiche Platznummer.

TEIL 3 VORBEREITUNGSDIENST

§ 36 Aufnahme

(1)¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nimmt auf Antrag erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung in den Vorbereitungsdienst auf und beruft sie in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.² Sie führen die Bezeichnung »Referendarin« oder »Referendar«.

(2)¹ Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist.² Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. in einem Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,
2. einer Betreuung unterstellt ist,
3. bereits in einem anderen Land den Vorbereitungsdienst vollständig durchlaufen hat oder von ihm ausgeschlossen worden ist oder
4. sich bereits in einem anderen Land in dem Vorbereitungsdienst befindet.

(3)¹ Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist zurückzustellen, wenn die Zahl der die Aufnahmevoraussetzungen erfüllenden Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze übersteigt.² Das Nähere

zum Aufnahmeverfahren bestimmt der Senat durch Rechtsverordnung insbesondere unter Beachtung der Auswahlkriterien der Leistung, der Wartezeit und der Fälle, in denen eine besondere Härte besteht.³ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

§ 37 Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

(1) Die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 4 Absätze 3, 4 und 7 sowie der §§ 47 und 80 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 20. Dezember 2016 (HmbGVBl. S. 570, 571), in der jeweils geltenden Fassung finden für Referendarinnen und Referendare entsprechende Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2)¹ Referendarinnen und Referendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe.² Die Unterhaltsbeihilfe dient der Hilfe zur Bestreitung des Lebensunterhalts.³ Das Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert am 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211, 1240), in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung, wobei die Entgeltfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall abweichend von § 4 Absätze 1 bis 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes in voller Höhe der Unterhaltsbeihilfe erfolgt.⁴ Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln und dabei eine Anrechnung von anderweitigem Einkommen vorzusehen; eine Anrechnung von Leistungen an die Mitglieder der Bürgerschaft nach dem Hamburgischen Abgeordnetengesetz findet nicht statt.⁵ Er kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen und vorsehen, dass diese zum Erlass der Rechtsverordnung der Zustimmung der für die Finanzen zuständigen Behörde bedarf.⁶ Referendarinnen und Referendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährt.

§ 37a Nebentätigkeit

(1)¹ Die Referendarinnen und Referendare ha-

ben Nebentätigkeiten schriftlich anzuzeigen. ² Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Nebentätigkeit erfolgen.

(2) ¹ Die Anzeige nach Absatz 1 muss Angaben über Gegenstand, Auftraggeberin bzw. Auftraggeber und zeitlichen Umfang der Nebentätigkeit (Stundenzahl in der Woche) sowie darüber enthalten, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn für die Nebentätigkeit in Anspruch genommen werden. ² Bei Nebentätigkeiten für Stellen im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 4 und § 42 Absatz 2 ist darüber hinaus eine schriftliche Vereinbarung mit der Auftraggeberin bzw. dem Auftraggeber vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Nebentätigkeit für die Auftrag gebende Stelle außerhalb der Ausbildung ausgeübt wird und von dieser klar abgrenzbar ist; werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist von einer Zuweisung zu der besagten Ausbildungsstelle abzuweichen.

(3) Eine Nebentätigkeit ist zu untersagen oder einzuschränken, sofern sie mit dem Vorbereitungsdienst und dessen Ausbildungszweck nicht vereinbar ist.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 3 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die durchschnittliche zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten 19,5 Stunden in der Woche überschreitet.

(5) ¹ Unterhaltsbeihilfe und eine Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 in angemessener Höhe können nebeneinander bestehen. ² Für die Ausgestaltung der Nebentätigkeit und die Beachtung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Vorgaben sind allein die Parteien des Nebentätigkeitsverhältnisses verantwortlich. ³ Die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Annahme von Belohnungen und Geschenken gemäß § 42 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262), in der jeweils geltenden Fassung und § 49 HmbBG sind zu beachten.

§ 38 Ziele und Grundsätze

(1) ¹ Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Referendarinnen und Referendare ihre im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in

der praktischen Tätigkeit vertiefen und in der beruflichen Praxis anwenden lernen. ² Dabei sollen sie insbesondere lernen, entscheidungserhebliche Tatsachen festzustellen, zu strukturieren und darauf aufbauend zu beraten, zu schlichten, zu verhandeln und zu entscheiden.

(2) ¹ Den Referendarinnen und Referendaren ist in möglichst weitem Umfang die eigenverantwortliche Tätigkeit zu ermöglichen. ² Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der ihnen zu übertragenden Arbeiten.

(3) In den Pflichtstationen nach § 41 sollen die Referendarinnen und Referendare lernen, die richterlichen und staatsanwaltlichen Aufgaben, sowie die Aufgaben des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes und der Anwaltschaft eigenverantwortlich wahrzunehmen.

(4) Die Ausbildung in den Wahlstationen nach § 42 dient der Vertiefung und der Ergänzung der Ausbildung sowie der Berufsfindung und der Vorbereitung auf die besonderen Anforderungen der beruflichen Tätigkeit, die die Referendarin oder der Referendar anstrebt.

§ 39 Leitung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst leitet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

(2) Die Leitung der Ausbildung umfasst insbesondere

1. den Erlass von Richtlinien für die Stationsausbildung sowie die Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2,
2. die Ausgestaltung der Schwerpunktbereiche nach § 42 Absatz 3,
3. die Zuweisung der Referendarinnen und Referendare zu den Ausbildungsstellen nach § 44 Absatz 1 Satz 1,
4. die Zulassung von Ausnahmen nach § 43 Absatz 2 Sätze 3 und 4,
5. die Gewährung von Urlaub nach § 44 Absatz 3 und
6. die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 46 Absätze 1 und 2.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts richtet einen Aus-

bildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

§ 40 Dauer und Einteilung

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. ² Er ist in Pflichtstationen nach § 41 mit einer Gesamtdauer von 18 Monaten und zwei Wahlstationen nach § 42 mit einer Dauer von jeweils drei Monaten eingeteilt. ³ Der Vorbereitungsdienst endet mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung. Zum gleichen Zeitpunkt endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis.

(2) ¹ Die regelmäßige Präsenzzeit der Referendarinnen und Referendare innerhalb der von ihnen abzuleistenden Ausbildungsstationen soll wöchentlich im Durchschnitt eines Jahres 28,5 Stunden nicht überschreiten. ² Die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften sowie die individuellen Vor- und Nachbereitungszeiten bleiben hiervon unberührt. ³ Im Übrigen ist es Angelegenheit der Referendarin bzw. des Referendars, sich in geeigneter Weise auf die Abschlussprüfungen vorzubereiten.

(3) ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts verlängert den jeweiligen Ausbildungsabschnitt und damit die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes um die Zeit der Erkrankung der Referendarin oder des Referendars, wenn diese innerhalb des Ausbildungsabschnitts insgesamt länger als drei Wochen dauert. ² Die Zeit nach Satz 1 kann jedoch ganz oder teilweise auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn dadurch der Erfolg der Ausbildung nicht gefährdet wird. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Erkrankung des eigenen Kindes der Referendarin oder des Referendars, wenn keine andere Person das Kind betreuen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert ist; insoweit findet Absatz 4 keine Anwendung. ⁴ Auf Antrag der Referendarin oder des Referendars ist eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um zwei Monate durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts auch möglich als Ausgleich für

eine Mitgliedschaft im Personalrat der Referendarinnen und Referendare.

(3a) Absatz 3 Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes

1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, insbesondere Schulen und Kindertagesstätten, vorübergehend geschlossen werden,
2. die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird,
3. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
4. das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung oder Anordnung die Einrichtungen nach Nummern 1 bis 3 nicht besuchen kann.

(4) Erholungsurlaub und anderer unter Fortzahlung der Unterhaltsbeihilfe gewährter Urlaub werden auf die jeweilige Station angerechnet.

(5) ¹ Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

² Der Antrag ist mit den entsprechenden Nachweisen mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. ³ Über Gewährung und Umfang der Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts insbesondere unter Berücksichtigung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der ersten Prüfung erbrachten Leistungen. ⁴ Dabei wird zugleich bestimmt, auf welchen oder welche der Ausbildungsabschnitte die Anrechnung erfolgt.

§ 40a Ableistung in Teilzeit

(1) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu bewilligen im Falle

1. der tatsächlichen Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. der tatsächlichen Pflege einer laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegattin, Lebenspartnerin oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder einer bzw. eines in gerader Linie Verwandten oder

3. einer Schwerbehinderung oder einer der Schwerbehinderung gleichgestellten Behinderung im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 SGB IX oder
 4. des Vorliegens sonstiger besonderer persönlicher Gründe, die in Art und Umfang den in Nummern 1 bis 3 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen.
- (2) ¹ Eine Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist jeweils nur für den Zeitraum ab dem ersten, siebten, dreizehnten oder siebzehnten Monat des Vorbereitungsdienstes möglich. ² Der Antrag auf Ableistung in Teilzeit ist in Textform mit der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst oder zwei Monate vor dem gewünschten Beginn der Teilzeit zu stellen und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 schriftlich zu belegen. ³ Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.
- (3) ¹ Für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. ² Die regelmäßige Präsenzzeit im Sinne des § 40 Absatz 2 soll wöchentlich im Durchschnitt eines Jahres 22,8 Stunden nicht überschreiten. ³ Im Gegenzug verlängert sich der Vorbereitungsdienst um
1. sechs Monate, wenn er insgesamt in Teilzeit abgeleistet wird,
 2. viereinhalb Monate bei Teilzeit ab dem siebten Monat des Vorbereitungsdienstes,
 3. drei Monate bei Teilzeit ab dem dreizehnten Monat des Vorbereitungsdienstes,
 4. zwei Monate bei Teilzeit ab dem siebzehnten Monat des Vorbereitungsdienstes.
- ⁴ Die Teilnahme an den Pflichtarbeitsgemeinschaften bleibt hiervon unberührt. ⁵ Die Verlängerung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts angemessen auf die Pflichtstationen verteilt.
- (4) ¹ Nach Ableistung der Pflichtstationen ist eine Fortführung in Vollzeit nicht mehr möglich. ² Im Übrigen entscheidet bei einem nachträglichen Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder bei einem Antrag auf Wechsel von Teilzeit in Vollzeit die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen, ob der Vorbereitungsdienst in Teilzeit

oder in Vollzeit fortzuführen ist. ³ Der Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist von der Referendarin bzw. dem Referendar unverzüglich der Personalstelle anzuzeigen.

§ 41 Pflichtstationen

(1) Während der Pflichtstationen werden die Referendarinnen und Referendare bei folgenden Stellen ausgebildet:

1. drei Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen (Strafstation),
2. drei Monate bei einem Amts- oder Landgericht in Zivilsachen (Zivilstation),
3. drei Monate bei einer Verwaltungsbehörde (Verwaltungsstation) und
4. neun Monate bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation).

(2) Die Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 kann mit einer Dauer von drei Monaten bei einer Notarin, einem Notar stattfinden oder bei einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei denen eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann teilweise oder vollständig auf die Pflichtstation nach Absatz 1 Nummer 4 angerechnet werden, wenn sie im Rahmen der Wahlstation I nach § 42 Absatz 1 nicht ermöglicht werden kann.

(4) Von der Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 4 und nach Absatz 2 können höchstens insgesamt sechs Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten stattfinden.

§ 42 Wahlstationen und Schwerpunktbereich

(1) ¹ Die Referendarinnen und Referendare werden nach ihrer Wahl drei Monate bei einer der in § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Ausbildungsstellen, bei einem sonstigen nationalen Gericht oder an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer ausgebildet (Wahlstation I). ² Die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde (§ 41 Absatz 1 Nummer 3) kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden.

(2) ¹ Die Referendarinnen und Referendare ergänzen und vertiefen ihre Ausbildung in einer weiteren, drei Monate dauernden Wahlstation bei einer Ausbildungsstelle, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet (Wahlstation II). ² Die Ausbildung kann bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten stattfinden.

(3) ¹ Die Ausbildung im Rahmen einer der beiden Wahlstationen berücksichtigt einen Schwerpunkt, der an den juristischen Tätigkeitsfeldern auszurichten ist. ² Schwerpunktbereiche sind insbesondere die Gebiete der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, die Verwaltung und die rechtsberatende Praxis. ³ Die Ausbildung berücksichtigt auch die jeweiligen Bezüge zum internationalen Recht sowie dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union.

§ 43 Stationsfolge

(1) Die Referendarinnen und Referendare bestimmen die zeitliche Abfolge der Pflicht- und Wahlstationen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) ¹ Die Ausbildung beginnt mit der Strafstation, an die sich die Zivilstation anschließt. ² Die Verwaltungsstation darf nicht unmittelbar vor der Wahlstation II liegen, die vom 22. bis zum 24. Ausbildungsmonat stattfindet. ³ Eine abweichende Reihenfolge der Ausbildungsstationen kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden. ⁴ Eine Unterbrechung der Rechtsanwaltsstation kann zugelassen werden, wenn eine Ausbildung bei der Europäischen Kommission oder anderen internationalen Organisationen im Rahmen der Wahlstationen sonst nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Ausbildung bei derselben Ausbildungsstelle soll nicht weniger als drei Monate betragen.

§ 44 Zuweisung zu den Ausbildungsstellen

(1) ¹ Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt auf Antrag der Referendarin oder des Referendars, der spätestens sechs Wochen vor Beginn der Station zu stellen ist. ² Die Zuweisung bedarf im Fall der Verwaltungsstation stets und im Fall

der Wahlstation I und Wahlstation II dann der Zustimmung der zuständigen Behörde, wenn sie an eine Behörde der Bundes- oder Landesverwaltung oder an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erfolgt. ³ In dem Antrag auf Zuweisung zu der Wahlstation I oder der Wahlstation II ist der gewählte Schwerpunkt anzugeben.

(2) Dem Antrag muss ein sachgerechter Ausbildungsplan zugrunde liegen.

(3) Urlaub wird auf Antrag der Referendarin oder des Referendars gewährt; dabei ist eine sachgerechte Ausbildung sicherzustellen.

§ 45 Ausbildung in anderen Bezirken

Die Referendarin oder der Referendar kann mit Zustimmung der beteiligten Oberlandesgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten als Gast in einem anderen Oberlandesgerichtsbezirk in Deutschland ausgebildet werden.

§ 46 Arbeitsgemeinschaften

(1) ¹ Während der Pflichtstationen nimmt die Referendarin oder der Referendar an Arbeitsgemeinschaften teil, die jeweils im Zusammenhang mit den Stationen nach § 41 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 stehen (Pflichtarbeitsgemeinschaften). ² Die Pflichtarbeitsgemeinschaften dienen in erster Linie der Einführung in die Praxisausbildung und ihrer Vertiefung, ferner der Vorbereitung auf die zweite Staatsprüfung. ³ Sie können als Block- oder als Begleitkurse ausgestaltet sein.

(2) ¹ Die Referendarin oder der Referendar nimmt ferner an mindestens einer Wahlpflichtarbeitsgemeinschaft teil, die in der Regel als Begleitkurs ausgestaltet ist. ² Die Wahlpflichtarbeitsgemeinschaften dienen der Vertiefung der Kenntnisse in einem gewählten Schwerpunktbereich unter Einschluss der Vermittlung und Übung praktischer Fähigkeiten der Rechtsanwendung und Rechtsgestaltung.

(3) ¹ Die Arbeitsgemeinschaften sollen nicht mehr als fünfundzwanzig Referendarinnen oder Referendare umfassen. ² Die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. ³ Über Ausnahmen von Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Einzelfall.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden – auf dem Gebiet der rechtsberatenden Tätigkeit auf Vorschlag der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer oder der Hamburgischen Notarkammer, auf dem Gebiet der Verwaltung auf Vorschlag der zuständigen Behörde – von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt.

§ 47 Ausbildungslehrgänge

In der Pflichtstation nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 sowie in den Wahlstationen nach § 42 Absätze 1 und 2 kann die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen bis zu einer Dauer von insgesamt drei Monaten gestattet werden.

§ 48 Stationszeugnisse

(1) Für jede Ausbildungsstelle ist ein Zeugnis über den Inhalt der Ausbildung sowie die Fähigkeiten und Leistungen der Referendarin oder des Referendars gemessen an den Zielen und Grundsätzen der Ausbildung nach § 38 zu erstellen.

(2) In dem Zeugnis ist die Gesamtleistung der Referendarin oder des Referendars mit einer Punktzahl und der entsprechenden Note nach § 7 zu bewerten.

(3) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Vergabe der Stationszeugnisse ergeben, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

§ 48a Ergänzungsvorbereitungsdienst

(1) Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung beim ersten Versuch nicht bestanden, findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 statt.

(2) ¹ Ist die Referendarin oder der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wird die laufende Ausbildung mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss unterbrochen und der Vorbereitungsdienst als Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung fortgesetzt. ² Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert mindestens drei Monate und längstens bis zum Beginn des nächstmöglichen Prüfungstermins nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung. ³ Im Ergän-

zungsvorbereitungsdienst ist ein auf drei Monate berechnetes besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. ⁴ Die Referendarin oder der Referendar hat an dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach Ablauf der dreimonatigen Ausbildung teilzunehmen. ⁵ Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird die zuvor unterbrochene Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortgesetzt; eine zuvor unterbrochene Stationsausbildung im Ausland kann auch im Inland fortgesetzt werden.

(3) ¹ Hat die Referendarin oder der Referendar die zweite Staatsprüfung im Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht bestanden, so hat sie oder er an dem übernächsten Prüfungstermin teilzunehmen. ² Bis zu diesem Termin findet ein Ergänzungsvorbereitungsdienst zur Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung statt. ³ In ihm ist ein besonderes Ausbildungsprogramm zu absolvieren; eine Stationsausbildung findet nicht statt. ⁴ Im Anschluss an die Fertigung der Aufsichtsarbeiten wird der Vorbereitungsdienst bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung fortgesetzt.

(4) Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach den Absätzen 2 und 3 kann auf Antrag der Referendarin oder des Referendars durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts verkürzt werden.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erlässt Richtlinien für die Ausbildung im Ergänzungsvorbereitungsdienst und die Ausbildung im Vorbereitungsdienst nach einem Ergänzungsvorbereitungsdienst.

(6) Referendarinnen oder Referendare, die die zweite Staatsprüfung auch in der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, werden nicht mehr in einen Vorbereitungsdienst oder Ergänzungsvorbereitungsdienst und in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis aufgenommen, auch wenn sie eine zweite Wiederholung der Prüfung unternehmen.

(7) ¹ Der Ergänzungsvorbereitungsdienst findet auch dann nach den Maßgaben der Absätze 1 bis 6 statt, wenn die Referendarin oder der Referendar gegen die Entscheidung des Prüfungsamtes Widerspruch eingelegt hat. ² Widerspruch und

Anfechtungsklage haben insoweit keine aufschiebende Wirkung.

TEIL 4

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 49 Übergangsregelungen

(1) ¹ Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, finden die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151), zuletzt geändert am 3. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 122, 176), zum Studium und zur ersten juristischen Staatsprüfung Anwendung. ² Abweichend von Satz 1 findet § 12 Absatz 3 Satz 3 JAO nur bis zum 30. Juni 2004 Anwendung. ³ Bei Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden; dies gilt auf Antrag auch, wenn die Prüfung als nicht unternommen gilt. ⁴ Satz 3 gilt nicht, wenn die erneute Meldung nicht bis zum 1. Juli 2008 erfolgt. ⁵ Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben und sich nicht bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben, finden § 4 und § 13 Absatz 1 Nummer 4 keine Anwendung. ⁶ Das Landesjustizprüfungsamt nach den Vorschriften der Juristenausbildungsordnung nimmt bis zur Bildung des Prüfungsamtes

nach diesem Gesetz, längstens bis zum 30. Juni 2004, dessen Aufgaben wahr.

(2) ¹ Für Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufnehmen, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. ² Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgenommen haben, können ihn nach dem bisherigen Recht zum Inhalt und Ablauf des Vorbereitungsdienstes beenden, wenn sie bis zum 30. Juni 2006 die Prüfung begonnen haben. ³ Können sie nach dem bisherigen Recht nicht mehr sachgerecht ausgebildet werden, kann die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts die Ausbildung im Einzelfall regeln.

(3) Die Verordnung über die Prüfungsgegenstände der Ersten Juristischen Staatsprüfung vom 5. Oktober 1993 (HmbGVBl. S. 273), die Verordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) und die Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 30. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 216) gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen.

§ 50 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Juristenausbildungsordnung vom 10. Juli 1972 (HmbGVBl. S. 133, 148, 151) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Juni 2003.

Der Senat

ANHANG III

Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728),
zuletzt geändert am 22. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2283).

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 23. September 2008 (HmbGVBl. S. 335) hat der Akademische Senat am 22. Oktober 2009 die Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni/25. August 2005 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und das Teilstudium für die Studiengänge der Universität.

§ 2 Immatrikulation

Die Immatrikulation an der Universität begründet die Mitgliedschaft zur Universität (§ 35 Absatz 1 Satz 1 HmbHG) und ist Voraussetzung für ein Studium an der Universität. Die Immatrikulation erfolgt für einen Studiengang, in begründeten Ausnahmefällen auch für einen weiteren Studiengang (Doppelstudium), wenn eine ordnungsgemäße Durchführung der beiden Studiengänge gewährleistet ist (§ 36 Absatz 2 Satz 2 HmbHG). In den Fällen des § 52 Absatz 5 HmbHG (Studiengänge mit mehreren Fächern) erfolgt die Immatrikulation unter Angabe der Teilstudiengänge (§ 36 Absatz 2 Satz 1 HmbHG).

§ 3 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass eine Hochschulzugangsberechtigung nach den §§ 37, 38 oder 39 HmbHG, die Zulassung zu einem Studiengang und keine Versagungsgründe gemäß § 41 HmbHG vorliegen.

(2) Studierende, die sich zum Zweck

1. der Übernahme einer Dienstpflicht nach Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder der Übernahme einer solchen Dienstpflicht oder einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. der Übernahme einer mindestens zweijährigen

Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,

3. der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,
 4. der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren oder
 5. der zeitweiligen Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule exmatrikuliert haben, werden ohne erneute Zulassung immatrikuliert. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägernte in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.
- (3) Ohne erneute Zulassung werden auch Personen immatrikuliert, die sich wegen einer schweren Erkrankung oder aus einem vergleichbaren nicht

zu vertretenden Grund trotz Zulassung nicht immatrikuliert oder aus einem solchen Grund exmatrikuliert haben. Gleiches gilt, wenn der Eintritt einer sozialen Notlage glaubhaft gemacht werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 muss die Immatrikulation spätestens zum zweiten Semester beantragt werden, das auf die Beendigung des Dienstes bzw. einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 oder dem Wegfall eines Grundes nach Absatz 3 folgt. Ist der Dienst oder die Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beendet, kann eine Immatrikulation erfolgen, wenn durch Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst oder die Tätigkeit bei Vorlesungsbeginn des Antragssemesters beendet sein wird.

(5) Personen mit einer Zulassung zur Promotion bzw. einer Betreuungszusage werden als Doktorandinnen bzw. Doktoranden immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 HmbHG).

(6) Personen, die am Studienkolleg Hamburg studieren oder an studienvorbereitenden Programmen teilnehmen, werden als Studierende immatrikuliert; ein Anspruch auf Zulassung zu einem Studiengang wird dadurch nicht erworben (§ 36 Absatz 5 HmbHG).

(7) Austausch-/ Programmstudierende werden im Rahmen von Vereinbarungen befristet (§ 36 Absatz 3 Satz 1 HmbHG) immatrikuliert, ohne dass es einer Zulassung nach Absatz 1 bedarf.

§ 4 Immatrikulationsantrag und Immatrikulationsfrist

(1) Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

(2) Die Immatrikulation in zulassungsfreie Studiengänge setzt eine form- und fristgerechte Bewerbung voraus. Eine Bewerbung muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Bewer-

bung ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

§ 5 Rückmeldung

(1) Immatrikulierte Studierende müssen sich zu jedem Semester zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich durch die fristgemäße Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren (Semesterbeitrag, Verwaltungskostenbeitrag und Studiengebühren).

(2) Die Rückmeldefrist endet für ein Sommersemester am 1. April und für ein Wintersemester am 1. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres. Unterbleibt die Rückmeldung aus Gründen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, wird auf begründeten Antrag eine Nachfrist gewährt.

(3) Eine Rückmeldung erfolgt nicht, wenn Gründe für eine Exmatrikulation nach § 7 vorliegen.

§ 6 Beurlaubung

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nicht mindestens die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag beurlaubt werden. Eine Beurlaubung erfolgt im Regelfall semesterweise. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen; Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Antrag ist in den in § 5 Absatz 2 genannten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest.

(3) Ein wichtiger Grund für eine Beurlaubung liegt in der Regel vor

1. bei einer Erkrankung der oder des Studierenden, die ein ordnungsgemäßes Studium in den in Absatz 1 genannten Umfang ausschließt;
2. in den Fällen des § 3 Absatz 2 Nummer 4 bis zur Dauer von drei Jahren;
3. bei Studienaufenthalten an in- und ausländischen Hochschulen;
4. bei Studiengängen ohne studienbegleitendes Prüfungssystem für ein Semester zur unmittel-

baren Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung. Für einen Wiederholungsversuch bei Nichtbestehen (oder für einen Verbesserungsversuch nach Freischuss in der Rechtswissenschaft) kann auf Antrag für ein weiteres Semester eine Beurlaubung genehmigt werden.

(4) Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der Rückmeldefristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgeschlossen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters,
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden,
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand,
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten nach Absatz 3 Nr. 3,
5. die Abschlussprüfung.

(6) Nach schwerer Erkrankung oder nach einer Beurlaubung nach Absatz 3 Nr. 1 dürfen Studierende auf Antrag zur stufenweisen Wiedereingliederung in das Studium auch in einem Urlaubssemester auf der Grundlage einer individuellen Studienvereinbarung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Die Exmatrikulation wird grundsätzlich nach der Aushändigung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung vorgenommen (§ 42 Absatz 1 HmbHG).

(2) Studierende werden nach § 42 Absatz 2 HmbHG exmatrikuliert, wenn sie

1. dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben,
3. das Studium nach § 44 HmbHG nicht fortsetzen

können und den Studiengang nicht nach § 43 Absatz 2 HmbHG wechseln können oder wechseln,

4. auf Grund eines rechtswidrigen Zulassungsbescheides immatrikuliert worden sind und der Zulassungsbescheid zurückgenommen wird,
5. bis zum Ende der Rückmeldefrist keine ausreichende Krankenversicherung nachgewiesen haben,
6. die in § 51 Absatz 2 Satz 2 HmbHG festgelegte Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht erfüllt haben.

(3) Studierende können nach § 42 Absatz 3 HmbHG exmatrikuliert werden, wenn

1. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen können,
2. sie sich zu Beginn eines Semesters nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben (Rückmeldung),
3. sie der Hochschule durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten erheblichen Schaden zugefügt haben; die Entscheidung wird von einem Ausschuss getroffen, dem jeweils ein Mitglied des Hochschulsenats aus jeder Gruppe und vier Mitglieder des Präsidiums angehören,
4. sie die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet haben.

§ 8 Teilzeitstudium

(1) Studierende, die aus wichtigem Grund nachweislich nicht ihre volle, mindestens aber die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, können auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden, wenn die Hochschulprüfungsordnung des gewählten Studiengangs dies vorsieht.

(2) Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund für ein Teilzeitstudium liegt in der Regel vor

1. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
2. bei der notwendigen Betreuung oder Pflege

eines Kindes oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4;

3. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

(4) Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des wichtigen Grundes beizufügen. Der Wegfall eines wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(5) Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen der Hochschulprüfungsordnungen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsementern entspricht. Näheres regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

Dies gilt nicht für die Bearbeitungsfristen der Abschlussarbeit.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Kraft. Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2005/2006. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der HWP – Hamburger Universität für Wirtschaft und Politik vom 7. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 682) außer Kraft; sie findet weiter Anwendung für Studierende der Studiengänge des Departments Wirtschaft und Politik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben.

Hamburg, den 30. Juni 2005

Universität Hamburg

ANHANG IV

Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 18. Juni 2020

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 380, 382), hat der Akademische Senat der Universität Hamburg am 18. Juni 2020 die Änderungen der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728), geändert am 12. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 2030) und 22. Oktober 2009 (Amtl. Anz. S. 2283), beschlossen.

§ 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt:
»Sie gilt entsprechend für Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Universität promovieren.«
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Regelungsgehalt des § 2 wird in einen neuen Absatz 1 eingefügt und dort wird ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
»Personen, die promovieren, werden als Doktorandinnen und Doktoranden der Universität immatrikuliert (§ 70 Absatz 5 Satz 1 HmbHG).«
 - b) Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt
»(2) Infolge der Immatrikulation ist die Universität berechtigt, mit den Studierenden in allen studienbezogenen administrativen Angelegenheiten auf elektronischem Wege zu kommunizieren, insbesondere Dokumente in den Account einzustellen.«
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung »(1)« wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) § 4 erhält folgende Fassung:
»Die Immatrikulation ist auf dem von der zuständigen Stelle der Universität ausgegebenen Formblatt oder, soweit bestimmt, in

elektronischer Form innerhalb der festgesetzten Frist zu beantragen (Immatrikulationsantrag). Dem Immatrikulationsantrag sind alle auf dem Formblatt aufgeführten oder in sonstiger Weise erbetenen zur Bearbeitung des Antrags notwendigen Nachweise beizufügen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Der Antrag ist für ein Sommersemester bis zum 31. Januar, für ein Wintersemester bis zum 30. Juni zu stellen.«
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
»Bei Eintritt eines wichtigen Grundes in einem laufenden Semester ist in Ausnahmefällen auch eine Beurlaubung außerhalb der in Absatz 2 Satz 1 genannten Fristen möglich, wenn der wichtige Grund ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt.«
5. In § 8 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
»Der Antrag ist mit dem Immatrikulationsantrag, im Übrigen für ein Sommersemester bis zum 31. Januar und für ein Wintersemester bis zum 30. Juni, für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.«

§ 2

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 17. Juli 2020

Universität Hamburg

ANHANG V

Vierte Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg

Vom 13. April 2023

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), hat der Akademische Senat der Universität Hamburg am 13. April 2023 die 4. Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg vom 30. Juni 2005 (Amtl. Anz. S. 1728), zuletzt geändert am 18. Juni 2020 (Amtl. Anz. S. 1309), beschlossen.

§ 1

Die Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 wird gestrichen und die nachfolgenden Absätze 6 und 7 werden zu den neuen Absätzen 5 und 6.

§ 2

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 13. April 2023

Universität Hamburg

ANHANG VI

Verordnung über die Prüfungsgegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung im Rahmen der ersten Prüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)

Vom 24. Januar 2020

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 18. September 2019 (HmbGVBl. S. 322), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 253), wird verordnet:

§ 1 Pflichtfächer

(1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:

1. Grundlagen des Privatrechts,
 2. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
 - a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):
 - aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen): Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer), Titel 2 (Juristische Personen) ohne Stiftungen,
 - bb) Abschnitte 2 bis 7 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine, Verjährung, Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe, Sicherheitsleistung),
 - b) aus dem Buch 2 (Recht der Schuldverhältnisse):
 - aa) Abschnitte 1 bis 7 (Inhalt der Schuldverhältnisse, Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen, Schuldverhältnisse aus Verträgen, Erlöschen der Schuldverhältnisse, Übertragung einer Forderung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern) ohne Draufgabe, §§ 336 bis 338,
 - bb) Abschnitt 8 (Einzelne Schuldverhältnisse) ohne Titel 2 (Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge), Titel 3 Untertitel 2 bis 4 (Finanzierungshilfen
- zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobiliär-Verbraucherdarlehensverträgen), Titel 5 Untertitel 5 (Landpachtvertrag), Titel 7 (Sachdarlehensvertrag), Titel 8 Untertitel 2 (Behandlungsvertrag), Titel 9 Untertitel 2 (Reisevertrag), Titel 11 (Auslobung), Titel 12 Untertitel 3 (Zahlungsdienste), Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten), Titel 18 (Leibrente), Titel 19 (unvollkommene Verbindlichkeiten) und Titel 25 (Vorlegung von Sachen),
- c) Buch 3 (Sachenrecht) ohne Abschnitt 5 (Vorkaufsrecht), Abschnitt 6 (Reallasten), Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2 (Rentenschuld) und Abschnitt 8 Titel 2 (Pfandrecht an Rechten),
 - d) Aus dem Buch 4 (Familienrecht) im Überblick:
 - aa) Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe) Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben, aus Titel 6 (Eheliches Güterrecht) Untertitel 1 (Gesetzliches Güterrecht) allgemeine Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft,
 - bb) Abschnitt 2 (Verwandschaft) Titel 1 (Allgemeine Vorschriften) sowie aus Titel 5 (Elterliche Sorge) die Vorschriften zur Vertretung des Kindes (§§ 1626,

- 1626a, 1629 und 1643) und zur Beschränkung der elterlichen Haftung (§ 1664),
- e) aus dem Buch 5 (Erbrecht) im Überblick:
 - aa) Abschnitt 1 (Erbfolge),
 - bb) Abschnitt 2 Titel 1 § 1943 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), Titel 2 Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten), Titel 3 (Erbschaftsanspruch), Titel 4 (Mehrheit von Erben) ohne die §§ 2061 bis 2063,
 - cc) Abschnitt 3 (Testament) ohne Titel 6 (Testamentsvollstrecker),
 - dd) Abschnitt 4 (Erbvertrag),
 - ee) Abschnitt 5 (Pflichtteil) und
 - ff) aus Abschnitt 8 (Erbsein) Wirkungen des Erbseins,
- 3. aus dem Arbeitsrecht im Überblick: Begründung, Beendigung und Inhalt des Arbeitsverhältnisses auch unter Einbeziehung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis,
- 4. aus dem Straßenverkehrsgesetz: der Zweite Abschnitt (Haftpflcht),
- 5. das Produkthaftungsgesetz im Überblick,
- 6. aus dem Handelsgesetzbuch im Überblick:
 - a) aus dem Ersten Buch (Handelsstand):
 - aa) der Erste Abschnitt (Kaufleute),
 - bb) aus dem Zweiten Abschnitt (Handelsregister) die Publizität des Handelsregisters,
 - cc) der Dritte Abschnitt (Handelsfirma) ohne Registerverfahren,
 - dd) der Fünfte Abschnitt (Prokura und Handlungsvollmacht),
 - b) aus dem Vierten Buch (Handelsgeschäfte):
 - aa) der Erste Abschnitt (Allgemeine Vorschriften ohne Kontokorrent und Kaufmännische Orderpapiere),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Handelskauf),
- 7. aus dem Gesellschaftsrecht:
 - a) aus dem Zweiten Buch des Handelsgesetzbuchs (Handelsgesellschaften und Stille Gesellschaft):
 - aa) der Erste Abschnitt (Offene Handelsgesellschaft),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Kommanditgesellschaft),
 - b) das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz,
 - c) aus dem Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Überblick:
 - aa) der Erste Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft),
 - bb) der Dritte Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung),
- 8. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick:
 - a) aus der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO/Brüssel-Ia-VO):
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen),
 - bb) aus dem Kapitel II (Zuständigkeit): Abschnitte 1 und 2 (Allgemeine Bestimmungen und Besondere Zuständigkeiten), Abschnitt 4 (Zuständigkeit bei Verbrauchersachen), Abschnitte 6 und 7 (Ausschließliche Zuständigkeiten, Vereinbarung über die Zuständigkeit),
 - b) aus der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I):
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen): Artikel 3 (Freie Rechtswahl), Artikel 4 (Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht) und Artikel 6 (Verbraucherverträge),
 - cc) aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften): Artikel 19 bis 21 (Gewöhnlicher Aufenthalt, Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung und die Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts),
 - c) aus der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertrag-

- liche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II):
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus Kapitel II (Unerlaubte Handlungen) Artikel 4 (Allgemeine Kollisionsnorm),
 - cc) Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei Vertragsverhandlungen) ohne Artikel 13,
 - dd) Kapitel IV (Freie Rechtswahl),
 - ee) aus Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Artikel 23 (Gewöhnlicher Aufenthalt), Artikel 24 (Ausschluss der Rück- und Weiterverweisung) und Artikel 26 (Öffentliche Ordnung im Staat des angerufenen Gerichts),
- 9. aus dem Zivilverfahrensrecht im Überblick:
 - a) aus dem Erkenntnisverfahren: gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, Verfahrensgrundsätze, Verfahren im ersten Rechtszug insbesondere Prozessvoraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Beweisgrundsätze und vorläufiger Rechtsschutz,
 - b) aus dem Vollstreckungsverfahren: allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen, Arten der Zwangsvollstreckung, von den Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung die Vollstreckungsabwehrklage und die Drittwiderspruchsklage (§§ 767 und 771 der Zivilprozessordnung).
- (2) Die Gegenstände des Pflichtfaches Strafrecht sind:
 - 1. aus dem Strafgesetzbuch:
 - a) aus dem Allgemeinen Teil:
 - aa) der Erste Abschnitt (Das Strafgesetz),
 - bb) der Zweite Abschnitt (Die Tat),
 - cc) aus dem Dritten Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat) der Erste Titel (Strafen) ohne Nebenfolgen, aus dem Dritten Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen) die Tateinheit und die Tatmehrheit,
 - dd) der Vierte Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen) im Überblick,
 - b) aus dem Besonderen Teil:
 - aa) aus dem Sechsten Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt): Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen,
 - bb) aus dem Siebenten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung): Hausfriedensbruch, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat,
 - cc) aus dem Zehnten Abschnitt (Falsche Verdächtigung): Falsche Verdächtigung,
 - dd) der Vierzehnte Abschnitt (Beleidigung),
 - ee) aus dem Sechzehnten Abschnitt (Straftaten gegen das Leben): Mord, Totschlag, Minder schwerer Fall des Totschlags, Tötung auf Verlangen, Aussetzung, Fahrlässige Tötung,
 - ff) der Siebzehnte Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit),
 - gg) aus dem Achtzehnten Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit): Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung,
 - hh) der Neunzehnte Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung) ohne Entziehung elektrischer Energie,
 - ii) der Zwanzigste Abschnitt (Raub und Erpressung),
 - jj) aus dem Einundzwanzigsten Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei): Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei,
 - kk) aus dem Zweiundzwanzigsten Abschnitt (Betrug und Untreue): Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten,
 - ll) aus dem Dreiundzwanzigsten Abschnitt (Urkundenfälschung): Urkundenfälschung, Fälschung technischer

- Aufzeichnungen, Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, Mittelbare Fälschbeurkundung, Urkundenunterdrückung,
- mm) aus dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt (Sachbeschädigung): Sachbeschädigung, Gemeinschädliche Sachbeschädigung,
- nn) aus dem Achtundzwanzigsten Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten): Brandstiftung, Schwere Brandstiftung, Besonders schwere Brandstiftung, Brandstiftung mit Todesfolge, Fahrlässige Brandstiftung, Tätige Reue, Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, Verbotene Kraftfahrzeugrennen, Schienenbahnen im Straßenverkehr, Einziehung, Trunkenheit im Verkehr, Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen,
2. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick: Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich des Instanzenzugs, Verfahrensgrundsätze, Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens, Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten, Untersuchungshaft, Vorläufige Festnahme, Körperliche Untersuchung, Beschlagnahme, Durchsuchung, Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel und Beweisverbote.
- (3) Die Gegenstände des Pflichtfaches Öffentliches Recht sind:
1. Staats- und Verfassungsrecht ohne Finanzverfassung, Verteidigungsfall, Notstandsverfassung,
 2. das allgemeine Verwaltungsrecht und das Verwaltungsverfahrensrecht einschließlich Verwaltungszustellungsgesetz ohne Besondere Verfahrensarten (Teil V des Verwaltungsverfahrensgesetzes), im Überblick: Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht außer der Beitreibung von Geldforderungen (Teil 3 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes),
3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
- a) Polizei- und Ordnungsrecht, im Überblick: Versammlungsrecht,
 - b) aus dem Baurecht im Überblick:
 - aa) das Bauordnungsrecht,
 - bb) aus dem Bauplanungsrecht: Bauleitplanung (§§ 1 bis 13a des Baugesetzbuchs), Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 bis 18 des Baugesetzbuchs), Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs) einschließlich der Baunutzungsverordnung, die Vorschriften über die Planerhaltung (§§ 214 bis 216 des Baugesetzbuchs),
 - c) im Überblick: Umweltrecht (Allgemeine Grundlagen, Immissionsschutzrecht),
4. aus dem Verfahrensrecht:
- a) aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick: die Verfassungsbeschwerde, die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren, die Bund-Länder-Streitigkeit, das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes,
 - b) aus dem Verwaltungsprozessrecht: Verfahrensgrundsätze, die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs, Prozess-(Sachentscheidungs-)voraussetzungen, Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen, Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel, Vorläufiger Rechtsschutz, Vorverfahren,
5. aus dem Europarecht (Primärrecht) im Überblick: die Entwicklung, Organe und Kompetenzen / Handlungsformen der Europäischen Union, Rechtsquellen, das Verhältnis zum mitgliedstaatlichen Recht, die Umsetzung des Unionsrechts in mitgliedstaatliches Recht, Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien, aus dem Rechtsschutzsystem das Vorabentscheidungsverfahren und das Vertragsverletzungsverfahren.

§ 2 Bezüge der Pflichtfächer

(1) Die Pflichtfächer schließen die europa- und völkerrechtlichen Bezüge ein. Die staatliche Pflichtfachprüfung berücksichtigt ferner die rechtswissenschaftlichen Methoden und Grundlagen, die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die Methoden der rechtsberatenden und rechtsgestaltenden Praxis.

(2) Andere als die in § 1 genannten Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Pflichtfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

§ 3 Überblick

Soweit Rechtsgebiete nur im Überblick Gegenstand des Prüfungsstoffs sind, wird lediglich die Kenntnis der gesetzlichen Systematik, der wesentlichen Normen und Rechtsinstitute ohne vertiefte

Kenntnisse von Rechtsprechung und Literatur verlangt.

§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt für Studierende, die ab dem Jahr 2024 an der schriftlichen Pflichtfachprüfung teilnehmen. Im Übrigen ist die Prüfungsgegenständeverordnung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1) in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Hamburg, den 24. Januar 2020
Die Justizbehörde

ANHANG VII

Verordnung zur Änderung der Prüfungsgegenständeverordnung

Vom 24. August 2021

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468, 469), in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 der Weiterübertragungsverordnung-Juristenausbildung vom 23. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2004 S. 1, 4), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 527), wird verordnet:

§ 1 Absatz 1 Nummer 2 der Prüfungsgegenständeverordnung vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Textstelle »Draufgabe, §§ 336 bis 338« durch die Textstelle »die Vorschriften zur Draufgabe (§§ 336 bis 338)« ersetzt.
2. In Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wird die Textstelle »Titel 9 Untertitel 2 (Reisevertrag)« durch die Textstelle »Titel 9 Untertitel 4 (Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen)« ersetzt.
3. Buchstabe d Doppelbuchstabe aa erhält folgende Fassung:
»aa) aus dem Abschnitt 1 (Bürgerliche Ehe):
Titel 5 (Wirkungen der Ehe im Allgemeinen) ohne die Vorschriften zum Getrenntleben, aus Titel 6 (Eheliches Güterrecht) Untertitel 1 (Gesetzliches Güterrecht), Untertitel 2 (Vertragliches Güterrecht) Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften), Kapitel 2 (Gütertrennung), Kapitel 3 (Gütergemeinschaft) Unterkapitel 1 (Allgemeine Vorschriften),«.

4. Buchstabe e wird wie folgt geändert:

4.1 Doppelbuchstabe bb erhält folgende

Fassung:

»bb) aus dem Abschnitt 2 (Rechtliche Stellung des Erben): aus Titel 1 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft, Fürsorge des Nachlassgerichts) §§ 1942 bis 1947 (Annahme und Ausschlagung der Erbschaft), aus Titel 2 (Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten) Untertitel 1 (Nachlassverbindlichkeiten), Titel 3 (Erbschaftsanspruch) und Titel 4 (Mehrheit von Erben) ohne §§ 2061 bis 2063,«.

4.2 Doppelbuchstabe ff erhält folgende

Fassung:

»ff) aus dem Abschnitt 8 (Erberschein) §§ 2365 bis 2367,«.

Hamburg, den 24. August 2021.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz